

**Ausgabe Nr. 03/2009
vom 9. April 2009**

Inhalt

Einstellung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Electronic Business“ (MBA) zum Wintersemester 2009/2010 <i>(Präsidiumsbeschluss in der 109. Sitzung am 18.12.2008)</i>	243
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Materialwissenschaften“ (Advanced Materials) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 110. Sitzung am 22.01.2009)</i>	244
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physik mit Informatik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 99. Sitzung am 17.07.2008)</i>	275
Prüfungsordnung für den Master-Erweiterungsstudiengang „Islamische Religionspädagogik Erweiterungsfach Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 110. Sitzung am 22.01.2009)</i>	317
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 111. Sitzung am 12.02.2009)</i>	342
Änderung der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang, Fachbezogener Besonderer Teil: Kunstgeschichte <i>(Präsidiumsbeschluss in der 111. Sitzung am 12.02.2009)</i>	377
Änderung der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang, Fachbezogener Besonderer Teil: Philosophie <i>(Präsidiumsbeschluss in der 110. Sitzung am 22.01.2009)</i>	389
Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geoinformatik“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 13.01.2009)</i>	399
Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Informatik“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 13.01.2009)</i>	406
Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 13.01.2009)</i>	413
Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 13.01.2009)</i>	420

Fortsetzung INHALT

Habilitationsordnung der Universität Osnabrück <i>(Präsidiumsbeschluss in der 113. Sitzung am 12.03.2009)</i>	427
Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück	440
Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück	459
Einführungsordnung zur siebenten Änderung der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück	467
Satzung zur Aufhebung der Ordnung der Fachschafts-Koordinations-Kooperative der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück	471
Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück	474

Impressum

Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Dezernat 4
Claudia Thiel

Osnabrück, 19.12.2008

**Auszug aus dem Protokollentwurf der 109. Sitzung des Präsidiums der Universität
Osnabrück am 18. Dezember 2008,
– genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren –**

**TOP 6 Einstellung des weiterbildenden Masterstudiengangs Electronic Business (MBA) zum
Wintersemester 2009/2010**

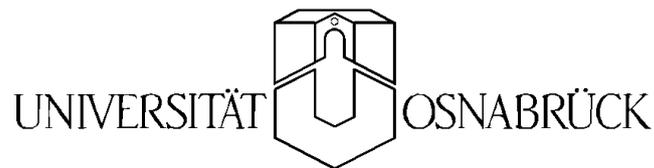
Das Präsidium beschließt die Einstellung des weiterbildenden Masterstudiengangs Electronic Business (MBA) zum Wintersemester 2009/2010.

P B 109/1

Abstimmungsergebnis: 4 : 0 : 0.

Umsetzung des Beschlusses durch:

Dezernat 7



FACHBEREICH PHYSIK

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG „MATERIALWISSENSCHAFTEN“ (ADVANCED MATERIALS)

beschlossen in der Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik am 01.12.2004
und in der Sitzung des Fachbereichs Biologie/ Chemie am 24.11.2004
zugestimmt in der 44. Sitzung der ZSK am 03.03.2005
genehmigt in der 39. Sitzung des Präsidiums am 24.03.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2005 vom 25.04.2005, S. 87

Änderung beschlossen in der 230. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik am 25.05.2006;
Änderung befürwortet in der 51. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.04.2006;
Änderung genehmigt in der 58. Sitzung des Präsidiums am 23.05.2006
(Änderung: § 9 *in Fett- und Kursivdruck*)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2006 vom 25.09.2006, S. 411

Änderung beschlossen in der 247. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik am 18.07.2008 sowie in
der 73. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie/Chemie am 29. 10.2008;
Änderung befürwortet in der 72. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.11.2008;
Änderung genehmigt in der 110. Sitzung des Präsidiums am 22.01.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2009 vom 09.04.2009, S. 244

INHALT:

Allgemeiner Teil.....	246
§ 1 Zweck der Prüfung	246
§ 2 Hochschulgrad	246
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	246
§ 4 Prüfungsausschuss	246
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	247
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	248
§ 7 Aufbau der Masterprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen.....	248
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung	249
§ 9 Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungsleistungen, Freiversuch	250
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	250
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	250
§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen	251
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung.....	251
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte	252
§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	252
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	252
Besonderer Teil	253
§ 17 Aufbau des Studiums	253
§ 18 Pflichtbereich.....	253
§ 19 Wahlpflichtbereich	254
§ 20 Art und Umfang der Masterprüfung.....	254
§ 21 Zulassung zur Masterarbeit.....	254
§ 22 Masterarbeit	255
§ 23 Kolloquium im Rahmen der Masterarbeit.....	256
§ 24 Wiederholung der Masterarbeit.....	256
§ 25 Gesamtergebnis der Masterprüfung	256
Schlussbestimmung	257
§ 26 In-Kraft-Treten	257
Anlagen:	258
Anlage 1a (zu § 2)	258
Annex 1b (to § 2)	259
Anlage 2a (zu § 12)	260
Annex 2b (to § 12)	261
Anlage 2c (zu § 12)	262
Anlage 3.....	267

Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang bietet nach vier Fachsemestern mit der diesen Studiengang abschließenden Masterprüfung einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc) im Studiengang Materialwissenschaften (Advanced Materials) verliehen. ²Darüber stellt der zuständige Fachbereich eine Urkunde (*Anlage 1a*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Annex 1b*) mit dem Datum des Zeugnisses aus. ³Zuständig ist der Fachbereich, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt inklusive der Masterarbeit 120 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung (Workload) der Studierenden von 30 Stunden.
- (4) Das Studium gliedert sich in ein Profulfach im Umfang von mindestens 46 LP, maximal 60 LP und in ein Ergänzungsfach von mindestens 30 LP, maximal 44 LP.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Im Folgenden wird von der Übertragung ausgegangen. ³Findet eine solche Übertragung nicht statt, so ist im Folgenden ‚der Prüfungsausschuss‘ durch ‚die Studiendekanin oder der Studiendekan‘ zu ersetzen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens ein Mitglied dem Fachbereich Physik sowie ein Mitglied dem Fachbereich Biologie/ Chemie angehören muss,

- b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
- c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 1 sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. Das dritte Mitglied zu Absatz 3 Nummer a) sowie die Mitglieder zu Absatz 3 Nummer b) werden abwechselnd im Fachbereich Physik und Biologie/ Chemie gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren und dessen Stellvertretung. ²Diese gehören in der Regel der Hochschullehrergruppe an. ³In der Regel sollen sich die an diesem Studiengang beteiligten Fachbereiche Vorsitz und Stellvertretung teilen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Studiendekanin oder der Studiendekan Physik und Chemie sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁶Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁷Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁸Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Aufbau der Masterprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (**Anlage 3**) und der Masterarbeit (§§ 22ff.).
- (2) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
- Klausur (Absatz 3),
 - mündliche Prüfung (Absatz 4),
 - Protokolle, Übungstexte und mündliche Vorträge (Absatz 5),
 - Kolloquium (Absatz 6).
- ²Die Form der jeweiligen Prüfungsleistung ist in der **Anlage 3** geregelt. ³Wenn die Prüfungsleistung sowohl in Form einer Klausur als auch in Form einer mündlichen Prüfung erbracht werden kann, soll der erste Prüfungsversuch in Form einer Klausur erfolgen.
- (3) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Bearbeitungszeit wird in **Anlage 3** geregelt.

- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge überblickt. ²Die Prüfung dauert bei Modulen mit weniger als 6 ECTS-Punkten etwa 20 Minuten, ansonsten etwa 30 Minuten. ³Näheres regelt *Anlage 3*. ⁴Die mündliche Prüfung findet entweder vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt.
- (5) Durch die Erstellung von Protokollen oder Übungstexten sowie durch mündliche Vorträge soll der Prüfling bei Lehrmodulen mit praktischer Ausrichtung nachweisen, dass er ein begrenztes Teilgebiet des Fachs sachgerecht bearbeiten und sachkundig darstellen kann.
- (6) Im Kolloquium zur Masterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen und sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen kann.
- (7) Prüfungsleistungen können auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss in Englisch erbracht werden.
- (8) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (9) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Bei mündlichen Prüfungen setzen die Prüfenden die Note nach Maßgabe des Absatzes 3 fest. ⁴Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von beiden Prüfenden bzw. von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden (gemäß Absatz 1) zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können. ²Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ³Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. ⁴Die Noten können um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 6 ergänzt werden.
- (3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. ³Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁵Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Die Gesamtnote für ein Modul errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten (*Anlage 3*) als Gewichten.
- (5) ¹Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 und einer Nachkommastelle verwendet werden. ²Eine Rundung findet nicht statt, vielmehr wird die gemittelte Note hinter der ersten Dezimalstelle abgeschnitten. ³Die Noten können um den entsprechenden ECTS-Grad gemäß Absatz 6 ergänzt werden.

- (6) ¹ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

ECTS-Grade A	die besten 10 %
ECTS-Grade B	die nächsten 25 %
ECTS-Grade C	die nächsten 30 %
ECTS-Grade D	die nächsten 25 %
ECTS-Grade E	die nächsten 10 %

²Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

³Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. ⁴So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 9 Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungsleistungen, Freiversuch

- (1) Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden
- (2) Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen.
- (3) ¹In allen von Absatz 1 abweichenden Fällen kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine über die in Absatz 1 hinaus gehende Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden. ¹Entsprechendes gilt für die Wiederholung einer bestandenen Studien begleitenden Prüfungsleistung.
- (4) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (5) ¹Eine Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die geforderte Prüfungsleistung nicht innerhalb eines Zeitraums von 15 Monaten nach Beginn der ersten Prüfung erbracht wurde und die oder der Studierende dies zu vertreten hat. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese unter Beachtung der genannten Fristen zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 13 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absätze 1 und 3) vorliegen.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studienbegleitende mündliche Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁵Werden

die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. ²In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ³Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 2a*) und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 2b*). ²Als Datum der Zeugnisse ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ³Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem zum jeweiligen Studienprogramm zugehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in englischer Sprache (*Anlage 2c*) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁵Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2

bis 4 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. ²Im Falle der Nr. 1 wird die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet die Leitung des nach der Modulbeschreibung zuständigen Fachbereichs.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Besonderer Teil

§ 17 Aufbau des Studiums

Das Lehrangebot des Masterstudiengangs Materialwissenschaften (Advanced Materials) gliedert sich in einen Pflichtbereich im Umfang von 60 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 LP und die Masterarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium im Umfang von ebenfalls 30 LP.

§ 18 Pflichtbereich

- (1) Der Pflichtbereich gliedert sich in einen Pflichtbereich im Fach Chemie von 30 LP und in einen Pflichtbereich im Fach Physik von ebenfalls 30 LP.
- (2) Modulspiegel: Pflichtbereich Chemie

Kürzel	Titel	LP	Σ
EAC	Erweiterungsmodul Anorganische Chemie, V 2+2(3+3)	6	
Nano	Nanomaterialien, V 2+2 (3+3), Ü 1(1), P 5(5)	12	
Orgel	Organische Elektrochemie, Sensoren, Displays, V 2(3), Ü 1(1), P 2(2)	6	
Krist	Kristallographie und Röntgenbeugung, V 2(3), Ü 1(1), P 2(2)	6	
			30

- (3) Modulspiegel: Pflichtbereich Physik

Kürzel	Titel	LP	Σ
EP4	Experimentalphysik 4, V 4 (6)	6	
EP5	Experimentalphysik 5, V 4 (6)	6	
TP2	Theoretische Physik 2, V4 (6)	6	
SCFM	Struktur und Charakterisierung funktioneller Materialien, V 2+2 (3+3), Ü 1+1 (3), P (3)	12	
			30

Studierende, die die Veranstaltungen Experimentalphysik 4 oder 5 oder Theoretische Physik 2 bereits im Bachelorstudiengang belegt hatten, wählen in Absprache mit der Studienberatung andere Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich Physik, die für den Masterstudiengang Materialwissenschaften angeboten werden (siehe § 18).

- (4) ¹Die in den vorgenannten Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind, wie in **Anlage 3** näher spezifiziert Studien begleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen sind ebenfalls in **Anlage 3** dargelegt.

§ 19 Wahlpflichtbereich

- (1) ¹Der Wahlpflichtbereich umfasst 30 LP. ²Er ist von den Studierenden so zu gestalten, dass in dem von ihnen gewählten Profilmfach mindestens 16 LP und in dem von ihnen gewählten Ergänzungsfach höchstens 14 LP erbracht werden. ³Maximal können im Profilmfach 30 LP und im Ergänzungsfach minimal 0 LP erbracht werden.

- (2) Modulspiegel: Wahlpflichtbereich Chemie

Kürzel	Titel	LP	Σ
BOM	Bioorganische Materialien, V 2(3), Ü 1(1), P 2(2)	6	
Fun	Funktionelle Polymere, V 2+2(3+3), Ü 1(1), P 5(5)	12	
Makro	Makromolekulare Materialien, V 2+2(3+3), Ü 1(1), P 5(5)	12	
			30

- (3) Modulspiegel: Wahlpflichtbereich Physik:

Alle Wahlpflichtveranstaltungen des Fachbereichs Physik, die für den Masterstudiengang Materialwissenschaften angeboten werden, können belegt werden.

- (4) ¹Die in den vorgenannten Modulen zu erbringen den Prüfungsleistungen sind, wie in **Anlage 3** näher spezifiziert Studien begleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen sind ebenfalls in **Anlage 3** dargelegt.

§ 20 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 90 ECTS-Punkten und der Masterarbeit mit dem dazu gehörigen Kolloquium.
- (2) Über die Zulassung und die Anerkennung von zusätzlichen Modulen als Studien begleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Dem Studierenden ist es freigestellt, die Noten aus den zusätzlichen Modulen nach Absatz 2 in das Gesamtergebnis der Masterprüfung einfließen zu lassen oder nicht. ²Im ersteren Fall werden die Zusatzleistungen mit den Noten, im letzteren Fall die Zusatzleistungen ohne Noten in das Zeugnis aufgenommen.

§ 21 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Anmeldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Anmeldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die Voraussetzungen gemäß **Anlage 3** erfüllt und
 - mindestens seit einem Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück im Masterstudiengang Materialwissenschaften (Advanced Materials) eingeschrieben ist.
- (3) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen gemäß **Anlage 3** im Umfang von wenigstens 70 ECTS-Punkten bestanden hat.

- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 3**,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Materialwissenschaften, der Physik oder der Chemie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind,
 - die Masterprüfung in einem vergleichbaren materialwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²§ 17 ist zu beachten.
- (8) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 22 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Materialwissenschaft (Advanced Materials) selbst-ständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit muss in beiden Sprachen erfolgen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss in diesem Fall auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Für die Bewertung der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. ³Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ⁴Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal drei Monate verlängert werden. ⁴§ 7 Absatz 8 bleibt unberührt. ⁵§ 12 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.

- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 8 Absätze 2 bis 4 und 6 zu bewerten. ²Bei der Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfer findet § 8 Absatz 5 sinngemäß Anwendung.

§ 23 Kolloquium im Rahmen der Masterarbeit

- (1) ¹Das Kolloquium im Rahmen der Masterarbeit umfasst eine Präsentation der wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit mit anschließender Diskussion. ²Die Präsentation soll sich auf maximal 30 Minuten beschränken, ebenso die Diskussion.
- (2) Das Kolloquium findet frühestens nach Abgabe der Masterarbeit statt.
- (3) ¹Das Kolloquium und die sich anschließende Diskussion werden nicht benotet. ²Ein Protokoll wird nicht geführt. ³Die Erfüllung dieser Aufgabe wird in den Akten vermerkt.
- (4) ¹Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. ²Die Hochschulöffentlichkeit ist in geeigneter Weise mindestens eine Woche vorher durch Aushang auf den Termin aufmerksam zu machen. ³Die Einladung erfolgt durch den Prüfungsausschussvorsitzenden, der auch die Leitung der Veranstaltung übernimmt.
- (5) § 22 Absatz 2 ist sinngemäß auf das Kolloquium anzuwenden.

§ 24 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 22 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 25 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 3** im Umfang von 90 ECTS-Punkten bestanden sind und die Masterarbeit mit 4,0 oder besser bewertet ist.
- (2) ¹Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten (**Anlage 3**) als Gewichten.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2. und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Bewertungen der Masterarbeit mit den entsprechenden ECTS-Punkten (**Anlage 3**) als Gewichten. ²§ 8 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) ¹Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Schlussbestimmung

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlagen:**Anlage 1a (zu § 2)**

Universität Osnabrück
Fachbereich Physik

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Physik, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

nachdem sie/ er* die Masterprüfung in Studiengang

Materialwissenschaften (Advanced Materials)

am mit Auszeichnung bestanden/ bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/ Dekan des Fachbereichs Physik)*

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

Annex 1b (to § 2)

University of Osnabrück
Department of Physics

Certificate

The University of Osnabrück, Department of Physics, hereby awards

Ms/ Mrs/ Mr*

born at

the degree of a

Master of Science (M.Sc.)

having passed/ passed with distinction* the Master examination in

Materials Science

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of Physics)

.....
(Head of the examination board)

* Fill in as appropriate.

Anlage 2a (zu § 12)

Universität Osnabrück
 Fachbereich Physik

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/ Herr*

geboren am

hat die Masterprüfung im Studiengang Materialwissenschaften
 mit Auszeichnung/ mit der Gesamtnote*

.....**

bestanden.

Studienbegleitende Prüfungen

	Beurteilung	Prüferin/ Prüfer
Erweiterungsmodul Anorganische Chemie		
Nanomaterialien		
Organische Elektrochemie, Sensoren, Displays		
Kristallographie und Röntgenbeugung		
Experimentalphysik 4		
Experimentalphysik 5		
Theoretische Physik 2		
Bioorganische Materialien		
Funktionelle Polymere		
Makromolekulare Materialien		
Wahlpflichtbereich Physik		

Masterarbeit

Thema

.....

Beurteilung 1. Prüferin/ Prüfer* 2. Prüferin/ Prüfer*

.....

.....

.....

Osnabrück, den

(Siegel der Hochschule)

.....

(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Ggf. streichen, Notenstufen sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Annex 2b (to § 12)

University of Osnabrück
Department of Physics

Diploma of Master Examination

Ms/ Mrs/ Mr*

born

has passed the Master examination in Materials Science
with distinction/ with the grade*

.....**

Examinations

	Grade	examiner
Advanced Anorganic Chemistry		
Nanomaterials		
Organic Electronic Chemistry, Sensors, Displays		
Crystallography and X-Ray Diffraction		
Experimental Physics 4		
Experimental Physics 5		
Theoretical Physics 2		
Bioorganic Materials		
Functional Polymers		
Macromolecular Materials		
Choice of Physics		

Master's Thesis

Subject

.....

Grade 1. Examiner

2. Examiner

.....

.....

.....

Osnabrück,

.....
(Head of examination board)

(seal)

* Fill in as appropriate.

** delete, or excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

Anlage 2c (zu § 12)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name/ 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Master Scientiarum – M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a. – n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Materials Science

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Osnabrück

Department of Physics

Status (Type/ Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type/ Control)

[same/ same]

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German and English

Certification Date: _____

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of the Program

Two years

3.3 Access Requirements

Bakkalaureus/ Bachelor degree (three or four years), in the same or appropriate related field; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Program Requirements

4.3 Program Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research) – Prerequisite: Overall grade of at least "Note" and acceptance of doctoral thesis research project

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Magistergrades

Prüfungszeugnis

Certification Date: _____

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

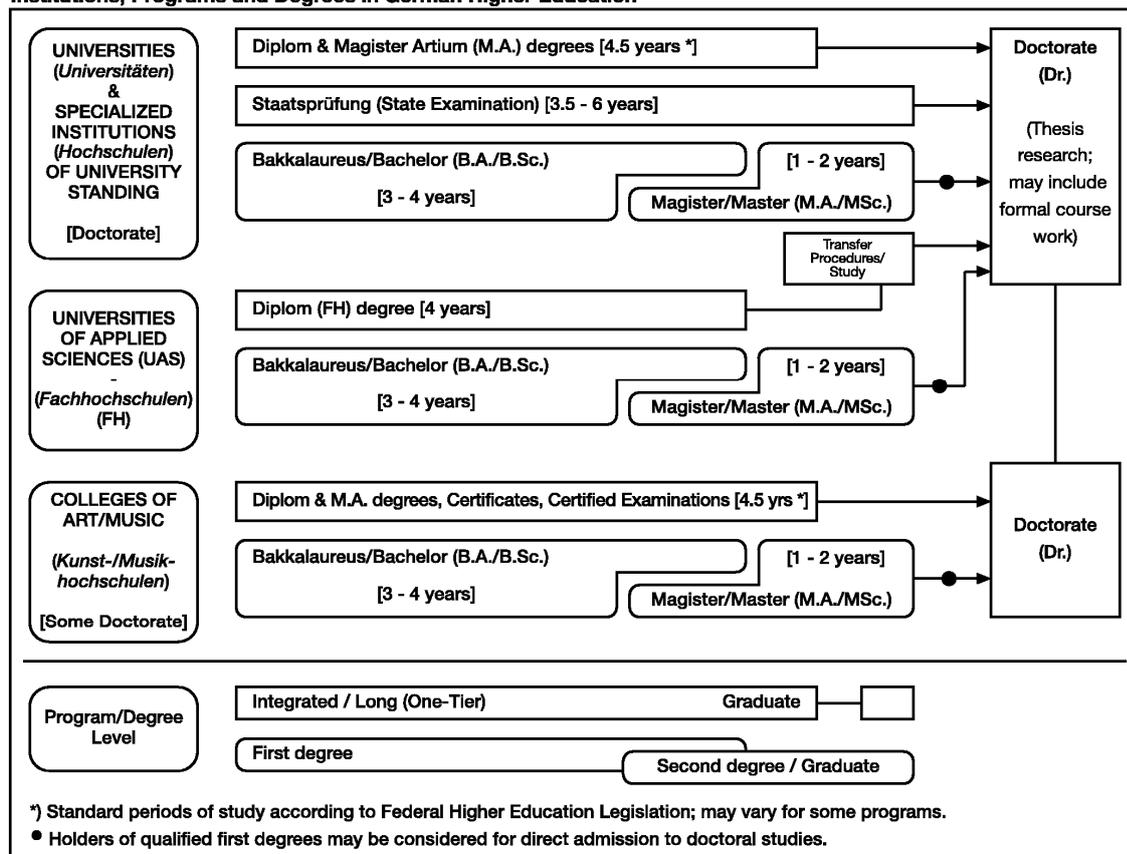
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, *Magister/Master* degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 3

Erweiterungsmodul Anorganische Chemie	
Modulkürzel:	EAC
Exemplarische Inhalte	Dieser Modulbereich vertieft die Grundlagen der Anorganischen Chemie und umfasst zwei Vorlesungen mit den Themengebieten Anorganische Festkörperchemie (Reaktivität, Phasendiagramme, etc.) und Strukturen anorganischer Materialien (Konzept dichter Kugelpackungen, Zintl-Phasen, intermetallische Verbindungen, Legierungen)
Modulelemente	Teil 1: V 2(3) Festkörperchemie Teil 2: V 2(3) Strukturen anorg. Materialien
Sprache	Deutsch
Studienbereich	Pflichtbereich
Teilnahmevoraussetzung	
Dauer des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Zwei-Fächer-Bachelor Chemie Masterstudiengang Lehramt an Gym., Chemie Masterstudiengang Materialwissenschaften
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 195 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden (Vorlesung) und ca. 135 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Klausurvorbereitung)
SWS, Leistungspunkte, Noten	4 SWS, 6 LP , deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	Teilnahme an den Übungen, Bestehen von 50% der Übungsaufgaben, Praktikumsprotokoll
Art der studienbegleitenden Prüfungen (Dauer)	Eine Klausur (120 min) oder zwei Teilklausuren (à 60 min)
Modulnote	Klausurnote/Mittelwert der Klausurnoten
Verantwortlich	Haase/Reuter

Nanomaterialien	
Modulkürzel	Nano
Exemplarische Inhalte	Vorlesungen: Synthese nanokristalliner Festkörper: Keimbildungstheorien, Keimbildung in Lösung, Übersättigung, Wachstum in Lösung, Ostwald Reifung, „Fokussierung“ der Partikelgrößenverteilung, thermodynamische und kinetische Kontrolle des Wachstums, Kontrolle der Kristallitform, Oberflächenliganden, elektrostatische und sterische Stabilisierung von Kolloiden, Synthese durch Laserablation und andere Gasphasenmethoden, Stranski-Krastanow Wachstum. Eigenschaften nanokristalliner Festkörper: Optische Eigenschaften von Nanokristallen aus Halbleitern, Metallen, und dotierter Isolatoren. Elektronische Eigenschaften von Nanokristallen aus Halbleitern, Metallen und dotierten Isolatoren. Magnetische Eigenschaften von Nanokristallen, Superparamagnetismus. Praktikum: Synthese von nanokristallinen Halbleitern, Metallen oder dotierten Isolatoren in Lösung und Anwendung von Charakterisierungsmethoden, ausgewählt aus Röntgen-Pulverdiffraktometrie, Transmissions-Elektronenmikroskopie, dynamische Lichtstreuung, UV-Vis-Absorptionsspektroskopie, FTIR-Spektroskopie, Fluoreszenzspektroskopie, Thermogravimetrie.
Modulelemente	V 2 x 2 (3 + 3), Ü 1(1), P 5(5)
Sprache	Deutsch
Studienbereich	Pflichtbereich
Teilnahmevoraussetzung	
Dauer des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Master Materialwissenschaften, KB Chemie

Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 360 Std. veranschlagt: ca. 120 Kontaktstunden in Vorlesungen, Übungen und Praktikum, ca. 240 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben, Vorbereitung auf die Klausur)
SWS, Leistungspunkte, Noten	10 SWS (4+2+4), 12 LP (6+1+5) , deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	Teilnahme an den Übungen, Bestehen von 50% der Übungsaufgaben, Praktikumsprotokoll
Art der studienbegleitenden Prüfungen (Dauer)	Eine Klausur (120 min) oder 2 Teilklausuren (60 min)
Modulnote	Klausurnote/Mittelwert der Klausurnoten
Verantwortlich	Haase

Moderne Elektrochemie und Displaytechnik	
Modulkürzel:	Orgel
Exemplarische Inhalte	Prinzipien: thermodynamische Grundlagen, Nernst, Fick, Leitfähigkeit, 2- und 3-Elektrodensysteme, Elektronentransfergeschwindigkeiten, Marcus, molekular-organische Elektrochemie, Radikal(ionen)chemie, Halbleiterelektrochemie. Techniken: Cyclische Voltammetrie, rotierende (Ring-) Scheibentechnik, Chronoamperometrie, Chronocoulometrie, elektrochemische Impedanzspektroskopie, Spektroelektrochemie, Anwendungen: Organische Elektrosynthese, Sensorik, organische und elektrochemische elektronische Bauteile (Dioden, Transistoren), elektrochrome Displaytechnik.
Modulelemente	V 2(3), Ü 1(1), P 2(2)
Sprache	Deutsch
Studienbereich	Pflichtbereich
Teilnahmevoraussetzung	
Dauer des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Master Materialwissenschaften, KB Chemie
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden in Seminar und Vorlesung, ca. 120 Std. Selbststudium
SWS, Leistungspunkte, Noten	5 SWS (2+1+2), 6 LP (3+1+2) , deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	Teilnahme an den Übungen, Bestehen von 50% der Übungsaufgaben, Praktikumsprotokoll
Art der studienbegleitenden Prüfungen (Dauer)	Einen Klausur (60 min)
Modulnote	Klausurnote
Verantwortlich	Walder

Kristallographie und Röntgenbeugung	
Modulkürzel:	Krist
Exemplarische Inhalte	Vorlesung: Äußere Form der Kristalle: Symmetrie, Kristallsysteme, Kristallklassen; mathematische Beschreibung von Punkten, Richtungen, Flächen, Millersche Indizes; innerer Aufbau von Kristallen: Translationssymmetrie, Dreh- und Inversionsachsen; Raumgruppen, Bravais-Gitter, absolute und relative Koordinaten; Struktur = Gitter plus Strukturmotiv, Röntgenbeugung: Elektromagnetische Strahlung, Erzeugung von Röntgenstrahlen, Braggsche Gleichung und Netzebenen, Netzebenenabstände, Beugung an freien Atomen, Atomreihen und Atomgittern, Atomformfaktoren; Reziprokes Gitter, Ewaldsche Konstruktion; Teilgitter und Teilnetzebenen; Intensitäten und Strukturformfaktoren, Einkristallröntgenstrukturanalyse, R-Werte und Least-Squares-Verfahren, Fouriersynthese und Differenzfourieranalyse; Strukturlösung, Direkte Methoden, Patterson-Methoden, Methode des isomorphen Ersatzes Praktikum: Auswertung von Pulveraufnahmen, Exemplarische Datensammlung mit einem Einkristalldiffraktometer, Lösung und Verfeinerung der Struktur, Anfertigung von Zeichnungen

Modulelemente	V 2(3), Ü 1(1), P 2(2)
Sprache	Deutsch
Studienbereich	Pflichtbereich
Teilnahmevoraussetzung	
Dauer des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Master Materialwissenschaften, KB Chemie
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übung, ca. 120 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
SWS, Leistungspunkte, Noten	5 SWS (2+1+2), 6 LP (3+1+2) , deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	Teilnahme an den Übungen, Bestehen von 50% der Übungsaufgaben, Praktikumsprotokoll
Art der studienbegleitenden Prüfungen (Dauer)	Eine Klausur (60 min)
Modulnote	Klausurnote
Verantwortlich	Reuter

Bioorganische Materialien	
Modulkürzel:	BOM
Exemplarische Inhalte	<ol style="list-style-type: none"> <i>Chemie niedermolekularer, monomerer Naturstoffe</i> – Heterocyclen (Nucleinsäurebasen), Nucleoside und Nucleotide, Mono- und Disaccharide, Aminosäuren, Fettsäuren. Vermittelt werden Grundkenntnisse über die Chemie, Struktur, Funktion und physikalischen Eigenschaften oben genannter Verbindungen in einer einstündigen Vorlesung (Akronym: CMN, Chemie monomerer Naturstoffe). <i>Bioorganische Materialien</i>. Vermittelt werden Kenntnisse über die Synthese, Struktur und Funktion von Biomakromolekülen sowie funktionaler Hybridmoleküle, speziell unter materialwissenschaftlichem Aspekt, z.B. (a) Nucleinsäuren als Informationsmaterial und in der Biosensorik, (b) Polysaccharide als Träger pharmakologisch aktiver Substanzen (c) Lipide und Lipid-Hybrid Moleküle als Materialien (z.B. Gelatoren, künstliche Ionenkanäle etc. (d) bioaktive Sol-Gel Hybride. Einstündige Vorlesung (Akronym: BOM, bioorganische Materialien). Einwöchiges Blockpraktikum, ganztägig, teils mit eigenen und teils mit Demonstrationsversuchen.
Modulelemente	V 2(3), Ü 1(1), P 2(2)
Sprache	Deutsch
Studienbereich	Wahlpflichtbereich
Teilnahmevoraussetzung	
Dauer des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Master Materialwissenschaften, SP Chemie
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übung, ca. 120 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
SWS, Leistungspunkte, Noten	5 SWS (2+1+2), 6 LP (3+1+2) , deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	Teilnahme an den Übungen, Bestehen von 50% der Übungsaufgaben, Praktikumsprotokoll
Art der studienbegleitenden Prüfungen (Dauer)	Eine Klausur (60 min)
Modulnote	Klausurnote
Verantwortlich	Rosemeyer

Funktionelle Polymere	
Modulkürzel	Fun
Exemplarische Inhalte	<p>Funktionelle Polymere sind makromolekulare Materialien, die über die Materialfunktion hinaus zusätzliche Eigenschaften aufweisen. Das Modul behandelt die Herstellung synthetischer Makromoleküle und beschreibt Beispiele aus der vielfältigen Welt der funktionellen Polymere.</p> <p><u>Teil I: Synthesen</u> Stufenwachstumsreaktionen (linear, vernetzend), Kettenwachstumsreaktionen: radikalische Polymerisation (frei, kontrolliert), Emulsionspolymerisation, Copolymerisation, Ionische Polymerisation, Koordinative Polymerisation (Ziegler-Natta, Phillips, Metallocene, Metathese), RIM, Thermoplastische Elastomere, Gummi</p> <p><u>Teil II: Materialien und Anwendungen</u> Art und Anwendungen von speziellen synthetischen Polymeren: Membranen (Trennprozesse, Herstellung, Materialien), Hochtemperaturbeständige Polymere, photoleitende Polymere, Selbstorganisation, polymere Flüssigkristalle (Phasen, Materialien, Eigenschaften), Dendrimere und hochverzweigte Polymere, Polyelektrolyte (Materialien, Anwendungen), nichtionische wasserlösliche Polymere (PEO, PVA, PVAm, NVP), Klebstoffe.</p>
Modulelemente	V 2 x 2 (3 + 3), Ü 1(1), P 5(5)
Sprache	Deutsch
Studienbereich	Wahlpflichtbereich
Teilnahmevoraussetzung	
Dauer des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Master Materialwissenschaften, SP Chemie
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 360 Std. veranschlagt: ca. 120 Kontaktstunden in Vorlesungen, Übungen und Praktikum, ca. 240 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben, Vorbereitung auf die Klausur)
SWS, Leistungspunkte, Noten	10 SWS (4+2+4), 12 LP (6+1+5) , deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	Teilnahme an den Übungen, Bestehen von 50% der Übungsaufgaben, Praktikumsprotokoll
Art der studienbegleitenden Prüfungen (Dauer)	Eine Klausur (120 min) oder 2 Teilklausuren (60 min)
Modulnote	Klausurnote/Mittelwert der Klausurnoten
Verantwortlich	Beginn

Makromolekulare Materialien	
Modulkürzel	Makro
Exemplarische Inhalte	Kann erst nach der Wiederbesetzung der Stelle geklärt werden
Modulelemente	V 2 x 2 (3 + 3), Ü 1(1), P 5(5)
Sprache	Deutsch
Studienbereich	Wahlpflichtbereich
Teilnahmevoraussetzung	
Dauer des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Master Materialwissenschaften, SP Chemie
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 360 Std. veranschlagt: ca. 120 Kontaktstunden in Vorlesungen, Übungen und Praktikum, ca. 240 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben, Vorbereitung auf die Klausur)
SWS, Leistungspunkte, Noten	10 SWS (4+2+4), 12 LP (6+1+5) , deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweis	Teilnahme an den Übungen, Bestehen von 50% der Übungsaufgaben, Praktikumsprotokoll
Art der studienbegleitenden Prüfungen (Dauer)	Eine Klausur (120 min) oder 2 Teilklausuren (60 min)
Modulnote	Klausurnote/Mittelwert der Teilklausuren
Verantwortlich	PC

Modul EP4M: Experimentalphysik 4 (MAT)	
Modulname	Experimentalphysik 4 (MAT) Vertiefung der Atom-, Molekül- und Kernphysik
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegendes Verständnis der in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebiete der Physik • Strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik • Fähigkeit, einfache Probleme aus diesen Gebieten zu bearbeiten • Kenntnis der grundlegenden Unterschiede zwischen klassischer und quantenmechanischer Beschreibung • Fähigkeit, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen • Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarische Anwendung • Anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen • Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc.
Exemplarische Inhalte	<p>Das Modul behandelt ausgewählte Themen der Atom-, Molekül- und Kernphysik aus experimenteller Sicht. Es ist mit den Modulen 'Experimentalphysik 1, 2 und 3' und 'Theoretische Physik 1 und 2' abgestimmt. Das Modul soll den Studierenden ein grundlegendes Verständnis der oben genannten Gebiete vermitteln und sie in die Lage versetzen, einfache Probleme aus diesen Gebieten zu bearbeiten.</p> <p>Unter anderem werden behandelt: Quantenmechanik des H-Atoms; Schalenstruktur; Bahn/Spin-Magnetismus; Zeeman-Effekt, L-S-Kopplung, Kernspin, Hyperfeinstruktur; ESR, NMR; Stark-Effekt; Pauli-Prinzip, Hundsche Regel, Slater-Determinanten; Mehrelektronenatome; Röntgenspektren; Wasserstoffmolekül/-ion; Rotationspektroskopie, Schwingungsspektroskopie, Raman-Spektroskopie; Elektronische Zustände und Übergänge in zwei- und mehratomigen Molekülen; Dielektrische Eigenschaften von Molekülen; große Moleküle, Cluster; adsorbierte Moleküle; molekulare Elektronik.</p>
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung
Sprache	Deutsch
Studienbereich	Pflichtbereich
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Dieses Modul gehört zu den Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterstudiengang Materialwissenschaften
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesungen, ca. 120 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung)
Leistungspunkte, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung (20-30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse in Atom- und Molekülphysik
Modulkoordination	Wollschläger
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik

Modul EP5M: Experimentalphysik 5 (MAT)	
Modulname	Experimentalphysik 5 (MAT) Vertiefung der Festkörperphysik
Kompetenzen	<ol style="list-style-type: none"> (1) Grundlegendes Verständnis der in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebiete der Physik (2) Strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik (3) Fähigkeit, einfache Probleme aus diesen Gebieten zu bearbeiten (4) Kenntnis der grundlegenden Unterschiede zwischen klassischer und quantenmechanischer Beschreibung (5) Fähigkeit, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen (6) Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarische Anwendung (7) Anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen (8) Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. (9) Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc.
Exemplarische Inhalte	<p>Das Modul behandelt ausgewählte Themen der Festkörperphysik aus experimenteller Sicht. Es ist mit den Modulen 'Experimentalphysik 1 bis 4' und 'Theoretische Physik 1 und 2' abgestimmt. Das Modul soll den Studierenden einen Überblick über die Festkörperphysik vermitteln und sie in die Lage versetzen, einfache Probleme aus diesem Gebiet zu bearbeiten.</p> <p>Unter anderem werden behandelt: Kristalliner Zustand, Bindungsarten und Struktur; Beugung an periodischen Strukturen; Dynamik des Kristallgitters, Phononen; Spez. Wärme, Wärmeleitung; Elektronen im Festkörper (Bändertheorie); Kristallelektronen in elektrischen und magnetischen Feldern; Halleffekt; Halbleiter; Dielektrische Eigenschaften des Festkörpers; Magnetische Eigenschaften des Festkörpers, NMR, ESR; Supraleitung, SQUIDs; Legierungen; Grenzflächen.</p>
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung
Sprache	Deutsch
Studienbereich	Pflichtbereich
Teilnahmevoraussetzungen	Grundkenntnisse in Experimentalphysik und Theoretischer Physik
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Dieses Modul gehört zu den Studiengängen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterstudiengang Materialwissenschaften
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 120 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung)
Leistungspunkte, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung (20-30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse in den im Modul behandelten Themen aus der Festkörperphysik
Modulkoordination	Wollschläger
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik

Modul TP2M: Theoretische Physik 2 (MAT)	
Modulname	Theoretische Physik 2 (MAT) Einführung in die Quantentheorie und in die Thermodynamik
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung grundlegender Arbeitsweisen auf den Gebieten der Quantentheorie und der Thermodynamik • Kenntnis theoretischer Modellbildung in diesen Bereichen • Beherrschung der zugehörigen mathematischen Konzepte • Fähigkeit, mathematische Formalismen auf die Probleme der Theoretischen Physik anzuwenden

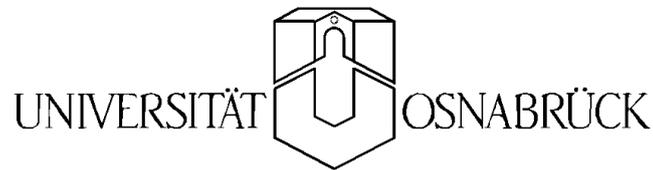
	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis unterschiedlicher Konzepte und Fähigkeit, sie sinnvoll anzuwenden (klassisch-quantenmechanisch, nichtrelativistisch-relativistisch, Welle-Teilchen u. a.) • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Eigeninitiative, Frustrationstoleranz, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter theoretischen Gesichtspunkten ein. Inhalte des Moduls sind Quantentheorie, phänomenologische und statistische Thermodynamik sowie die zugehörigen mathematischen Konzepte (Hilberträume, Fourier-Transformation, Legendre-Transformation, Distributionen).
Modulelemente	Vorlesung 'Theoretische Physik 2' (4-stündig)
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Masterstudiengang Materialwissenschaften
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesungen, ca. 120 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung)
Leistungspunkte, Noten	6 LP
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--.
Art der Studien begleitenden Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse über Quantentheorie und Thermodynamik - Grundkenntnisse in den zugehörigen mathematischen Konzepten
Modulkoordination	Rohlfing
Lehrende	Lehrende der Theoretischen Physik

Modul SCFM: Struktur und Charakterisierung funktionaler Materialien	
Modulname	Struktur und Charakterisierung funktionaler Materialien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul vermittelt einen Überblick über den Zusammenhang zwischen Struktur und Eigenschaften moderner Materialien, die sich durch eine erhöhte Funktionalität auszeichnen („advanced materials“). Ziel des Moduls ist es zu zeigen, wie funktionale Materialien mit maßgeschneiderten Eigenschaften synthetisiert, charakterisiert und nach gegebenen Anforderungen entwickelt werden können.</p> <p>Hierzu werden in der Vorlesung zunächst Strategien, Methoden und Geräte zur Synthese und Charakterisierung verschiedenster funktionaler Materialien, wie dünne Schichten, Grenz- und Oberflächen, (bio-)molekulare Systeme oder mikro- und nanostrukturierte Materialien, vorgestellt.</p> <p>Der Lernstoff der Vorlesung wird in den begleitenden Übungen vertieft und mit Praktikumsversuchen zum Einsatz von Methoden und Geräten zur Manipulation und Charakterisierung an ausgewählten modernen Materialien ergänzt.</p>
Modulelemente	Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen (SCFM1 und SCFM2), die jeweils aus einer 2-stündigen Vorlesung, einer 1-stündigen Übung und zwei Praktikumsversuchen à 8 Stunden bestehen.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Masterstudiengang Materialwissenschaften • Masterstudiengang Physik • Masterstudiengang Physik mit Informatik
Dauer des Moduls	2 Semester (1 Jahr) mit je 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich (SCFM1 im Wintersemester, SCFM2 im Sommersemester)

Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 360 Std. veranschlagt: ca. 120 Kontaktstunden in Vorlesung, Übung und Praktika, ca. 240 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben, Vor- und Nachbereitung Praktikum)
Leistungspunkte, Noten	12 ECTS-Punkte (6 ECTS Punkte je Teilmodul), deutsche Note und ECTS Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen I und II, je 50 % der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Teilprüfung zu Teilmodul I: Klausur 60 Minuten oder mündliche Prüfung 20 Minuten Teilprüfung zu Teilmodul II: Klausur 60 Minuten oder mündliche Prüfung 20 Minuten je 2 Versuchsprotokolle zu Teilmodul I und II
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse in Experimentalphysik
Modulverantwortlicher	Imlau, Wollschläger
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik

Hinweis:

Am 27. November 2008 wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 07/2008, S. 1200 – 1228) der Universität Osnabrück versehentlich eine nicht genehmigte Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physik mit Informatik“ veröffentlicht. Nachfolgend wird nun die tatsächlich genehmigte Fassung veröffentlicht:

**FACHBEREICH PHYSIK**

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„PHYSIK MIT INFORMATIK“

Erlass des Nds. MWK - 11.3 - 743 09 - 17 - vom 10.11.2000
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 2/2001 vom 7. März 2001

Änderung beschlossen per Ersatzvornahme durch den Dekan des Fachbereichs Physik am 27.11.2002
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums in der 5. Sitzung am 11.12.2002
(Änderung: **§ 19 Abs. 2** in Fettdruck;
ansonsten redaktionelle Änderungen und Anpassung an das NHG / HRG)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2003 vom 04.04.2003, S. 115

Änderung beschlossen in der 230. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik am 25.05.2006
Änderung befürwortet in der 51. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.04.2006
Änderung genehmigt in der 58. Sitzung des Präsidiums am 23.05.2006
(Änderung: **§ 12 in Fett- und Kursivdruck**)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2006 vom 25.09.2006, S. 412

Änderung der Anlage 2 sowie § 23 beschlossen in der 244. Sitzung des Fachbereichsrats des
Fachbereichs Physik am 07.05.2008
Änderung befürwortet in der 68. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06.2008
Änderung genehmigt in der 99. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2009 vom 09.04.2009, S. 275

I N H A L T :

Allgemeiner Teil	277
§ 1 Zweck der Prüfungen	277
§ 2 Hochschulgrad.....	277
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	277
§ 4 Prüfungsausschuss	277
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	278
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	279
§ 7 Zulassungsverfahren.....	279
§ 8 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	280
§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	281
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	281
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung	282
§ 12 Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungsleistungen, Freiversuch	282
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	283
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	283
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	284
§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	284
§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	284
Besonderer Teil.....	285
Bachelorprüfung	285
§ 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung	285
§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	285
§ 20 Bachelorarbeit	285
§ 21 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	286
§ 22 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	286
Schlussbestimmung	287
§ 23 In-Kraft-Treten	287
Anlage 1a (zu § 2)	288
Annex 1b (to § 2)	289
Anlage 2 (zu § 8, § 12, § 18, § 19 und § 22)	290
Anlage 3a (zu § 13)	291
Annex 3b (zu § 13)	292
Annex 3c (to § 13)	293
Anlage 3d (zu § 13)	298
Anlage 4 (zu § 18)	299

Aufgrund des § 44 Absatz 1 NHG hat die Universität Osnabrück die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik mit Informatik an der Universität Osnabrück erlassen.

Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Der Studiengang bietet mit der ihn abschließenden Bachelorprüfung nach sechs Semestern einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Physik und der Informatik als technisch wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

§ 2 Hochschulgrad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bakkalaureus scientiarum“ im Studiengang Physik mit Informatik verliehen. ²Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (*Anlage 1a*) sowie deren englischsprachige Übersetzung, in der der Hochschulgrad mit „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) übersetzt wird (*Annex 1b*). ³„Physik mit Informatik“ wird mit „Physics and Computer Science“ übersetzt.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Der Studiengang gliedert sich in ein sechssemestriges Bachelorstudienprogramm, das mit der Bachelorprüfung abschließt.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Der Umfang des Studiums beträgt 180 ECTS-Kreditpunkte (European Credit Transfer System) im Bachelorstudienprogramm (inklusive der Bachelorarbeit). ²Im Bachelorstudienprogramm müssen mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte (inklusive der Bachelorarbeit) nachgewiesen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die Besetzung dieses Prüfungsausschusses kann mit der des Diplomprüfungsausschusses übereinstimmen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und

dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen.⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. ²Der § 20 bleibt unberührt. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. ³Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. ²Sind mehr prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem selben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Dasselbe gilt für Bachelorprüfungen in dem selben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. ³Soweit die Bachelorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Bachelorprüfung, nicht aber der Masterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁶Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁷Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁸Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die Voraussetzungen gemäß § 19 erfüllt und
 - mindestens seit dem Semester vor der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm des Bachelor -Studiengangs Physik mit Informatik eingeschrieben ist.

- (3) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung in einem Physikstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich (vgl. § 17).

§ 8 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit (**Anlage 2**). ²Studien begleitende Prüfungsleistungen werden auf besonderen Scheinen bestätigt und beim Prüfungsamt bei der Meldung zur Bachelorarbeit eingereicht.
- (2) Prüfungsleistungen können auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss in Englisch erbracht werden.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen sind folgende Formen von Leistungsnachweisen vorgesehen:
- Klausur (Absatz 4),
 - mündliche Prüfung (Absatz 5),
 - Bewertung von Protokollen, Übungstexten und mündlichen Vorträgen (Absatz 6).
- ²Die Form der Prüfungsleistung wird in den **Anlagen 6 und 7** geregelt. Wenn als Form sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, muss der erste Prüfungsversuch die Klausur sein.
- (4) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten bei Modulen mit weniger als sechs ECTS-Punkten, ansonsten 120 Minuten.
- (5) ¹Die mündliche Prüfung findet entweder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ²Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note fest, nachdem zuvor die Beisitzerin oder der Beisitzer gehört worden ist. ³Die Prüfung dauert bei Modulen mit weniger als sechs ECTS-Punkten etwa 20 Minuten, ansonsten etwa 30 Minuten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekanntzugeben.
- (6) Bei Lehrmodulen mit praktischer Ausrichtung sind Protokolle, Übungstexte und mündliche Vorträge von der Veranstalterin oder vom Veranstalter zu bewerten.

- (7) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (8) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Absatz 5) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf schriftlichen Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attestes hinausgeschoben.
- (5) ¹Hat der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst oder versucht zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ³Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (6) Absatz 5 gilt entsprechend bei der unbefugten Verwertung und Anmaßung der Autorenschaft.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Absatz 2, § 8 Absatz 5 Satz 2) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden gemäß Absatz 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

³Im einzelnen sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

ECTS-GRADE	Deutsche Note	ECTS-Definition
A	1,0 / 1,3	excellent (hervorragend)
B	1,7 / 2,0	very good (sehr gut)
C	2,3 / 2,7 / 3,0	good (gut)
D	3,3	satisfactory (befriedigend)
E	3,7 / 4,0	sufficient (ausreichend)
FX/F	4,3 / 4,7 / 5,0	fail (nicht bestanden)

- (3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁵Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) ¹Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. ²Dabei werden die Noten ergänzt um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 5.
- (5) Die Gesamtnote lautet:

ECTS-GRADE	Deutsche Note	ECTS-Definition
A	1,0 – 1,5	excellent (hervorragend)
B	1,6 – 2,0	very good (sehr gut)
C	2,1 – 3,0	good (gut)
D	3,1 – 3,5	satisfactory (befriedigend)
E	3,6 – 4,0	sufficient (ausreichend)
FX/F	4,1 – 5,0	fail (nicht bestanden)

- (6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungsleistungen, Freiversuch

- (1) ¹Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen.
- (2) In allen von Absatz 1 abweichenden Fällen kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine über die in Absatz 1 hinaus gehende Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden; Entsprechendes gilt für die Wiederholung einer bestandenen Studien begleitenden Prüfungsleistung.
- (3) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

- (4) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach vier Wochen und soll in der Regel spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absätze 1 und 2) vorliegen.
- (5) Ein erfolgloser Versuch, in einem den Bachelorstudiengang der Physik entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule eine Studien begleitende Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor -Prüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3a, Annex 3b, 5b*). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt werden. ³Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem zum jeweiligen Studien-Programm zugehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher (*Anlage 3d*) und englischer Sprache (*Annex 3c*) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 17).
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ⁴Auf Antrag wird im Fall von Absatz 3 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin odereinen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen im Falle der Ziffern 2 bis 5 durch andere, mit der Abnahme dieser

Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder im Falle der Ziffer 1 die mündliche Prüfung wiederholt.

- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Besonderer Teil

Bachelorprüfung

§ 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 150 ECTS-Punkten und der Bachelorarbeit (*Anlage 2*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 4* beschrieben.

§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen sind in *Anlage 2* festgelegt.
- (2) Zum Beginn der Bachelorarbeit müssen mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten bestanden sein, darunter mindestens 105 aus den ersten vier Fachsemestern.
- (3) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der physiknahen Informatik unter Anleitung zu bearbeiten und selbstständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2. ³Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein.

- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³§ 8 Absatz 8 bleibt davon unberührt.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Absatz 2 bis 4 zu bewerten

§ 21 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 22 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2* im Umfang von 150 ECTS-Punkten bestanden sind und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten (*Anlage 2*) als Gewichten.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die Bachelorarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen im Verhältnis 1:2; § 11 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,2 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) ¹Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Schlussbestimmung

§ 23 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft. ²Die Studierenden, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens in den hier beschriebenen Studiengang Physik immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach dem hier vorliegenden fachbezogenen besonderen Teil geprüft. ³Im Übrigen kann der Fachbereichsrat Übergangsregelungen treffen, soweit dieses aus Vertrauensschutzgründen erforderlich ist. ⁴Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelungen der Sätze 2 bis 4 außer Kraft.

Anlage 1a (zu § 2)**Fachbereich Physik****Urkunde**

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Physik
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad

Bakkalaureus scientiarum (B.Sc.)

nachdem sie/er* die Bachelorprüfung im Studiengang

Physik mit Informatik

am

mit Auszeichnung bestanden/bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

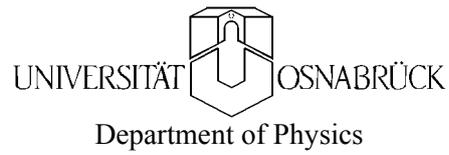
Osnabrück, den

.....
(Dekanin/Dekan des Fachbereiches Physik)*

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Zutreffendes einsetzen.

Annex 1b (to § 2)



Certificate

The University of Osnabrück, Department of Physics, hereby awards

Ms/Mrs/Mr*

born at

the degree of a

Bachelor of Science (B.Sc.)

having passed/passed with distinction* the Bachelor examination in

Physics and Computer Science

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of Physics)

.....
(Head of the examination board)

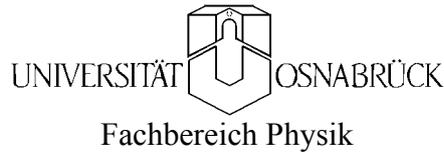
* fill in as appropriate.

Anlage 2 (zu § 8, § 12, § 18, § 19 und § 22)**Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit**

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind mit Lehrmodulen verbundene Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 120 von 165 ECTS-Punkten erforderlich. Die Lehrmodule des Bachelorprogrammes Physik mit Informatik sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Lehrmodul	ECTS-Punkte
Experimentalphysik 1	9
Experimentalphysik 2	9
Experimentalphysik 3	9
Laborversuche zur Physik 1	6
Laborversuche zur Physik 2	6
Theoretische Physik 1	9
Theoretische Physik 2	9
Mathematik 1	9
Mathematik für Physiker 2	9
Mathematik für Physiker 3	9
Mathematik für Physiker 4	9
Einführung in die Informatik 1	9
Einführung in die Informatik 2	9
Einführung in die Informatik 3	9
Einführung in die Informatik 4	9
Einführung in die Elektronik	3
Elektronikpraktikum	9
Elektronische Messdatenverarbeitung	3
Literaturrecherche und Dokumentation	3
Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse	3
Wahlfach	6
Studienprojekt	9

Anlage 3a (zu § 13)



ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG

Frau/Herr*
 geboren am in
 hat die Bachelorprüfung im Studiengang „Physik mit Informatik“ mit Auszeichnung /mit der
 Gesamtnote * ** bestanden.

Studienbegleitende Prüfungen

	Beurteilung	Prüferin/Prüfer
Experimentalphysik 1		
Experimentalphysik 2		
Experimentalphysik 3		
Laborversuche zur Physik 1		
Laborversuche zur Physik 2		
Theoretische Physik 1		
Theoretische Physik 2		
Mathematik 1		
Mathematik für Physiker 2		
Mathematik für Physiker 3		
Mathematik für Physiker 4		
Einführung in die Informatik 1		
Einführung in die Informatik 2		
Einführung in die Informatik 3		
Einführung in die Informatik 4		
Einführung in die Elektronik		
Elektronikpraktikum		
Elektronische Messdatenverarbeitung		
Literaturrecherche und Dokumentation		
Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse		
Wahlfach		
Studienprojekt		

Bachelorarbeit zum Thema.....

Beurteilung

1. Prüferin/ Prüfer

2. Prüferin/ Prüfer

.....

.....

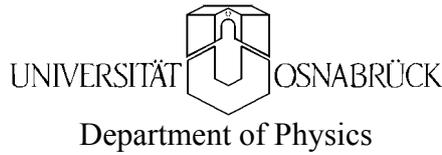
Osnabrück, den

.....
 (Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

.....
 (Siegel der Hochschule)

* Zutreffendes einsetzen; ** ggf. streichen, Notenstufen sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Annex 3b (zu § 13)



Diploma of Bachelor Examination

Ms/Mrs/Mr*
 born, at
 has passed the Bachelor examination in Physics and Computer Science with distinction/with the grade * **

Examinations

	grade	examiner
Basic experimental physics 1		
Basic experimental physics 2		
Basic theoretical physics 1		
Basic theoretical physics 2		
Laboratory experiments 1		
Laboratory experiments 2		
Calculus for physicists 1		
Calculus for physicists 2		
Mathematical methods of physics 1		
Mathematical methods of physics 2		
Mathematics 1		
Mathematics 2		
Mathematics 3		
Computer Science 1		
Computer Science 2		
Computer Science 3		
Computer Science 4		
Basic electronics		
Electronics laboratory		
Electronic data processing		
Basic computational physics		
Search for and documentation of scientific results		
Presentation of scientific results		
(facultative subjects)		

Bachelor's thesis Subject

Grade

1. Examiner

2. Examiner

.....

.....

Osnabrück,

.....
(Head of examination board)

(seal)

* fill in as appropriate ** delete, or excellent, good, satisfactory, passed

Annex 3c (to § 13)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name/ 1.2 First Name**

Masterfru, Antje

1.3 Date, Place, Country of Birth

22. März 1978, Hengelo, Netherlands

1.4 Student ID Number or Code**2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Master Scientiarum – M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a. – n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Materials Science

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Osnabrück

Department of Physics

Status (Type/ Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type/ Control)

[same/ same]

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German and English

Certification Date: _____

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level****3.2 Official Length of the Program**

Two years

3.3 Access Requirements

Bakkalaureus/ Bachelor degree (three or four years), in the same or appropriate related field; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study****4.2 Program Requirements****4.3 Program Details****4.4 Grading Scheme****4.5 Overall Classification** (in original language)

Certification Date:

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research) – Prerequisite: Overall grade of at least "Note" and acceptance of doctoral thesis research project

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Magistergrades

Prüfungszeugnis

Certification Date:

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

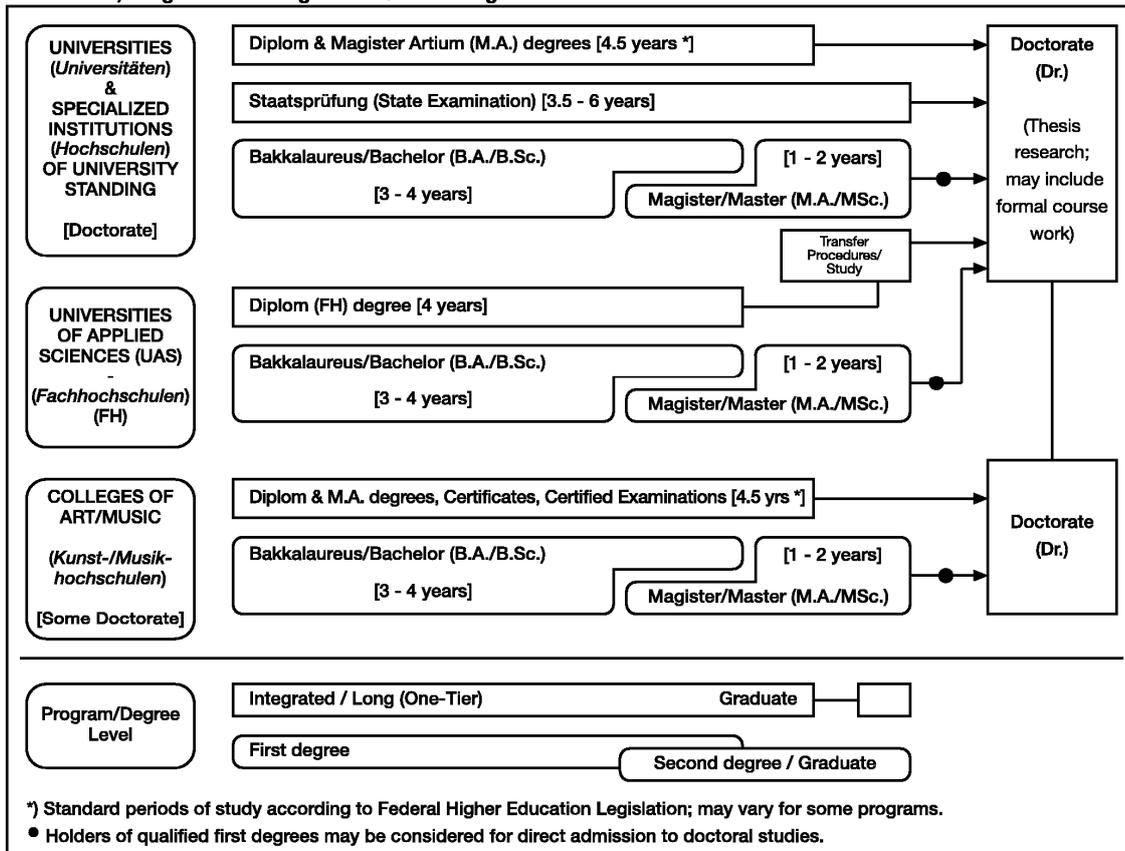
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 3d (zu § 13)

Deutsche Übersetzung der *Anlage 3c* „Diploma supplement“

Anlage 4 (zu § 18)

Bachelorprüfung: Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Pflichtmodule

<u>Experimentalphysik 1</u>	<u>Experimentalphysik 2</u>	<u>Experimentalphysik 3</u>	
<u>Laborversuche zur Physik 1</u>	<u>Laborversuche zur Physik 2</u>		
<u>Theoretische Physik 1</u>	<u>Theoretische Physik 2</u>		
<u>Mathematik 1</u>			
<u>Mathematik f. Physiker 2</u>	<u>Mathematik f. Physiker 3</u>	<u>Mathematik f. Physiker 4</u>	
<u>Einf. in die Informatik 1</u>	<u>Einf. in die Informatik 2</u>	<u>Einf. in die Informatik 3</u>	<u>Einf. in die Informatik 4</u>
<u>Einf. in die Elektronik</u>	<u>Elektronikpraktikum</u>		
<u>Elektron. Messdaten- verarbeitung</u>	<u>Literaturrecherche und Dokumentation</u>	<u>Präsentation wissenschaftl. Ergebnisse</u>	
<u>Wahlfach</u>	<u>Studienprojekt</u>		

Modul EP1: Experimentalphysik 1	
Modulname	Experimentalphysik 1 Newtonsche Mechanik und elementare Elektrodynamik
Kompetenzen	AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, beherrschen die Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung, verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung behandelt die Gebiete der Newtonschen Mechanik und der elementaren Elektrodynamik. Sie ist mit den übrigen Modulen der Experimentalphysik sowie mit den 'Mathematischen Grundlagen' abgestimmt. Inhalte sind insbesondere: - Kräfte und Newton'sche Axiome, - Erhaltungsgrößen und -sätze (mech. Energie, Impuls, Drehimpuls, elmag. Energie), - Felder (Gravitationsfeld und elmag. Feld), - Schwingungen und Wellen (mech. und el.). Um den Bedürfnissen der Lehramtsstudierenden im Hinblick auf deren zukünftiges berufliches Umfeld entgegenzukommen wird angestrebt, die fachlichen Inhalte in übergreifende Kontexte einzubetten. Beispiel: Energie (Mechanische und elektrische Energie; Potenzialbegriff; Maschinen und Generatoren; Kraftwerke; Energieverbrauch).
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--

Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> ● Bachelorstudiengang Physik ● Bachelorstudiengang Physik mit Informatik ● Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang ● Physik im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung ● Physik im Bachelorstudiengang Grundbildung ● Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg) ● Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50 % der Übungsaufgaben.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse in Experimentalphysik zu Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik.
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik

Modul EP2: Experimentalphysik 2	
Modulname	Experimentalphysik 2 Phänomenologische Elektrostatik und -dynamik, Magnetismus und Optik
Kompetenzen	AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, beherrschen die Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung, verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-phänomenologischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit den übrigen Modulen der Experimentalphysik sowie mit den 'Mathematischen Grundlagen' abgestimmt. Inhalte sind insbesondere: Optik, Thermodynamik und Hydromechanik. Um den Bedürfnissen der Lehramtsstudierenden im Hinblick auf deren zukünftiges berufliches Umfeld entgegenzukommen wird angestrebt, die fachlichen Inhalte in übergreifende Kontexte einzubetten. Beispiel: Licht (Optische Instrumente; Farben; Lichtstreuung in der Atmosphäre; Laser; Interferenz).
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--

Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> ● Bachelorstudiengang Physik ● Bachelorstudiengang Physik mit Informatik ● Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang ● Physik im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung ● Physik im Bachelorstudiengang Grundbildung ● Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg) ● Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50 % der Übungsaufgaben.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse in Experimentalphysik zu Elektrostatik und Elektrodynamik, Magnetismus, Optik, klassische Festkörperphysik.
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik

Modul EP3: Experimentalphysik 3

Modulname	Experimentalphysik 3 Moderne Physik: Einführung in Quanten-, Atom-, Molekül-, Kern- und Festkörperphysik
Kompetenzen	AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik, kennen die grundlegenden Unterschiede zwischen klassischer und quantenmechanischer Beschreibung, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, beherrschen die Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung, verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in verschiedene Gebiete der Modernen Physik (Quanten-, Atom-, Molekül-, Kern- und Festkörperphysik) unter experimentell-phänomenologischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit den übrigen Modulen der Experimentalphysik sowie mit der 'Mathematik für Physiker' abgestimmt.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> ● Bachelorstudiengang Physik ● Bachelorstudiengang Physik mit Informatik ● Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen

Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Hausarbeit, Ausarbeitung eines Seminarvortrags)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50 % der Übungsaufgaben.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung (30 min) oder Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse in Moderner Physik zu Themen aus der Quanten-, Atom-, Molekül-, Kern- und Festkörperphysik.
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik

Modul TP1: Theoretische Physik 1	
Modulname	Theoretische Physik 1 Einführung in die Theoretische Mechanik und Elektrodynamik
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung grundlegender Arbeitsweisen auf den Gebieten Theoretische Mechanik und Theoretische Elektrodynamik • Kenntnis theoretischer Modellbildung in diesen Bereichen • Fähigkeit, mathematische Formalismen auf die Probleme der Theoretischen Physik anzuwenden • Kenntnis unterschiedlicher Konzepte und Fähigkeit, sie sinnvoll anzuwenden (nichtrelativistisch-relativistisch, Welle-Teilchen u. a.) • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Frustrationstoleranz, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter theoretischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit dem Modul 'Theoretische Physik 2' abgestimmt. Das Lehrmodul wird durch 'Mathematik für Physiker' unterstützt. Inhalte des Moduls sind Theoretische Mechanik nach Newton und Lagrange (ohne Hamilton-Mechanik), Spezielle Relativitätstheorie und Theoretische Elektrodynamik (Maxwell-Gleichungen, Elektrostatik, Magnetostatik, Wellen).
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)

Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50 % der Übungsaufgaben.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse über Theoretische Mechanik und Theoretische Elektrodynamik
Lehrende	Lehrende der Theoretischen Physik

Modul TP2: Theoretische Physik 2	
Modulname	Theoretische Physik 2 Einführung in die Quantentheorie und in die Thermodynamik
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Beherrschung grundlegender Arbeitsweisen auf den Gebieten der Quantentheorie und der Thermodynamik ● Kenntnis theoretischer Modellbildung in diesen Bereichen ● Fähigkeit, mathematische Formalismen auf die Probleme der Theoretischen Physik anzuwenden ● Kenntnis unterschiedlicher Konzepte und Fähigkeit, sie sinnvoll anzuwenden (klassisch-quantenmechanisch, nichtrelativistisch-relativistisch, Welle-Teilchen u. a.) ● Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Eigeninitiative, Frustrationstoleranz, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter theoretischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit dem Modul 'Theoretische Physik 1' abgestimmt. Das Lehrmodul wird durch 'Mathematik für Physiker' unterstützt. Inhalte des Moduls sind Quantentheorie, phänomenologische und Statistische Thermodynamik.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> ● Bachelorstudiengang Physik ● Bachelorstudiengang Physik mit Informatik ● Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang ● Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien ● Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50 % der Übungsaufgaben.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)

Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse über Quantentheorie und Statistische Thermodynamik
Lehrende	Lehrende der Theoretischen Physik

Modul MA1: Mathematik 1	
Modulname	Mathematik 1 Analysis einer reellen Veränderlichen und Lineare Algebra
Kompetenzen	Fähigkeit zur sachgerechten Anwendung der nachstehend beschriebenen Inhalte
Exemplarische Inhalte	Gegenstände sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Reelle und komplexe Zahlen • Elementare Kombinatorik • Konvergenz bei Funktionen und von Folgen • Unendliche Reihen, die Exponentialreihe • Stetige Funktionen, differenzierbare Funktionen • Das Integral • Lösungsmethoden elementarer Differentialgleichungen • Uneigentliche Integrale • Lineare Gleichungssysteme, das Gaußsche Eliminationsverfahren • Matrizenrechnung • Vektorräume, Basis und Dimension • Lineare Abbildungen • Determinanten • Eigenwerte und Eigenvektoren • Normalformen von Matrizen, Diagonalisierbarkeit
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Angewandte Systemwissenschaft • Bachelorstudiengang Mathematik/Informatik • Bachelorstudiengang Physik • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik • Mathematik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Bachelorstudiengang Geoinformatik • Bachelorstudiengang Cognitive Science
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Lehrende	Lehrende der Mathematik

Modul MP2: Mathematik für Physiker 2	
Modulname	Mathematik für Physiker 2 Mathematische Handwerkszeuge für physikalische Probleme
Kompetenzen	Die Vorlesung soll zur sicheren Anwendung mathematischer Handwerkszeuge auf physikalische Probleme qualifizieren. In der Vorlesung sollen insbesondere die folgenden Kompetenzen vermittelt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung mathematischer Formalismen auf Probleme der Experimentalphysik. • Grundzüge der Modellbildung. • Einführung in grundlegende numerische Verfahren und deren Behandlung mit dem Rechner. • Fähigkeit zur Identifikation geeigneter mathematischer Hilfsmittel bei der Lösung eines gegebenen physikalischen Problems. • Selbstkompetenzen wie Ausdauer, Frustrationstoleranz, Sorgfalt und Genauigkeit.
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung führt in den Umgang mit den wesentlichen mathematischen Handwerkszeugen der Physik ein, wie sie in den Modulen Experimentalphysik 1-3 benötigt werden. Der Zusammenhang der Verfahren zu den in Mathematik 1 gelegten formalen Grundlagen wird jeweils herausgestellt, ohne dass Mathematik 1 eine zwingende Voraussetzung für diese Veranstaltung ist. Gegenstände sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Vektoren. • Differentiation und Integration (auch von Funktionen mehrerer Variabler). • gewöhnliche Differentialgleichungen erster und zweiter Ordnung. • Matrizen: Eigenwerte, Eigenvektoren und Projektionen. • einfache partielle Differentialgleichungen, insbesondere Schwingungsgleichung und Poisson-Gleichung. • Elementare Statistik: Wahrscheinlichkeiten, Wahrscheinlichkeitsverteilungen, elementare Fehlerrechnung.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Physik im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung • Physik im Bachelorstudiengang Grundbildung • Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg) • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50 % der Übungsaufgaben.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Lehrende	Lehrende der Theoretischen und Numerischen Physik sowie Lehrende der Mathematik

Modul MP3: Mathematik für Physiker 3	
Modulname	Mathematik für Physiker 3 Vektoranalysis und elementare Funktionentheorie Die Lehrveranstaltung kann in unterschiedlichem Umfang, mit 6 oder 9 Leistungspunkten (LP) absolviert werden.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Vertieftes Verständnis physikrelevanter mathematischer Theorien und Zusammenhänge ● Anwendung mathematischer Werkzeuge auf Probleme der Theoretischen Physik ● Exemplarische Anwendung numerischer Verfahren ● Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung unterstützt die Module 'Experimentalphysik' und die 'Theoretische Physik'. Gegenstände sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ● Differenzialgleichungen ● Vertiefung Vektoranalysis ● Vektoranalysis in krummlinigen Koordinaten ● Partielle Differentialgleichungen der Elektrodynamik und Greensfunktionen ● Elementare Funktionentheorie ● Elementare Theorie der Distributionen
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung. Bei 6 LP über zwei Drittel des Semesters, bei 9 LP über das ganze Semester.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> ● Bachelorstudiengang Physik ● Bachelorstudiengang Physik mit Informatik ● Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang ● Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien ● Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP: Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 120 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben) 9 LP: Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	6 oder 9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50 % der Übungsaufgaben.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Lehrende	Lehrende der Theoretischen und Numerischen Physik sowie Lehrende der Mathematik

Modul MP4: Mathematik für Physiker 4	
Modulname	Mathematik für Physiker 4 Hilberträume und Transformationen Die Lehrveranstaltung kann in unterschiedlichem Umfang, mit 3 oder 9 Leistungspunkten (LP) absolviert werden.
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis physikrelevanter mathematischer Theorien und Zusammenhänge • Anwendung mathematischer Werkzeuge auf Probleme der Theoretischen Physik • Exemplarische Anwendung numerischer Verfahren • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung unterstützt die Module 'Theoretische Physik'. Gegenstände sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Hilberträume (endlicher und unendlicher Dimension) • Spektralsatz für hermitesche und unitäre Operatoren • Transformationstheorie • Fourier-Transformationen (diskrete FT, FFT, Fourierreihen, Fourierintegrale) • Vertiefung der Theorie der Distributionen • Legendre-Transformation
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung. Bei 3 LP über ein Drittel des Semesters, bei 9 LP über das ganze Semester.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	3 LP: Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 60 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben) 9 LP: Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	3 oder 9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50 % der Übungsaufgaben.
Art der Studien begleitenden Prüfung	3 LP: Klausur (60 min) 9 LP: Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Lehrende	Lehrende der Theoretischen und Numerischen Physik sowie Lehrende der Mathematik

Modul LP1: Laborversuche zur Physik 1	
Modulname	Laborversuche zur Physik 1 Experimente zur Mechanik, Thermodynamik und Elektrik
Kompetenzen	AbsolventInnen beherrschen die experimentellen Arbeitsmethoden der Physik (Beobachten und Messen, Auswerten und Interpretieren, Hypothesen entwickeln und Modellieren), beherrschen die zeitgemäßen und in der Physik relevanten Anwendungen der Informationstechnologie. Darüber hinaus werden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Kreativität, Neugierde, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-praktischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit der 'Experimentalphysik 1' sowie mit den 'Laborversuchen zur Physik 2' und den 'Laborversuchen zur Physik 3' abgestimmt. Inhalte sind: Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Elektro- und Magnetostatik.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 4-stündigen Praktikum.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> ● Bachelorstudiengang Physik ● Bachelorstudiengang Physik mit Informatik ● Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang ● Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen (Geographie, Mathematik, Systemwissenschaften usw.)
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 50 Kontaktstunden im Labor, ca. 130 Std. Selbststudium (Vorbereitung der Versuche, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen.)
Leistungspunkte, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	9 bewertete Laborversuche mit Protokollen
Prüfungsanforderungen	Praktische Kenntnisse in Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Elektro- und Magnetostatik
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik
Modul LP2: Laborversuche zur Physik 2	
Modulname	Laborversuche zur Physik 2 Experimente zur Optik, Atom-, Festkörper- und Kernphysik

Kompetenzen	AbsolventInnen beherrschen die experimentellen Arbeitsmethoden der Physik (Beobachten und Messen, Auswerten und Interpretieren, Hypothesen entwickeln und Modellieren), beherrschen die zeitgemäßen und in der Physik relevanten Anwendungen der Informationstechnologie. Darüber hinaus werden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Kreativität, Neugierde, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-praktischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit der 'Experimentalphysik 2' sowie mit den 'Laborversuchen zur Physik 1' und den 'Laborversuchen zur Physik 3' abgestimmt. Inhalte sind: Optik, Atom-, Festkörper- und Kernphysik.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 4-stündigen Praktikum.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiches Absolvieren der 'Laborversuche zur Physik 1' sowie einer der beiden Veranstaltungen 'Experimentalphysik 1' oder 'Experimentalphysik 2'
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen (Geographie, Mathematik, Systemwissenschaften usw.)
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 50 Kontaktstunden im Labor, ca. 130 Std. Selbststudium (Vorbereitung der Versuche, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen.)
Leistungspunkte, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	9 bewertete Laborversuche mit Protokollen
Prüfungsanforderungen	Praktische Kenntnisse in Optik, Atom-, Festkörper- und Kernphysik
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik

Modul EEL: Einführung in die Elektronik

Modulname	Einführung in die Elektronik Grundlagen und einfache Anwendungen
Kompetenzen	AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Elektronik und sind in der Lage, daraus für typische Messtechnische Probleme Lösungsstrategien zu entwickeln. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.

Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung behandelt die Grundlagen der Elektronik, Inhalte sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ● elektrische Grundgrößen und Netze, ● passive und aktive Bauelemente, ● Schaltungssimulation, ● Grundsaltungen.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 2-stündigen Vorlesung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> ● Bachelorstudiengang Physik mit Informatik (Pflicht) ● Bachelorstudiengang Physik (Wahlpflicht) ● Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (Wahlpflicht) ● Physik im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung (Wahlpflicht) ● Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg) (Wahlpflicht) ● Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen (Wahlpflicht)
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 60 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	3 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min)
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse in Elektronik zu Bauteilen, Grundsaltungen sowie deren Simulation und Anwendung.
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik

Modul MDV: Elektronische Messdatenverarbeitung	
Modulname	Elektronische Messdatenverarbeitung Grundlagen und einfache Anwendungen
Kompetenzen	AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Elektronischen Messdatenerfassung und -verarbeitung und sind in der Lage, daraus für typische Messtechnische Probleme Lösungsstrategien zu entwickeln. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.

Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung behandelt die Grundlagen der Elektronischen Messdatenerfassung und -verarbeitung mit Anwendungsbeispielen. Inhalte sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Sensoren und Aktoren, • Signalkonditionierung, • Analog/Digital- und Digital/Analog-Wandler, • Datenerfassung mit MATLAB, • Datenverarbeitung mit MATLAB.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 2-stündigen Vorlesung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik (Pflicht) • Bachelorstudiengang Physik (Wahlpflicht) • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (Wahlpflicht) • Physik im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung (Wahlpflicht) • Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg) (Wahlpflicht) • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen (Wahlpflicht)
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 60 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	3 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min)
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse in Elektronik zu Bauteilen, Grundschaltungen sowie deren Simulation und Anwendung.
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik

Modul EPRalt: Elektronik-Praktikum	
Modulname	Elektronik-Praktikum Grundlagen und einfache Anwendungen
Kompetenzen	AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Handlungswissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Elektronik und sind in der Lage, für typische Messtechnische Probleme Lösungsstrategien zu entwickeln. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.

Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung behandelt die Grundlagen der Elektronik in praktischen Anwendungen. Inhalte sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ● Messwerterfassung mit dem PC, ● Grundsaltungen mit Halbleiterbauelemente, ● Operationsverstärker, ● Mikrocontroller, ● weitergehende Schaltungen in Simulation.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 6-stündigen Praktikum.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> ● Bachelorstudiengang Physik mit Informatik (Pflicht) ● Bachelorstudiengang Physik (Wahlpflicht) ● Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (Wahlpflicht) ● Physik im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung (Wahlpflicht) ● Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg) (Wahlpflicht) ● Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen (Wahlpflicht)
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden im Praktikum, ca. 180 Std. Selbststudium (Vorbereiten der Versuche, Auswertung und Protokolle)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Protokolle zu den Projekten
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse in Elektronik zu Bauteilen, Grundsaltungen sowie deren Simulation und Anwendung.
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik

Modul TDV: Text- und Datenverarbeitung	
Modulname	Text- und Datenverarbeitung Einführung in LaTeX und Matlab
Kompetenzen	Beherrschung grundlegender IT-Fertigkeiten: Textverarbeitung, Formelsatz, numerische Messdatenauswertung, Erstellung von Graphiken etc.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltungen des Moduls (Vorlesung und Übungen) sollen Grundkompetenzen zur Auswertung von Praktikumsversuchen und zur Erstellung von Praktikumsausarbeitungen vermitteln. Die Schwerpunkte liegen dabei auf den beiden Computerprogrammen 'LaTeX' und 'MATLAB', den im naturwissenschaftlich-mathematischen Bereich derzeit gebräuchlichsten Werkzeugen für diese Anwendungszwecke.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer Vorlesung mit Übungen (insgesamt 2-stündig).
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--

Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Physik im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung • Physik im Bachelorstudiengang Grundbildung • Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg) • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen
Dauer des Moduls	Blockkurs über zwei Wochen in der vorlesungsfreien Zeit im Frühjahr.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 40 Kontaktstunden in den Vorlesungen und Übungen, ca. 50 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesungen)
Leistungspunkte, Noten	Keine Benotung, Teilnahmebescheinigung
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Keine Überprüfung
Prüfungsanforderungen	--
Modulkoordination	Studiendekan Physik
Lehrende	Lehrende der Physik und studentische Tutoren

Modul PWE: Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse

Modulname	Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse - In Vorträgen und Abhandlungen Dieses Modul umfasst zwei Teilmodule: <ul style="list-style-type: none"> • Literaturrecherche und Dokumentation • Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse (Seminar)
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über wichtige Recherchemöglichkeiten zu physikalischen Themen • Fähigkeit, sich in physikalische Themen fundiert einzuarbeiten • Fähigkeit, physikalische Inhalte gut und verständlich sowohl mündlich wie auch schriftlich darzustellen • Kommunikationsfähigkeit • IT- und Medienkompetenz • Selbstrepräsentation • Wissenschaftliches Lesen und Schreiben • Wissenstransfer und Wissensmanagement
Exemplarische Inhalte	Das Teilmodul "Literaturrecherche und Dokumentation" soll in Techniken der gezielten Suche nach Informationsquellen aller Art einführen sowie auf das Verfassen schriftlicher Berichte vorbereiten (Schreibwerkstatt). Das Teilmodul "Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse (Seminar)" soll Techniken des mündlichen Fachvortrages einüben. Dazu gehört auch die Unterstützung durch visuelle Hilfsmittel (Multimedia).
Modulelemente	Das Teilmodul "Literaturrecherche und Dokumentation" besteht aus einer 2-stündigen Übung. Das Teilmodul "Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse (Seminar)" besteht aus einem 2-stündigen Seminar.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--

Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> ● Bachelorstudiengang Physik ● Bachelorstudiengang Physik mit Informatik ● Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang ● Physik im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung ● Physik im Bachelorstudiengang Grundbildung ● Masterstudiengang Materialwissenschaften ● Promotionsstudiengang Advanced Materials ● International Graduate School of Science
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Teilmodul "Literaturrecherche und Dokumentation": Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden in der übungsartigen Präsenzveranstaltung, ca. 60 Std. Selbststudium (Recherche, Schreiben von wissenschaftlichen Berichten). Teilmodul "Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse (Seminar)": Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Std. Selbststudium (Üben von Präsentationstechniken, Vorbereitung des eigenen Seminarvortrags)
Leistungspunkte, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Teilmodul "Literaturrecherche und Dokumentation": 3 bewertete Übungstexte. Teilmodul "Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse (Seminar)": Seminarvortrag
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse in einfachen Techniken der Literatursuche und Dokumentation, einfache Techniken der audiovisuellen Kommunikation.
Modulkoordination	Studiendekan Physik
Lehrende	Alle Lehrenden der Physik im Wechsel

Modul SPJ: Studienprojekt	
Modulname	Studienprojekt Einarbeitung in die Methodik eines Forschungsgebiets
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ● Vertieftes, strukturiertes Fachwissen in einem experimentellen, theoretischen oder numerischen Teilgebiet der Physik ● Fähigkeit, ein Teilproblem aus diesem Gebiet unter Anleitung sachkundig zu bearbeiten ● Grundlegende Forschungskompetenz auf diesem Teilgebiet ● Allgemeine Methodenkompetenzen wie IT-Kompetenz, Wissensmanagement, Wissenstransfer, wissenschaftliches Lesen und Schreiben, Planungskompetenz ● Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Fremdsprachen, Integrationsfähigkeit ● Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, exploratives Verhalten
Exemplarische Inhalte	Bearbeitung eines experimentellen, theoretischen oder numerischen Themas unter Anleitung in einer der Forschungsgruppen des Fachs.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 4-stündigen Projekt.
Sprache	Deutsch oder Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> ● Bachelorstudiengang Physik
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester

Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 60 Std. Präsenzzeit, ca. 120 Std. Selbststudium (Einarbeitung in das Thema, Vorbereitung des Projekts, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen.)
Leistungspunkte, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Bearbeitung eines physikalischen Themas in einer der Forschungsgruppen des Fachs, sowie eine Abhandlung zum Thema und zu den Ergebnissen der Bearbeitung
Prüfungsanforderungen	Vertiefte Kenntnisse in Physik, exemplarisch nachgewiesen durch die Bearbeitung eines physikalischen Themas in einer der Forschungsgruppen des Fachs
Modulkoordination	Studiendekan Physik
Lehrende	Lehrende der Physik aus den verschiedenen Forschungsgruppen des Fachs.

Pflicht: Informatik

Kurzbezeichnung	Einführung in die Informatik 1
Zusatz	Algorithmen und Datenstrukturen
Art der Veranstaltung	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	9
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Grundlagen der Programmiersprache Java, Rekursion, Komplexität und Korrektheit, effiziente Verfahren zum Suchen und Sortieren, objektorientierte Programmierung, abstrakte Datentypen, Hashing, Graphen
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Überprüfung	Klausur (120 min) bzw. mündliche Prüfung (30 min)

Kurzbezeichnung	Einführung in die Informatik 2
Zusatz	Systemprogrammierung
Art der Veranstaltung	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	9
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Abstrakte Datentypen, Objektorientierung, Parallelverarbeitung, Verteilte Objekte, Datenbanken
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Überprüfung	Klausur (120 min) bzw. mündliche Prüfung (30 min)

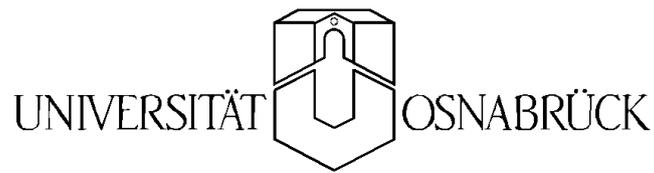
Kurzbezeichnung	Einführung in die Informatik 3
Zusatz	Grundlagen der Technischen Informatik
Art der Veranstaltung	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	9
Kurzbeschreibung	Die Lehrveranstaltung führt in die technische Informatik ein, wie „embedded systems“, Regelungstechnik, Digitalelektronik, Echtzeitprogrammierung.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Überprüfung	Klausur (120 min) bzw. mündliche Prüfung (30 min)

Kurzbezeichnung	Einführung in die Informatik 4
Zusatz	Anwendungsprogrammierung
Art der Veranstaltung	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	9
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Entwurfsmuster, Werkzeuge und Techniken zur Programmierung von grafischen Oberflächen, Frameworks für Applikationen
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Überprüfung	Klausur (120 min) bzw. mündliche Prüfung (30 min)

Überprüfung: Die Angaben zur Überprüfung der Module sind als Richtlinien anzusehen. Sie geben ein Maß an für den Gesamtumfang der Prüfungen. In Absprache mit dem Prüfungsausschuss sind Abweichungen möglich. So kann in begründeten Fällen (z. B. zwei Teilvorlesungen in unterschiedlichen Semestern) die eine große Klausur durch zwei kleinere ersetzt werden, die Zahl der Versuchsprotokolle bei Praktika kann dem Umfang der einzelnen Versuche angepasst werden.

2. Wahlpflicht-Module

Die Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 ECTS-Punkten sind aus dem Lehrprogramm der Fächer Physik und Informatik zu wählen. Sie werden entweder durch eine Klausur (bei Vorlesungen), durch akzeptierte Schriftstücke (Praktika und Übungen), durch eigene Vorträge (Seminare) oder mündlich überprüft. Die Wahlpflichtmodule sind gleichwertig mit Pflichtmodulen zu überprüfen.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTER-ERWEITERUNGSSTUDIENGANG

„ISLAMISCHE RELIGIONSPÄDAGOGIK

ERWEITERUNGSFACH

LEHRAMT AN GRUND- UND HAUPTSCHULEN“

beschlossen in der

38. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 09.01.2008

befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008

genehmigt in der 110. Sitzung des Präsidiums am 22.01.2009

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2009 vom 09.04.2009, S. 317

INHALT:

§ 1	Zweck der Prüfung	319
§ 2	Dauer und Gliederung des Studiums	319
§ 3	Prüfungsausschuss	320
§ 4	Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	321
§ 5	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	321
§ 6	Aufbau der Prüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen	322
§ 7	Bewertung der Prüfungsleistung	323
§ 8	Wiederholung von Prüfungen.....	324
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	324
§ 10	Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen	325
§ 11	Ungültigkeit der Prüfung.....	325
§ 12	Einsicht in die Prüfungsakte	326
§ 13	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	326
§ 14	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	326
§ 15	Gesamtergebnis der Prüfung	327
§ 16	In-Kraft-Treten	327
Anlage 1	328
Anlage 2	329
Anlage 3	330
Anlage 4	340
Anlage 5a	341
Anlage 5b	341

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang erweitert mit der abgeschlossenen Prüfung den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* oder einen vergleichbaren Abschluss um die Lehrbefähigung in einem weiteren Unterrichtsfach. ²Die Anforderungen an diesen Studiengang sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis, insbesondere des Zugangs zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für die Berufspraxis notwendigen fachlichen und fachdidaktischen Kenntnisse erworben hat, fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Schule, die berufliche Praxis und die Gesellschaft zu erkennen.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Master-Erweiterungsstudiengang Islamische Religionspädagogik *Erweiterungsfach Lehramt an Grund- und Hauptschulen* wird in der Regel als Vollzeit-Studium absolviert. ²Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit; exemplarischer Studienverlaufsplan siehe *Anlage 2*)
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Das Studium ist in Module gegliedert und wird Studien begleitend geprüft. ²Der Umfang des Studiums beträgt 81 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS).
- (4) Das Studium setzt sich aus drei Bereichen zusammen.
 - a) Islamische Theologie und Fachdidaktik (Module 1 – 6 im Umfang von 48 LP und 32 SWS),
 - b) Arabisch für islamische Religionslehrer (Modul 7 im Umfang von 15 LP und 10 SWS),
 - c) Interreligiöse und Interkulturelle Studien (Module 8 – 12 im Umfang von 18 LP).
- (5) ¹In den Modulen ist je eine in der *Anlage 3* jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung studienbegleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (*Anlage 3*).

	Semester	SWS	LP
A) Islamische Theologie/Fachdidaktik			
Modul 1: Glaubensgrundlagen und Theologie	1.-3. Sem.	6	9
Modul 2: Hauptquellen des Islam – Koran und Sunna	1.-2. Sem.	6	9
Modul 3: Biographie des Propheten Muhammad und islamische Geschichte	3.-4. Sem.	4	6
Modul 4: Muslimische Glaubenspraxis und deren Herleitung	3.-4. Sem.	6	9
Modul 5: Islamische Philosophie, Mystik und Ethik	4. Sem.	4	6
Modul 6: Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik	1-3. Sem.	6	9
B) Arabisch für islamische Religionslehrer			
Modul 7: Arabisch für islamische Religionslehrer	1.-4. Sem.	10	15
C) Interreligiöse und Interkulturelle Studien			
Modul 8: Christliche Theologien	1.-2. Sem.	4	6
Modul 9: Religionswissenschaft:	2.-3. Sem.	4	6
Summe Pflichtbereich		50	75

Wahlpflichtmodule: zu wählen ist eines der folgenden Module			
Modul 10: Interkulturelle Pädagogik	3.-4. Sem.	(4)	(6)
Modul 11: Migration, Integration, sozialer Wandel und Konflikt	3.-4. Sem.	(4)	(6)
Modul 12: Europa und der Islam – Geschichte und Kultur einer wechselseitigen Beziehung	3.-4. Sem.	(4)	(6)
Summe Wahlpflichtbereich		4	6
Summe insgesamt		54	81

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von der Übertragung ausgegangen. ³Findet eine solche Übertragung nicht statt, so ist im Folgenden der Prüfungsausschuss immer durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zu ersetzen. ⁴Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁵Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁶Er berichtet dem Fachbereich und dem Zentrum für Interkulturelle Islam-Studien regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁷Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁸Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss behandelt Prüfungsfragen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Mitglieder und deren Vertretung unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 4 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁶Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁷Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁸Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 6 Aufbau der Prüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung besteht aus den mit den Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (**Anlage 3**) im Umfang von insgesamt 81 Leistungspunkten.
- (2) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - Hausarbeit (Absatz 4),
 - Klausur (Absatz 5),
 - Referat (Absatz 6),
 - Studienprojekt (Absatz 7),
 - Portfolio (Absatz 8).

²Die im Rahmen der jeweiligen Module vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist in **Anlage 3** geregelt.
- (3) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte seines Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragen zu beantworten vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. ⁵Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) ¹In einer Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein für den Studienbereich Islamische Religionspädagogik relevantes Thema angemessen bearbeiten und schriftlich darstellen kann. ²Die Hausarbeit wird von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet, in der sie maßgeblich angefertigt wird. ³Der Umfang einer Hausarbeit beträgt i.d.R. 30 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von i.d.R. neun bis zwölf Wochen.
- (5) ¹In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er mit der Thematik des Moduls vertraut ist und diese oder Teile daraus darstellen und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden und darstellen kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) ¹Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang des betreffenden Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und die Darstellung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag (von i.d.R. 15 bis 30 Minuten Dauer) mit anschließender Diskussion. I.d.R. wird eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von mindestens zehn bis höchstens 15 Seiten in einer Bearbeitungszeit von i.d.R. sechs Wochen verlangt. ²Das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb des in den Modulen dafür vorgesehenen workload bearbeitet werden kann. ³Eine Bewertung erfolgt von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in der das Referat gehalten wird.
- (7) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine wissenschaftlich begründete Aufgabenstellung finden kann, die auch eine praktische Umsetzung einbezieht. ²Dabei sind ein Projektplan zu erstellen, das Projekt durchzuführen und die Ergebnisse des Projektes auszuwerten und darzustellen. ³Dazu gehören die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflektion über diesen Prozess. ⁴Ein Projekt wird von einer Gruppe von Studierenden durchgeführt. Individuelle Prüfungsleistungen müssen für sich bewertbar sein. Die Arbeitsbelastung (workload) für ein Projekt wird durch die Lehrenden festgelegt.
- (8) ¹Durch das Portfolio soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er mit den geläufigen Methoden und Begriffen des Faches selbstständig die Entwicklung des eigenen Studiums analysieren und dokumentieren kann. ²Das Portfolio bezieht sich auf ein Modul oder mehrere Module. ³Die Arbeitsbelastung (workload) für ein Portfolio wird durch die Lehrenden festgelegt.
- (9) Es muss mindestens ein Studienprojekt nachgewiesen werden.

- (10) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (11) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.
- (12) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen mit Leistungspunkten ist eine Studienleistung notwendig. Diese ist im Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 6 Absatz 2. ²Als Leistungsformen können u.a. Protokolle, Thesenpapiere und kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Niederlegung) vorgesehen werden. ³Sie sollen die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung durch einen mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweis belegen. ⁴Diese Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; sowie sie benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 6) bewertet. ²Soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges regelt, werden schriftliche Prüfungsleistungen durch eine Prüfende oder einen Prüfenden bewertet. ³Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|--|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung, |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt und |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

²Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnote. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht ausreichend	=	5

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnote. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Im Falle der Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zur Bewertung der Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gemäß § 4 Absatz 1. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten bzw. zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 9 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (4) In einem dem Masterstudiengang Islamische Religionspädagogik Erweiterungsfach Lehramt an Grund- und Hauptschulen entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären und im Wiederholungsfall für endgültig nicht bestanden erklären.

- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 10 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- (1) ¹Es wird kein eigener Hochschulgrad erteilt. ²Ein Zeugnis wird nur ausgestellt, wenn der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Masterstudiengangs *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* oder über einen gleichwertigen Abschluss geführt wird, der durch den Abschluss des Masterstudiengangs *Islamische Religionspädagogik Erweiterungsfach Lehramt an Grund- und Hauptschulen* erweitert werden soll.
- (2) ¹Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich nach Bestehen aller Prüfungen nach § 6 Absatz 1 sowie nach Erfüllung der Bedingungen gemäß § 10 Absatz 1 ein Zeugnis auszustellen (**Anlage 4**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte und die individuell erbrachten Leistungen der Absolventin oder des Absolventen des Masterstudienprogramms in deutscher und in englischer Sprache (**Anlage 5**) näher erläutert.
- (4) Abweichend von Absatz 1 wird auch für Absolventen, die ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nachweisen, ein Zeugnis über die Prüfung im Erweiterungsfach *Islamische Religionspädagogik* ausgestellt.
- (5) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 11 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 10 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine

Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung der Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ²Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 14 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 4 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 15 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 2 Absatz 5 bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten (*Anlage 3*) als Gewichten.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Fachprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Modulübersicht

A) Islamische Theologie, Religionspädagogik und Fachdidaktik

Modul 1.1 Glaubensgrundlagen und Theologie I (2 SWS)
Modul 1.2 Glaubensgrundlagen und Theologie II (2 SWS)
Modul 1.3 Glaubensgrundlagen und Theologie III (2 SWS)

Modul 2.1 Hauptquellen des Islam – Koran (2 SWS)
Modul 2.2 Hauptquellen des Islam – Koran (2 SWS)
Modul 2.3 Hauptquellen des Islam – Sunna (2 SWS)

Modul 3.1 Biographie des Propheten Muhammad (2 SWS)
Modul 3.2 Islamische Geschichte (2 SWS)

Modul 4.1 Muslim. Glaubenspraxis und deren Herleitung I (2 SWS)
Modul 4.2 Muslim. Glaubenspraxis und deren Herleitung II (4 SWS)

Modul 5.1 Islamische Philosophie und Mystik (2 SWS)
Modul 5.2 Islamische Ethik (2 SWS)

Modul 6.1 Einführung in die Islamische Religionspädagogik (2 SWS)
Modul 6.2 Fachdidaktik I (2 SWS)
Modul 6.3 Fachdidaktik II (2 SWS)

B) Arabisch für islamische Religionslehrer

Modul 7.1 Arabisch für islamische Religionslehrer I (4 SWS)
Modul 7.2 Arabisch für islamische Religionslehrer II (2 SWS)
Modul 7.3 Arabisch für islamische Religionslehrer III (2 SWS)
Modul 7.4 Einführung in die Koranrezitation (2 SWS)

C) Interreligiöse und Interkulturelle Studien

Pflichtteil:

Modul 8.1 Christliche Theologien I (2 SWS)
Modul 8.2 Christliche Theologien II (2 SWS)

Modul 9.1 Religionswissenschaft I (2 SWS)
Modul 9.2 Religionswissenschaft: II (2 SWS)

Wahlpflichtteil:

Modul 10.1 Interkulturelle Pädagogik I (2 SWS)
Modul 10.2 Interkulturelle Pädagogik II (2 SWS)

Modul 11.1 Migration, Integration, sozialer Wandel und Konflikt I (2 SWS)
Modul 11.2 Migration, Integration, sozialer Wandel und Konflikt II (2 SWS)

Modul 12.1 Kulturwissenschaft: Europa und der Islam I (2 SWS)
Modul 12.2 Kulturwissenschaft: Europa und der Islam II (2 SWS)

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4
Modul 1 Glaubensgrundlagen und Theologie I (2 SWS)	Modul 1 Glaubensgrundlagen und Theologie II (2 SWS)	Modul 1 Glaubensgrundlagen und Theologie III (2 SWS)	Modul 3.2 Islamische Geschichte (2 SWS)
Modul 2.1 Hauptquellen des Islam – Koran I (2 SWS)	Modul 2.2 Hauptquellen des Islam – Koran II (2 SWS)	Modul 3.1 Biographie des Propheten Muhammad (2 SWS)	Modul 4.2 Muslimische Glaubenspraxis und deren Herleitung II (4 SWS)
	Modul 2.3 Hauptquellen des Islam – Sunna (2 SWS)	Modul 4.1 Muslimische Glaubenspraxis und deren Herleitung I (2 SWS)	Modul 5.1 Islamische Philosophie und Mystik (2 SWS)
Modul 6.1 Einführung in die Islamische Religionspädagogik (2 SWS)	Modul 6.2 Fachdidaktik I (2 SWS)	Modul 6.3 Fachdidaktik II (2 SWS)	Modul 5.2 Islamische Ethik (2 SWS)
Modul 7.1 Arabisch für Islamische Religionslehrer I (4 SWS)	Modul 7.2 Arabisch für Islamische Religionslehrer II (2 SWS)	Modul 7.3 Arabisch für Islamische Religionslehrer III (2 SWS)	Modul 7.4 Einführung in die Koranrezitation (2 SWS)
Modul 8.1 Christliche Theologien I (2 SWS)	Modul 8.2 Christliche Theologien II (2 SWS)	Wahlpflichtmodule (2 SWS) 10.1 Interkulturelle Pädagogik I 11.1 Migration, Integration, sozialer Wandel und Konflikt I 12.1 Kulturwissenschaft: Europa und der Islam I	Wahlpflichtmodule (2 SWS) 10.2 Interkulturelle Pädagogik II 11.2 Migration, Integration, sozialer Wandel und Konflikt II 12.2 Kulturwissenschaft: Europa und der Islam II
	Modul 9.1 Religionswissenschaft I (2 SWS)	Modul 9.2 Religionswissenschaft II (2 SWS)	
12 SWS	14 SWS	14 SWS	14 SWS

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Modul 1:	Glaubensgrundlagen und Theologie des Islam
Zuordnung	Pflichtbereich
Teilkomponenten	Glaubensgrundlagen und Theologie I Glaubensgrundlagen und Theologie II Glaubensgrundlagen und Theologie III
Modulbeschreibung	Dieses Modul beinhaltet die Lehre der grundlegenden islamischen Glaubensinhalte (<i>al-aqġda</i>) und führt in die wichtigsten theologischen Hauptfragen (<i>kalĀm</i>) und deren Argumentationszusammenhänge ein. Das Modul ermöglicht den Studierenden, sich in die Glaubensgrundlagen und die Theologie des Islam einzuarbeiten und die relevanten theologischen Schulen im Islam unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die muslimischen Minderheiten in Europa kennen zu lernen. Theologische Fragen werden aus religionspädagogischer und didaktischer Perspektive betrachtet.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Glaubensgrundlagen und in die Kernbereiche der Theologie des Islam • Übersicht über die Lehrmeinungen der verschiedenen Glaubensschulen und deren Bedeutung für Muslime in Europa • Betrachtung theologischer Fragen in religionspädagogischer und didaktischer Perspektive
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, die Glaubensgrundlagen und die Kernbereiche der Theologie des Islam darzustellen und zu reflektieren • Fähigkeit, die eigenen Glaubensvorstellungen zu explizieren und zu begründen • Fähigkeit, Korrelationen zwischen den Glaubensgrundlagen und den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage religionspädagogischer und didaktischer Konzeptionen herzustellen und exemplarisch Unterrichtssequenzen zu konzipieren
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernformen	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Dauer	6 SWS/ 3 Semester
Angebotsturnus	I und III jährlich im WS. II jährlich im SS
Präsenzzeit	90
Workload	270
Leistungspunkte	9
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	Mündliche und /oder schriftliche Prüfung nach § 6 der Prüfungsordnung

Modul 2:	Hauptquellen des Islam – Koran und Sunna
Zuordnung	Pflichtbereich
Teilkomponenten	Koran I Koran II Sunna
Modulbeschreibung	In diesem Modul werden die fachlichen Grundkenntnisse der beiden Hauptquellen des Islam, Koran und Sunna, vermittelt. Die herausragende Gestalt des Koran als Offenbarungstext sowie der Aufbau der Prophetenüberlieferungen (Sunna), deren Klassifikation und die damit zusammenhängenden Termini werden vermittelt. Schwerpunkt des Moduls ist die Einführung in die Koranwissenschaft und in verschiedene Ansätze der Exegese des Koran. Dabei stehen die für den Religionsunterricht relevanten Suren und Verse im Vordergrund. Möglichkeiten der Lektüre der Hauptquellen im Schulunterricht werden diskutiert und es wird eine Einführung in die Didaktik der islamischen Hauptquellen gegeben.

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Koranwissenschaft • Methoden und Ansätze der Koranexegese • Einführung in den Aufbau, die Entstehung und die Klassifizierung der Prophetenüberlieferung (Īadīḫ-Wissenschaft) • die Hauptquellen im Schulunterricht; Didaktik der islamischen Hauptquellen (besonders Korandidaktik)
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse des Aufbaus und der Offenbarungsgeschichte des Koran und Fähigkeit, Kernthemen des Koran zu erläutern und zu reflektieren • Kenntnis verschiedener Ansätze der Koranexegese • Kenntnisse des Aufbaus eines Īadīḫ und der wichtigsten Methoden und Kriterien zur wissenschaftlichen Klassifizierung der Quellen • Fähigkeit zur reflektierten Auseinandersetzung mit den Koran- und Hadithwissenschaften • Fähigkeit, auf der Grundlage einer Didaktik der islamischen Hauptquellen Unterrichtssequenzen zu konzipieren und entsprechende fachspezifische Unterrichtsmaterialien, Methoden und Medien auszuwählen, zu entwickeln und auszuwerten
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernformen	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Dauer	6 SWS/ 2 Semester
Angebotsturnus	I jährlich im WS; II und III jährlich im SS
Präsenzzeit	90
Workload	270
Leistungspunkte	9
Prüfungsanforderungen	die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	mündliche und /oder schriftliche Prüfung nach § 6 der Prüfungsordnung

Modul 3:	Biographie des Propheten Muhammad und Islamische Geschichte
Zuordnung	Pflichtbereich
Teilkomponenten	Biographie des Propheten Muhammad Islamische Geschichte
Modulbeschreibung	Dieses Modul befasst sich mit der Biographie des Propheten Muhammad in Hinblick auf verschiedene Rezeptionsweisen, auf die Sonderstellung in der islamischen Geschichte und die Vorbild- und Orientierungsfunktion, die das Leben des Propheten für praktizierende Muslime hat. Die zweite Modulkomponente ermöglicht den Studierenden einen fundierten Umgang mit wichtigen Abschnitten der Geschichte des Islam bis hin zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der „Arabisch-Islamischen Welt“ zu Europa. Damit wird die Basis für die fachdidaktische Umsetzung dieser Kenntnisse gelegt.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • verschiedene Rezeptionsweisen der Prophetenbiographie, Orientierungsfunktion und Sonderstellung der Prophetenbiographie in der islamischen Geschichte • Geschichte des Islam aus verschiedenen Perspektiven mit den Schwerpunkten: vorislamische Gesellschaft der Arabischen Halbinsel, Muhammad und die Verbreitung des Islam, muslimische Staaten, Welt des Islam im 19. Jahrhundert und in der Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zu Europa, Muslime in Europa • Analyse schulunterrichtsbezogener Darstellungen der islamischen Geschichte und der Prophetenbiographie vor dem Hintergrund von Vorstellungen von Kindern und Jugendlichen zur Prophetenbiographie und islamischen Geschichte

Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der wichtigsten Abschnitte des Lebens des Propheten Muhammad aus verschiedenen Perspektiven und in ihrer Vorbild- und Orientierungsfunktion für Muslime in der Gegenwart • Fähigkeit, die islamische Geschichte unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zu Europa und von Muslimen in Europa differenziert darzustellen und zu reflektieren • Überblickskenntnisse der Kulturgeschichte der „Islamischen Welt“ und der wechselseitigen Einflüsse mit europäischen Traditionen • Fähigkeit, fachwissenschaftliche Erkenntnisse mit Vorstellungen von Kindern und Jugendlichen zur Prophetenbiographie und islamischen Geschichte zu verbinden, entsprechende Unterrichtsmaterialien zu analysieren und exemplarisch Unterrichtssequenzen zu konzipieren
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernformen	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Dauer	4 SWS/ 2 Semester
Angebotsturnus	I jährlich im WS und II jährlich im SS
Präsenzzeit	60
Workload	180
Leistungspunkte	6
Prüfungsanforderungen	die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	mündliche und /oder schriftliche Prüfung nach § 6 der Prüfungsordnung

Modul 4:	Muslimische Glaubenspraxis und deren Herleitung
Zuordnung	Pflichtbereich
Teilkomponenten	Muslimische Glaubenspraxis und deren Herleitung I Muslimische Glaubenspraxis und deren Herleitung II
Modulbeschreibung	Dieses Modul beschäftigt sich mit der muslimischen Glaubenspraxis (Teilbereiche des <i>fiqh</i>) und deren Herleitung. Die Methodik der Herleitung der Normen aus den Quellen (<i>uḌḌ al-fiqh</i>) wird mit einem Überblick über die Entwicklung und Bedeutung der verschiedenen Rechtsschulen verknüpft, um ein Verständnis für die Herleitung aus verschiedenen Perspektiven zu ermöglichen. Im Zentrum der Betrachtung stehen die Normen der rituellen Handlungen (<i>al-ŸibadÁt</i>), die der Muslim unmittelbar im Alltag für seine Glaubenspraxis benötigt (rituelle Reinigung, Gebet, Fasten, Pilgerfahrt usw.). Aus der Lebenswirklichkeit der Muslime in Europa entstehende Fragestellungen werden aus der Perspektive des <i>fiqh</i> untersucht und ins Verhältnis zu europäischen Tradition des Menschen- und Naturrechts gesetzt.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführungen in die Normen des <i>fiqh</i>, verschiedene Ansätze ihrer Herleitung und die Bedeutung für den religiösen Alltag (Einführung in die Wissenschaft des <i>uḌḌ al-fiqh</i> und des <i>fiqh</i>) • Überblick über die Entwicklung und Bedeutung der Rechtsschulen • vertiefte Kenntnis muslimischer Glaubenspraxis • <i>fiqh</i> und die Lebenswirklichkeit der Muslime in Europa; Vorgaben des <i>fiqh</i> im Vergleich zu europäischen Traditionen der Menschen- und Naturrechte
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • fundierte Kenntnisse und Reflexion wichtiger Kernbereiche des <i>fiqh</i>, die die alltäglichen und rituellen Handlungen betreffen • Kenntnis der verschiedenen Ansätze und Methoden der Herleitung (<i>uḌḌ al-fiqh</i>) • Fähigkeit zur vergleichenden Betrachtung des <i>fiqh</i> mit den Menschen- und Naturrechten • Fähigkeit, Fragen und Probleme, die sich aus der Lebenswirklichkeit der Muslime in Europa ergeben differenziert darzustellen und zu reflektieren • Fähigkeit, Entwürfe für die Unterrichtsgestaltung zu Themen der islamischen Glaubenspraxis, zu entwickeln, wobei die aus der Lebenswirklichkeit der Zielgruppen (muslimischer Schüler in Deutschland) entstehende Fragestellungen besondere Berücksichtigung finden sollen

	<ul style="list-style-type: none"> vertieftes Verständnis und Reflektion über religiöses, kulturelles und soziales Verhalten von Muslimen in Schule und Gesellschaft vor dem eigenen Glaubenshintergrund
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Seminar, Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Dauer	6 SWS/ 2 Semester
Angebotsturnus	I jährlich im WS; II jährlich im SS
Präsenzzeit	90
Workload	270
Leistungspunkte	9
Prüfungsanforderungen	die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	mündliche und /oder schriftliche Prüfung nach § 6 der Prüfungsordnung

Modul 5	Islamische Philosophie, Mystik und Ethik
Zuordnung	Pflichtbereich
Teilkomponenten	Islamische Philosophie und Islamische Mystik Islamische Ethik
Modulbeschreibung	Im ersten Teil dieses Moduls erfolgt eine Einführung in die islamische Philosophie – unter besonderer Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit philosophischen Traditionen in Europa – sowie eine Einführung in die wesentlichen Erscheinungen der islamischen Mystik. Hierbei steht die Bedeutung der Mystik für den vermittelnden und toleranten Umgang mit Andersgläubigen und ihre Verortung innerhalb der islamischen Spiritualität im Zentrum. Im zweiten Teil wird die islamische Ethik ausgehend von den Aussagen des Koran und entlang der verschiedenen Rechtsschulen dargestellt, wobei der Analyse des Handelns von Muslimen in säkularen Gesellschaften des Westens im Rahmen ihrer Verfassungen eine wesentliche Bedeutung zukommt. Inhalte der islamischen Ethik und deren Beitrag für ein friedliches Zusammenleben werden thematisiert. Handlungsorientierte Bezüge zwischen der islamischen Ethik und der Erfahrungswelt von Schülern werden herausgearbeitet (Umgang mit Konflikten, Orientierungen zu gewaltfreien Handeln, Friedenserziehung etc.). Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, auf Orientierungsfragen, Existenzfragen und Fragen der Lebensgestaltung der Heranwachsenden altersgemäß eingehen zu Können.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Überblick über wichtige Strömungen und Vertreter der islamischen Philosophie und über wechselseitige Einflüsse zwischen islamischen und westlichen philosophischen Denkrichtungen Geschichte der islamischen Mystik und ihrer Erscheinungsformen Darstellung von Leitsätzen islamischer Ethik aus Koran und <i>ĪadD</i>× islamische Ethik in der Perspektive auf Menschenrechte, gewaltfreies Handeln Antworten der islamischen Ethik auf Orientierungsfragen, Existenzfragen und Fragen der Lebensgestaltung handlungsorientierte Bezüge der islamischen Ethik mit der Erfahrungswelt der Schüler (Umgang mit Konflikten, Friedenserziehung, gewaltfreies Handeln etc.)
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> Überblickskenntnisse über die islamische Philosophie und deren Wechselbeziehungen zu anderen Philosophietraditionen Fähigkeit, die Gedankenwelt, Spiritualität und Handlungsmuster der islamischen Mystik zu erkennen und zu deuten Kenntnis des in Koran und <i>ĪadD</i>× begründeten islamischen Ethos Fähigkeit, eigene Einstellungen zu ethischen Fragestellungen zu explizieren und zu begründen Fähigkeit, die Aussagen des Islam mit der Erfahrungswelt von Schülern zu verbinden und in relevante Handlungsorientierungen zu übersetzen (z.B. Umgang mit Konflikten, gewaltfreies Handeln, Friedenserziehung)

	<ul style="list-style-type: none"> Fähigkeit, Fragen und Probleme aus der Lebenswelt muslimischer Schüler in Deutschland zu analysieren und nach möglichen Antworten auf Orientierungsfragen, Existenzfragen und Fragen der Lebensgestaltung zu suchen
Veranstaltungstyp	Vorlesung, Seminar, Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Dauer	4 SWS/1 Semester
Angebotsturnus	jährlich im SS
Präsenzzeit	60
Workload	180
Leistungspunkte	6
Prüfungsanforderungen	die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	mündliche und /oder schriftliche Prüfung nach § 6 der Prüfungsordnung

Modul 6:	Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik
Zuordnung	Pflichtbereich
Teilkomponenten	Einführung in die Islamische Religionspädagogik Fachdidaktik I Fachdidaktik II
Modulbeschreibung	Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der Religionspädagogik, der religiösen Sozialisation und der Didaktik des islamischen Religionsunterrichts. Aufgabe des Moduls ist es, die Studierenden auf der Basis schulpädagogischer und religionspädagogischer Erkenntnisse, unter Berücksichtigung von Bildungsstandards, curricularer Vorgaben, unterrichtsrelevanter Fragestellungen sowie der Erfahrungswelt muslimischer Schüler zu einer adressatenbezogenen didaktischen Aufbereitung fachwissenschaftlicher Inhalte hinzuführen. Die im Islam vorhandenen Konzepte über Erziehung und Bildung sowie gegenwärtig praktizierte Formen der außerschulischen islamischen Erziehung und Bildung (Familie, Koranschule, Moschee) werden reflektiert und mit europäischen (westlichen) Bildungskonzepten (z.B. Mündigkeit), Konzepten der religiösen Sozialisation und der Religionsdidaktik vergleichend betrachtet. Im Weiteren wird ein Überblick über Konzepte der interreligiösen und interkulturellen Erziehung und Bildung gegeben. In diesem Rahmen soll projektorientiert gearbeitet werden.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> vergleichende Betrachtung von islamischen und europäischen (westlichen) Konzepten der religiösen Erziehung, Bildung und Sozialisation in Familie, Schule und Gemeinde Bildungsstandards, Rahmenrichtlinien, gesetzliche Bestimmungen, Inhalte des islamischen Religionsunterrichts, Curricula im nationalen und europäischen Vergleich schulform- und schulstufenbezogene Didaktik, fachdidaktische Modelle fachwissenschaftliche Inhalte aus religionspädagogischer und religionsdidaktischer Perspektive Planung, Gestaltung und Durchführung von Unterricht Analyse didaktischer Materialien und Medien Konzepte interkultureller/interreligiöser Schulprojekte; projektorientiertes Arbeiten
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> Fähigkeit, islamische und europäisch (westliche) Konzepte der religiösen Sozialisation, Erziehung und Bildung vergleichend zu betrachten Anbahnung der Fähigkeit, unterrichtsrelevante fachwissenschaftliche Inhalte didaktisch aufzubereiten Fähigkeit, didaktische Materialien und Medien hinsichtlich ihrer Eignung für den Unterricht und der Gestaltung von Lehr- Lernprozessen zu analysieren Fähigkeit zur projektorientierten Arbeit
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Seminar; Übung

Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Dauer	6 SWS/3 Semester
Angebotsturnus	I und III jährlich im WS, II jährlich im SS
Präsenzzeit	90
Workload	270
Leistungspunkte	9
Prüfungsanforderungen	die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	Aktive Teilnahme an der Ringvorlesung als Prüfungsvorleistung; mündliche und /oder schriftliche Prüfung nach § 6 der Prüfungsordnung

Modul 7:	Arabisch für islamische Religionslehrer
Zuordnung	Pflichtbereich
Teilkomponenten	Arabisch für Islamische Religionslehrer I Arabisch für Islamische Religionslehrer II Arabisch für Islamische Religionslehrer III Einführung in die Koranrezitation
Modulbeschreibung	In diesem Modul geht es um die Vermittlung von Grundkenntnissen des klassischen Arabisch und um eine Einführung in die Koranrezitation. Der Erwerb von Grundkenntnissen der arabischen Sprache führt zu einem Verständnis sprachlich einfacher Textstellen aus Koran und <i>ĪadD</i> ×. Die Rezitation des Koran im arabischen Original stellt neben seiner Verwendung in den täglichen fünf Gebeten zugleich eine wichtige rituelle Handlung dar und befähigt die zukünftigen Lehrer, mit dem Koran umzugehen und diese Kompetenzen in den Religionsunterricht einzubringen. Die Einführung in die wissenschaftliche Umschrift ermöglicht den Studierenden, mit wissenschaftlichen Texten umzugehen und wissenschaftliche Texte zu verfassen.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grammatik, Morphologie, Syntax der arabischen Sprache • Einführung in die wissenschaftliche Umschrift • Vertiefung der erworbenen Kenntnisse durch Lektüre aufbereiteter Beispieltex-te aus Koran und <i>ĪadD</i>× • Vermittlung der für das Lesen des Koran wichtigen Regeln (<i>taÊwDd</i>) und Einführung in die Rezitation von ausgewählten Koransuren
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der arabischen Sprache für den Umgang mit einfachen Quellentexten • Fähigkeit, die wissenschaftliche Umschrift anzuwenden • Fähigkeit, die wichtigsten Regeln der Koranrezitation anzuwenden
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernformen	Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Dauer	10 SWS/ 4 Semester
Angebotsturnus	Beginn des Moduls jährlich im WS
Präsenzzeit	150
Workload	450
Leistungspunkte	15
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	Mündliche und /oder schriftliche Prüfung nach § 6 der Prüfungsordnung

Modul 8	Christliche Theologien
Zuordnung	Pflichtbereich
Teilkomponenten	Christliche Theologien I Christliche Theologien II

Modulbeschreibung	In diesem Modul findet eine Einführung in den Aufbau und die Systematik der Katholischen und der Evangelischen Theologie statt. Die damit verbundenen Grundlagen zur christlichen Theologie vermitteln gleichzeitig Grundkenntnisse zur Stellung der Kirchen im öffentlichen Leben. Sie statten die muslimischen Religionslehrer mit notwendigen Kenntnissen für eine dialogisch orientierte religiöse Erziehung in der Schule aus. Darüber hinaus wird in den theologischen Umgang mit der religiösen Tradition, insbesondere in die historisch-kritische Bibelauslegung, eingeführt und es werden Konzepte der religiösen Sozialisation unter besonderer Berücksichtigung der Modelle zum interreligiösen Dialog vorgestellt.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Biblische Grundlagen des christlichen Denkens • Grundzüge des christlichen Denkens in der Gegenwart (Systematik und exemplarische Inhalte) • Traditionsvermittlung und religiöse Sozialisation in Familie, Kirche, Schule
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der biblischen Grundlagen des christlichen Denkens • Kenntnisse der Grundzüge des christlichen Denkens in der Gegenwart • Kenntnisse der Grundlagen religiöser Sozialisation in Familie, Kirche und Schule • Fähigkeit zur Entwicklung interreligiöser Dialog-Konzepte in der Schule
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernformen	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Dauer	4 SWS / 2 Semester
Angebotsturnus	
Präsenzzeit	60
Workload	180
Leistungspunkte	6
Prüfungsanforderungen	die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	mündliche und /oder schriftliche Prüfung nach § 6 der Prüfungsordnung

Modul 9	Religionswissenschaft
Zuordnung	Pflichtbereich
Teilkomponenten	Religionswissenschaft I Religionswissenschaft II
Modulbeschreibung	In diesem Modul erfolgt eine Einführung in die Grundlagen und Methoden der Religionswissenschaft und in die vergleichende Betrachtung der Weltreligionen. Grundmuster religiöser Vorstellungen werden herausgearbeitet. Einen Schwerpunkt stellt die vergleichende Betrachtung des Christentums, des Judentums und des Islam dar. Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden herausgearbeitet (z.B. historische Entwicklungslinien, vergleichende Ethik, Verhältnis der Religionen zueinander). Dieses Modul soll die Studierenden zum fachlich fundierten Austausch mit anderen Glaubens- und Denkformen – eine wichtige Voraussetzung für den interreligiösen Dialog im modernen Europa – befähigen.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstandsbereich, Methoden und Erkenntnisziele der vergleichenden Religionswissenschaft • Glaubensinhalte, Welt- und Menschenbild der Weltreligionen • vergleichende Betrachtung von Judentum, Christentum, Islam • Zusammenleben und Begegnung der Religionen in Deutschland und Europa

Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Methoden und Aufgaben der Religionswissenschaft • Grundlagenkenntnisse der Weltreligionen mit dem Schwerpunkt auf Judentum und Christentum • Fähigkeit, den Eigencharakter verschiedener Religionen zu erfassen und in ihren jeweiligen spezifischen historischen und gegenwärtigen Strukturen und Kontexten, in ihrer Beziehungen zueinander sowie in ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden, differenziert darzustellen • Fähigkeit, die eigenen religiösen Traditionen zu vergegenwärtigen und ein Verständnis für andere religiöse Lebens-, Glaubens- und Denkformen zu entwickeln
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernformen	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Dauer	4 SWS/2 Semester
Angebotsturnus	jährlich im WS Modulkomponente II und im SS Modulkomponente I
Präsenzzeit	60
Workload	180
Leistungspunkte	6
Prüfungsanforderungen	die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	Aktive Teilnahme an der Ringvorlesung als Prüfungsvorleistung; mündliche und /oder schriftliche Prüfung nach § 6 der Prüfungsordnung

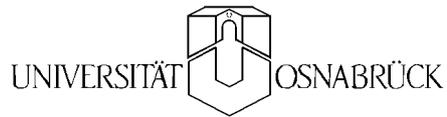
Wahlpflichtmodule (zu wählen ist eines von drei Wahlpflichtmodulen)

Modul 10	Interkulturelle Pädagogik
Zuordnung	Wahlpflichtbereich
Modulbeschreibung	In diesem Modul werden Grundlagen der Interkulturellen Pädagogik vermittelt. Dies umfasst insbesondere die Themen: kulturelle Heterogenität im Erziehungssystem; von der Ausländerpädagogik zur interkulturellen Erziehung und Migrationspädagogik; Konzepte und Methoden interkultureller Erziehung in Schule und außerschulischen Feldern. Dabei wird der Zusammenhang von Kultur, Identität und Differenz insbesondere in der Gestaltung von Bildungswegen und Bildungsprozessen kritisch reflektiert. Auf der Basis von ausgewählten Konzepten interkulturellen Lernens werden projektbezogene Entwürfe entwickelt sowie Bedingungen und Ziele analysiert.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Theorien und Konzepte interkulturellen Pädagogik • Heterogenität im Erziehungssystem • Methoden und Praxis interkulturellen Lernens • Reflexion kultureller Differenz in Bildungsprozessen
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegendes Wissen über Ziele, Inhalte und Entwicklungen der interkulturellen Pädagogik • Fähigkeit, die kulturelle Bedingtheit von Denk-, Handlungs- und Lebensweisen sowie die Konstruktion von Selbst- und Fremdbildern zu erkennen und zu verstehen • Fähigkeit, auf der Basis von ausgewählten Konzepten interkultureller Pädagogik, Entwürfe für die pädagogische Praxis zu konzipieren
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernformen	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Dauer	4 SWS/ i.d.R. 2 Semester
Angebotsturnus	
Präsenzzeit	60
Workload	180
Leistungspunkte	6
Prüfungsanforderungen	die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	Aktive Teilnahme an der Ringvorlesung als Prüfungsvorleistung; mündliche und /oder schriftliche Prüfung nach § 6 der Prüfungsordnung

Modul 11	Migration, Integration, sozialer Wandel und Konflikt
Zuordnung	Wahlpflichtbereich
Modulbeschreibung	In diesem Modul werden grundlegende Kenntnisse der Migrationsforschung über Migration, Integration, sozialem Wandel und Konflikten vermittelt. Dieses Basiswissen ermöglicht den Studierenden, ein vertieftes Verständnis für die besonderen Lebenswirklichkeiten der muslimischen Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien zu entwickeln. Maßgebliche Prozesse und Strukturen der Migration in Deutschland und Europa als Grundlage der Niederlassung von muslimischen Familien in Europa und ihre sozialen, rechtlichen und kulturellen Folgen werden in ihren Grundzügen erarbeitet. In diesem Zusammenhang werden Grundprobleme sozialer Integration, Akkulturation und Assimilation sowie Problemstellungen individueller und kollektiver Identitätsbildung in interethnischen und interkulturellen sozialen Konstellationen anhand von Beispielen aus Migrationskontexten erörtert. Es wird zudem ein vertieftes Verständnis für die Entstehung sozialer Konflikte vermittelt, wie sie mit Migration, Konkurrenz um soziale Ressourcen sowie Identitäts- und Anerkennungsproblemen verbunden sein können.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Prozesse und Strukturen der Migration in Deutschland und Europa • soziale, rechtliche und kulturelle Folgen der Niederlassung muslimischer Migrantenfamilien • Grundprobleme sozialer Integration, Akkulturation und Assimilation • Problemstellungen individueller und kollektiver Identitätsbildung in interethnischen und interkulturellen sozialen Konstellationen anhand von Beispielen • Konfliktkonstellationen in Migrations- und Eingliederungskontexten
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegendes Wissen über die sozialen, kulturellen und rechtlichen Folgen von Migrations- und Eingliederungsprozessen • Fähigkeit, Grundprobleme sozialer Integration, Akkulturation und Assimilation sowie der Identitätsbildung in interethnischen und interkulturellen Konstellationen zu erkennen • Fähigkeit, Konfliktkonstellationen in Migrations- und Eingliederungskontexten zu erkennen und zu verstehen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernformen	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Dauer	4 SWS/i.d.R. 2 Semester
Angebotsturnus	
Präsenzzeit	60
Workload	180
Leistungspunkte	6
Prüfungsanforderungen	die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	Aktive Teilnahme an der Ringvorlesung als Prüfungsvorleistung; mündliche und /oder schriftliche Prüfung nach § 6 der Prüfungsordnung

Modul 11	Kulturwissenschaft: Europa und der Islam – Geschichte und Kultur einer wechselseitigen Beziehung
Zuordnung	Wahlpflichtbereich
Modulbeschreibung	Dieses Modul führt in grundlegende Entwicklungslinien der europäischen Kulturgeschichte ein. In diesem Kontext werden ausgewählte Abschnitte der kulturellen Begegnung und des wissenschaftlichen Austausches ebenso wie jene des Konflikts zwischen dem europäischen und dem islamischen Kulturkreis vermittelt. Die Kenntnisse der kultur- und ideengeschichtlichen Entwicklungslinien schafft eine notwendige Wissensgrundlage für das Verständnis interkultureller Beziehungen.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Europäische Kulturgeschichte an ausgewählten Beispielen • Darstellung ausgewählter Themen zur Wechselwirkung zwischen dem europäisch christlich-jüdischen und dem islamischen Kulturkreis

Ziele	<ul style="list-style-type: none">• Kenntnisse wichtiger Entwicklungslinien der europäischen Kulturgeschichte• Fähigkeit zur grundlegenden Verortung europäischer Moderne seit der Neuzeit• Fähigkeit zur Analyse der Wechselwirkungen zwischen den Kulturen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernformen	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Dauer	4 SWS/i.d.R. 2 Semester
Angebotsturnus	
Präsenzzeit	60
Workload	180
Leistungspunkte	6
Prüfungsanforderungen	die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	Aktive Teilnahme an der Ringvorlesung als Prüfungsvorleistung; mündliche und/oder schriftliche Prüfung nach § 6 der Prüfungsordnung

Anlage 4: Zeugnis

Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften

**Zeugnis über die Erweiterung der Prüfung
im Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen*
um ein weiteres Fach**

Frau / Herr*

geboren am

hat die Prüfung im Masterstudiengang *Erweiterungsfach Lehramt an Grund- und Hauptschulen*

für das Fach

.....

mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Osnabrück, den

(Siegel der Universität)

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

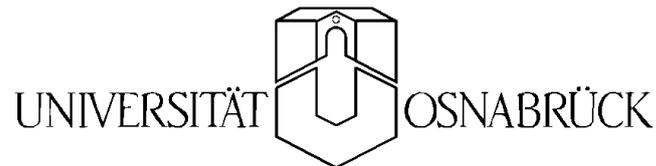
** Nur Zutreffendes einfügen.

Anlage 5a

Diploma supplement in deutscher Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/DS_Deutsche_Version_FINAL.pdf

Anlage 5b

Diploma supplement in englischer Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/DS_Engl_Version_FINAL.pdf



FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„UMWELTSYSTEME UND RESSOURCENMANAGEMENT“

beschlossen in der

184. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 01.02.2006
befürwortet in der 50. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.02.2006
genehmigt in der 58. Sitzung des Präsidiums am 23.05.2006
veröffentlicht in AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2006 vom 25.09.2006, S. 619

Namensänderung beschlossen in der

184. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 17.09.2008
befürwortet in der 71. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 24.09.2008
genehmigt in der 111. Sitzung des Präsidiums am 12.02.2009
veröffentlicht in AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2009 vom 09.04.2009, S. 342

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	344
§ 1 Zweck der Prüfung	344
§ 2 Hochschulgrad	344
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	344
§ 4 Prüfungsausschuss	344
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	345
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	346
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	346
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	347
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	347
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen	348
§ 11 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch	348
§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen	349
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung	349
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte	350
§ 15 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	350
Zweiter Teil: Masterprüfung	351
§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung	351
§ 17 Zulassung zur Masterarbeit	351
§ 18 Masterarbeit	352
§ 19 Wiederholung der Masterarbeit	352
§ 20 Gesamtergebnis der Masterprüfung	353
Dritter Teil: Schlussvorschriften	353
§ 21 In-Kraft-Treten	353
Anlage 1a	354
Annex 1b	355
Anlage 2	356
Anlage 3a	358
Annex 3b	359
Anlage 4a	360
Annex 4b	365
Anlage 5	370

Aufgrund des § 6 Absatz 2 NHG hat die Universität Osnabrück die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“ an der Universität Osnabrück erlassen.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) Für die Aufnahme des Masterstudiums gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die die „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“ regelt.

§ 2 Hochschulgrad

¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (MSc)“ im Studiengang Umweltsysteme und Ressourcenmanagement verliehen. ²Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (*Anlage 1a*), sowie deren englischsprachige Übersetzung, in der der Hochschulgrad mit „Master of Science“ (abgekürzt MSc) übersetzt wird (*Annex 1b*). ³„Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“ wird mit „Applied Systems Science“ übersetzt.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Studiums beträgt 120 ECTS-Kreditpunkte im Master-Studienprogramm, von denen 30 ECTS-Kreditpunkte auf die Masterarbeit mit Kolloquium entfallen. ²Es müssen mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte ohne die Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens zwei der Lehreinheit Angewandte Systemwissenschaft angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe der Lehreinheit Angewandte Systemwissenschaft angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können außer im Falle des Absatzes 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte) denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen und der Masterarbeit und ihrer Präsentation (**Anlage 2**). ²Studien begleitende Prüfungsleistungen werden auf besonderen Scheinen bestätigt und dem Prüfungsamt bei der Meldung zur Masterarbeit eingereicht.
- (2) Prüfungsleistungen können auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in Englisch erbracht werden.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen Studien begleitender Prüfungen in Angewandter Systemwissenschaft sind folgende Formen vorgesehen:
 - Klausur (Absatz 4),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 5),
 - Hausarbeit und Vortrag (Referat) (Absatz 6).

²Die Form der Prüfungsleistung wird in **Anlage 5** geregelt. ³Wenn als Form eine Klausur oder eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, soll der erste Prüfungsversuch in der Regel eine Klausur sein.

- (4) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt bei Modulen mit mindestens 6 ECTS-Punkten in der Regel zwei Zeitstunden, jedoch nicht weniger als 90 Minuten. ³Bei Modulen mit weniger als 6 ECTS-Punkten kann die Bearbeitungszeit entsprechend reduziert werden.

- (5) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte seines Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen zu beantworten vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. ⁵Bei Modulen mit weniger als 6 ECTS-Punkten kann die Zeit auf 20 Minuten reduziert werden.
- (6) ¹In einer Hausarbeit und einem Vortrag (Referat) soll der Prüfling nachweisen, dass er ein systemwissenschaftliches Thema sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 45 Minuten.
- (7) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (8) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 5) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attestes hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht

führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges regelt, werden schriftlichen Leistungen durch eine Prüfende oder einen Prüfenden bewertet. ³Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ⁴Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.

(2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden. ²Die Noten von 1 bis 4 können von den jeweiligen Prüfenden gemäß Absatz 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ³Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

(3) Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:

ECTS-GRADE	Note	ECTS-Definition
A	1,0 / 1,3	excellent (hervorragend)
B	1,7 / 2,0	very good (sehr gut)
C	2,3 / 2,7 / 3,0	good (gut)
D	3,3	satisfactory (befriedigend)
E	3,7 / 4,0	sufficient (ausreichend)
F	5,0	fail (nicht bestanden)

(4) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁵Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(5) Die Gesamtnote lautet:

ECTS-GRADE	Note	ECTS-Definition
A	1,0 – 1,5	excellent (hervorragend)
B	1,6 – 2,0	very good (sehr gut)
C	2,1 – 3,0	good (gut)
D	3,1 – 3,5	satisfactory (befriedigend)
E	3,6 – 4,0	sufficient (ausreichend)
F	über 4,0	fail (nicht bestanden)

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

(1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Prüfung können einmal wiederholt werden. ²Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung

endgültig nicht bestanden. ³Im Falle der Wiederholung bestellt der Prüfungsausschuss zur Bewertung von Studien begleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden.

- (2) ¹Meldet sich eine Studentin oder ein Student zu einer Studien begleitenden Prüfung zu dem gemäß Studienplan frühest möglichen Prüfungstermin an, erwirbt sie bzw. er das Recht auf eine zweite Wiederholung dieser Prüfung (Zweitwiederholung). ²D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen.
- (3) In allen von Absatz 2 abweichenden Fällen kann eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (4) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 9 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absätze 2 und 3) vorliegen.
- (5) ¹Ein erfolgloser Versuch, in einem dem Masterstudiengang Umweltsysteme und Ressourcenmanagement entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 angerechnet.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3a, Annex 3b*). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher (*Anlage 4a*) und englischer Sprache (*Annex 4b*) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung und Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. a) bis e) dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik über den Widerspruch.

- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus
- mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 90 ECTS-Punkten,
 - der Masterarbeit und ihrer Präsentation.
 - ²Die Prüfungen in den Modulen können auf Antrag im Sinne von § 11 Absatz 2 als Freiversuch gewertet werden.
- (2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in **Anlage 5** beschrieben.

§ 17 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die Voraussetzungen gemäß **Anlage 2** erfüllt und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Umweltsysteme und Ressourcenmanagement eingeschrieben ist.
- (3) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen gemäß **Anlage 2** im Umfang von wenigstens 72 ECTS-Punkten bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 2**,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Umweltsysteme und Ressourcenmanagement oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
 - ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Masterprüfung im Studiengang Umweltsysteme und Ressourcenmanagement an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 18 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Angewandten Systemwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ³Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Universität Osnabrück angehören und mindestens eine oder einer der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Studiendekanin oder den Studiendekan; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängert werden.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten. ²Bewertet nur ein Prüfer die Arbeit als „nicht bestanden“, ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen.

§ 19 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 18 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 11 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 20 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2* bestanden sind und die Masterarbeit und ihre Präsentation mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten als Gewichten.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen im Verhältnis 1:1; § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,5 einschließlich verleiht die Studiendekanin oder der Studiendekan der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Fachprüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht..

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a

Universität Osnabrück
Fachbereich Mathematik/ Informatik

Urkunde

Die Universität Osnabrück,
Fachbereich Mathematik/ Informatik,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn*

.....,

geb. am in,

den Hochschulgrad

Master of Science (MSc)

nachdem sie/ er* die Masterprüfung im Studiengang Umweltsysteme und Ressourcenmanagement*

am mit der Note

mit Auszeichnung* bestanden/ bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/ Dekan des Fachbereiches Mathematik/
Informatik)*

.....
(Der Studiendekan)

* Zutreffendes einsetzen.

Annex 1b

University of Osnabrück
Department of Mathematics and Computer Sciences

Certificate

The University of Osnabrück,
Department of Mathematics and Computer Sciences,
hereby awards

Ms/ Mrs/ Mr*

.....,

born at,

the degree of a

Master of Science (MSc)

in Environmental Systems and Resource Management*

He passed the Master examination with the total grade

Excellent*

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of Mathematics and
Computer Science)

.....
(Head of the Board of Examination)

* Fill in as appropriate.

Anlage 2

Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Masterarbeit

(1) ECTS-Kreditpunkte:

- (a) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind Prüfungsleistungen im Umfang von 90 ECTS-Punkten gemäß §§ 3,16 zu erbringen. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen nur die Noten von Prüfungsleistungen im Umfang von 78 ECTS-Punkten gemäß Abschnitt (2) dieser Anlage und die Note der Masterarbeit ein.
- (b) Studierende mit einem anderen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als „Angewandte Systemwissenschaft“ müssen mindestens die folgenden Grundlagen-Kenntnisse aus dem Bachelorstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ nachweisen.
- Einführung in die Systemwissenschaft (2+2 SWS, 6 ECTS)
 - Gleichungsbasierte Modelle I (4+2 SWS, 9 ECTS)

Über die Anerkennung vorgelegter Qualifikationsnachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Die hierbei erbrachten Leistungspunkte gehen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

- (c) Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in „Mathematik“ oder „Informatik“ müssen im Umfang von 18 ECTS grundlegende Veranstaltungen im gewählten Anwendungsfach nachholen. Die hierbei erzielten Leistungspunkte gehen in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Im gleichen Umfang (18 ECTS) verringert sich der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich Mathematik/ Informatik.
- (d) Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem nach § 2 (1) der Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen aufgeführten Fach müssen im Umfang von 18 ECTS grundlegende Veranstaltungen in Mathematik (Lineare Algebra und Analysis) oder Informatik (Informatik A und B) nachholen. Die hierbei erzielten Leistungspunkte gehen in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Im gleichen Umfang (18 ECTS) verringert sich der Umfang der im gewählten Nebenfach zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (e) Für zum Master-Studiengang zugelassene Studierende mit einem anderen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als den unter Abschnitt 1 (b – d) genannten trifft der Prüfungsausschuss gesonderte Regelungen.

(2) Studien begleitende Prüfungen

Folgende Prüfungen gehen in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

- a) Für Studierende mit BSc „Angewandte Systemwissenschaft“

Lehrveranstaltung	ECTS
Wahlpflichtveranstaltungen Systemwissenschaft	24
Hauptseminar Systemwissenschaft	3
Wahlpflicht Mathematik und/ oder Informatik	27
Anwendungsfach (Wahlpflicht)	24
Summe der relevanten Prüfungsleistungen	78

- b) Für Studierende mit BSc „Mathematik“ und/ oder „Informatik“

Lehrveranstaltung	ECTS
Wahlpflichtveranstaltungen Systemwissenschaft	24
Hauptseminar Systemwissenschaft	3
Wahlpflicht Mathematik oder Informatik	9
Anwendungsfach – Grundlagen (gemäß Abschnitt 1c)	18
Anwendungsfach – Vertiefung (Wahlpflicht)	24
Summe der relevanten Prüfungsleistungen	78

- c) Für Studierende mit BSc, MSc, Diplom, Promotion in einem nach § 2(1) der Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zugelassenen Fach

Lehrveranstaltung	ECTS
Wahlpflichtveranstaltungen Systemwissenschaft	24
Hauptseminar Systemwissenschaft	3
Grundlagen Mathematik und/ oder Informatik (gemäß Abschnitt 1d)	18
Vertiefung Mathematik und/ oder Informatik (Wahlpflicht)	27
Anwendungsfach – Vertiefung	6
Summe der relevanten Prüfungsleistungen	78

Anlage 3a

Universität Osnabrück
 Fachbereich Mathematik/ Informatik

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/ Herr *)
 geboren am
 hat die Masterprüfung im Studiengang Umweltsysteme und Ressourcenmanagement*)
 mit Auszeichnung/ mit der Gesamtnote *)**)***)

bestanden.

<u>Studienbegleitende Prüfungen in *****)</u>	ECTS-Pkte.	Beurteilung	Prüferin/ Prüfer*)
1. Umweltsysteme und Ressourcenmanagement
2.
3.
4. Mathematik
5.
6. Informatik
7.
8.
9. Anwendungsfach
10.

Masterarbeit

Thema:

Beurteilung:

- 1. Prüferin/ Prüfer*):
- 2. Prüferin/ Prüfer*):

....., den
 (Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)

.....
 (Der/ Die Studiendekan/ Studiendekanin*)

*) Zutreffendes einsetzen.
 **) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
 ***) Unzutreffendes streichen.
 *****) Bezeichnung des Moduls einsetzen.

Annex 3b

University of Osnabrück
 Department of Mathematics and Computer Science

Diploma of Master Examination

Ms/ Mrs/ Mr*)
 born

has passed the Master examination in Environmental Systems and Resource Management*)
 with distinction/ with the grade*)**)***)

.....

<u>Collateral examinations *****)</u>	Credits	grade	examiner
1. Angewandte Systemwissenschaft
2.
3.
4. Mathematik
5.
6. Informatik
7.
8.
9. Anwendungsfach
10.

Master thesis

Subject:

Grade:

1. Examiner:
 2. Examiner:

.....
 (City) (Date)

(seal)

.....
 (Head of the Board of Examination)

*) Zutreffendes einsetzen.
 **) Notenstufen: excellent, good, satisfactory, passed.
 ***) Unzutreffendes streichen.
 *****) Englische Bezeichnung des Moduls einsetzen.

Anlage 4a

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

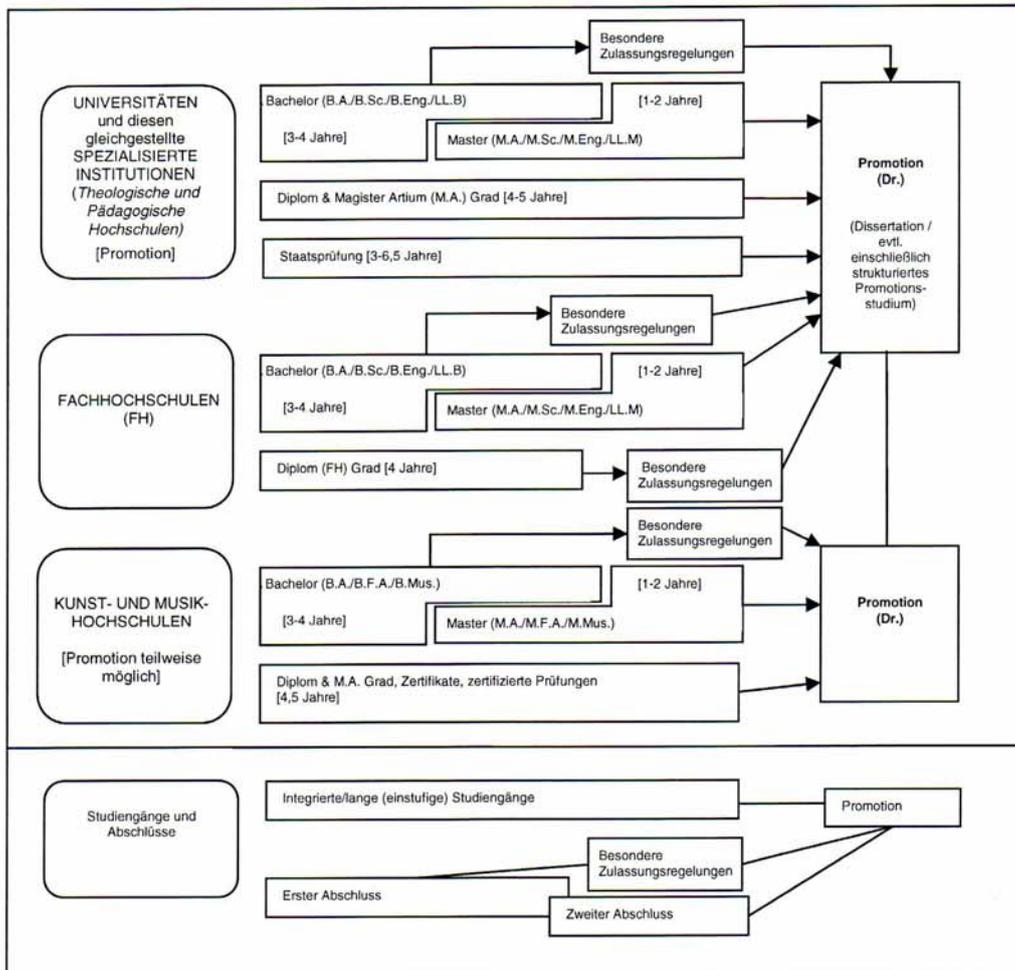
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hr.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Annex 4b**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.5 Language(s) of Instruction/Examination****Certification Date:**

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

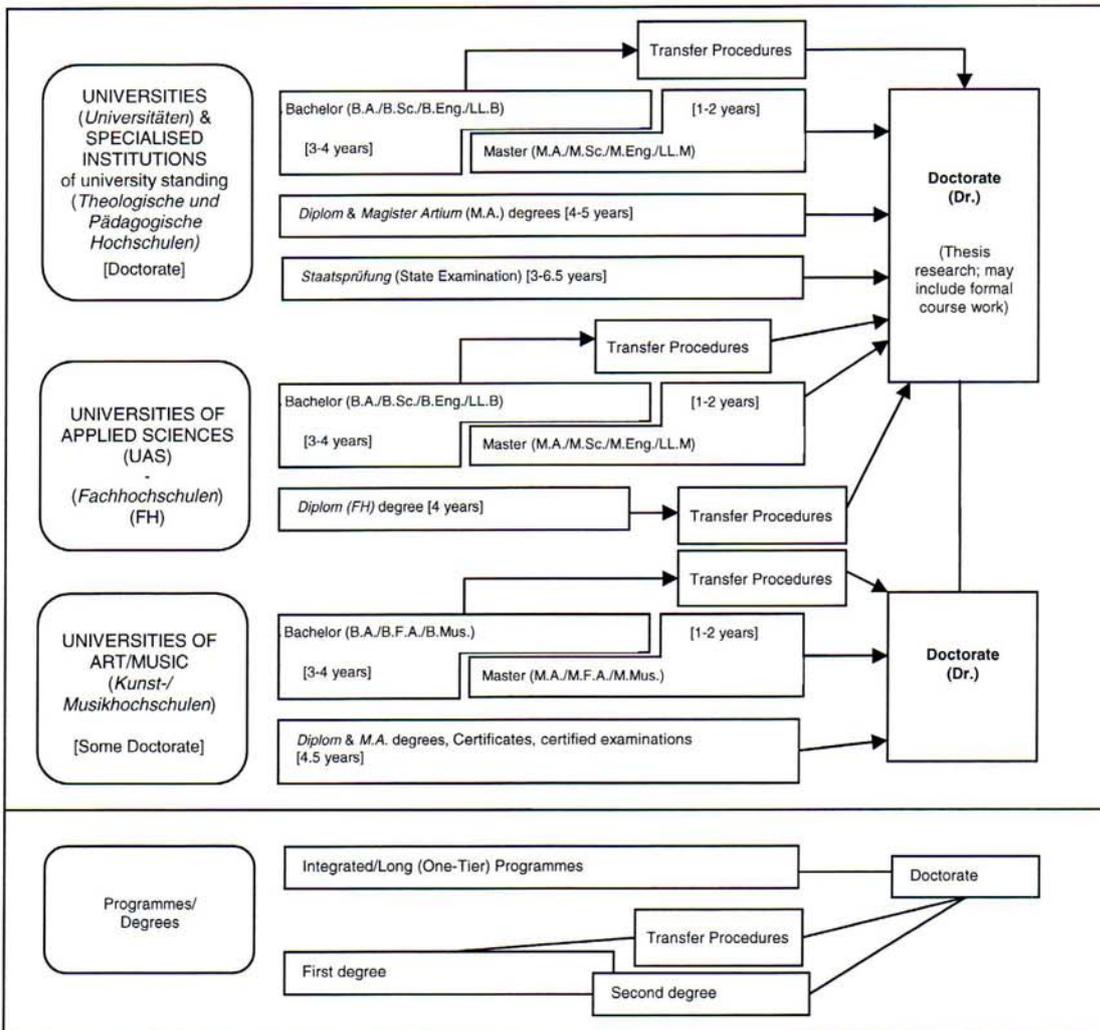
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 5

Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Angewandte Systemwissenschaft

Modul	Gleichungsbasierte Modelle II
Zusatz	Nichtlineare Dynamik
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an SP1 und SP2, Programmierkenntnisse
ECTS-Punkte	6
Inhalte und Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Modellierung raumzeitlicher Prozesse mit partiellen Differentialgleichungen • Raumzeitliche Strukturbildung in natürlichen Systemen • Deterministische und stochastische Standardmodelle (Schlögl, Brusselator, Oregonator, etc.) • Wachstum, Wechselwirkungen und Bewegung – Strukturen in Reaktions-Diffusions-Advektionssystemen
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsprogramm und der Abschlussklausur oder mündlichen Prüfung

Modulbezeichnung	Actor and Stakeholder Analysis
Zusatz	Lehrsprache ist englisch
Lehrform	Vorlesung (2 SWS) mit Übung (2 SWS)
Anzahl Leistungspunkte	6
Voraussetzung f. d. Teilnahme	
Lehrinhalte	Human actors, their interests, beliefs and interactions play a crucial role in environmental decision-making. This course offers a structured approach to addressing the following questions: Who are the relevant actors? In what way are they involved in complex socio/ environmental problems? How will they affect decision-making? Focusing on empirical, project-oriented aspects of actor-based analysis, this course also provides links to social and political theory. Examples include decision making in international, European, national and local settings. Practical exercises include the use of software tools for actor and network analysis.
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	ca. 3 schriftliche Tests, praktische Übungsaufgaben
Prüfungsanforderungen:	Fundierte Kenntnisse der Lehrinhalte, Bestehen von mind. 50% der Übungsaufgaben
Notenbildung	Mittelwert der Tests

Modulbezeichnung	Forschungsseminar Systemwissenschaft
Zusatz	
Lehrform	Seminar (2 SWS)
Anzahl Leistungspunkte	3
Studiensemester	3. und 4. Semester
Voraussetzung f. d. Teilnahme	
Lehrinhalte	Die Themen und Termine der Seminarvorträge werden auf der Vorsprechung festgelegt.
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	
Prüfungsanforderungen:	Bei regelmäßigem Besuch kann Schein ausgestellt werden.
Notenbildung	

Modulbezeichnung	Systemwissenschaftliches Kolloquium
Zusatz	
Lehrform	Kolloquium (2 SWS)
Anzahl Leistungspunkte	3
Studiensemester	Wintersemester
Dauer des Moduls (Semester)	1
Voraussetzung f. d. Teilnahme	
Lehrinhalte	Vorträge von auswärtigen Referenten zu aktuellen Themen der Systemwissenschaft; Vortragsthemen von werden vor Beginn des Semesters veröffentlicht.
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	
Prüfungsanforderungen:	Bei regelmäßigem Besuch kann Schein ausgestellt werden.
Notenbildung	

Modulbezeichnung	Adaptive Resources Management
Zusatz	Lehrsprache ist englisch
Lehrform	Seminar and project work (4 SWS) (case studies as block with guest lecturers)
Anzahl Leistungspunkte	6
Studiensemester	SS – Master Only
Dauer des Moduls (Semester)	
Voraussetzung f. d. Teilnahme	Knowledge about system dynamics, complex adaptive systems and management theory.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Overview of concepts of management and control, importance of complexity and uncertainties • Management as learning processes • Factors that determine the adaptive capacity of human-technology-environment systems • Introduction to methodology to analyse, implement and sustain adaptive management regimes in resource management • Case studies from projects on adaptive resources management (guest lecturers and literature).
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Presentations with discussion lead
Prüfungsanforderungen:	Presentation
Notenbildung	

Modulbezeichnung	Umweltrisikoaanalyse
Zusatz	Die Vorlesung führt in die quantitative Analyse von Umwelt- und Gesundheitsrisiken durch anthropogene Umweltveränderungen ein.
Lehrform	Vorlesung (2 SWS) Übung (2 SWS)
Anzahl Leistungspunkte	6
Arbeitsaufwand (Workload)	
Studiensemester	2. Semester
Dauer des Moduls (Semester)	1
Voraussetzung f. d. Teilnahme	

Lehrinhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Risikobegriff 2. Risikokonzept 3. Risikowahrnehmung und -kommunikation 4. Chemische-toxische Risiken <ul style="list-style-type: none"> • Wirkungsmodelle (Dosis-Wirkungsbeziehungen) • Toxikokinetik • Ökotoxikologie 5. Unsicherheitsanalyse (Monte-Carlo) 6. Risikocharakterisierung 7. Risikobewertung und -management 8. Biologisch-genetische Risiken
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat/ Diskussion/ Übungsaufgaben
Prüfungsanforderungen:	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Notenbildung	

Modulbezeichnung	Projekt
Zusatz	
Lehrform	Projekt (4 SWS)
Anzahl Leistungspunkte	6
Arbeitsaufwand (Workload)	
Studiensemester	
Dauer des Moduls (Semester)	
Voraussetzung f. d. Teilnahme	
Lehrinhalte	<p>Mitarbeit in aktuellen Forschungsprojekten des Instituts für Umweltsystemforschung in Absprache mit dem jeweiligen Projektleiter. Mögliche Aufgabenbereiche sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Implementation einfacher (Teil)-Modelle • Modellierung, Szenarienanalysen • Experimentelle und/ oder analytische Arbeiten im Labor
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Kurzbericht
Prüfungsanforderungen:	Erfolgreiche Bearbeitung einer angemessenen Teilaufgabe
Notenbildung	

Modulbezeichnung	GIS-Modell-Integration
Zusatz	
Lehrform	Vorlesung mit Übung (4 SWS)
Anzahl Leistungspunkte	6
Arbeitsaufwand (Workload)	150 h
Studiensemester	ab 5.
Dauer des Moduls (Semester)	1
Voraussetzung f. d. Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen zu Geoinformationssystemen (Vektor- und Rasteransatz)
Lehrinhalte	<p>Erarbeitet werden vektor- und rasterbasierte Verfahren zur Kopplung von Simulationsmodellen und GIS. An Simulationsmodellen werden sowohl zelluläre Automaten, als auch klassische prozessbasierte dynamische Modelle und agentenbasierte Modelle eingesetzt. Neben der technischen Umsetzung der Modellintegration wird auch auf die Probleme bei unterschiedlichen räumlichen und zeitlichen Skalen vor allem bei großen hybriden Systemen, wie bsp. Entscheidungsunterstützungssystemen (DSS) eingegangen. An ausgewählten Beispielen wird in den Übungen die GIS- und softwaremäßige Umsetzung erarbeitet.</p>
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Ausgearbeitete Übungsaufgaben, praktische Prüfungsarbeit

Prüfungsanforderungen:	Fundierte Kenntnisse der in der Veranstaltung vermittelten Verfahren
Notenbildung	Mittelwert der Übungsaufgaben sowie Note der Prüfungsarbeit; erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte.

Modulbezeichnung	Exkursion
Zusatz	
Lehrform	Exkursion (2 SWS)
Anzahl Leistungspunkte	3
Arbeitsaufwand (Workload)	
Studiensemester	2. Semester (Master)
Dauer des Moduls (Semester)	3 Tage in der vorlesungsfreien Zeit
Voraussetzung f. d. Teilnahme	Mindestens ein Semester im Master-Studiengang
Lehrinhalte	Die Exkursion zu einschlägigen durch systemwissenschaftliche Forschung geprägten Institutionen der öffentlichen Hand oder der Privatwirtschaft oder zu gesetzgebenden Einrichtungen soll den Studierenden einen Eindruck über die Arbeitsmöglichkeiten von Absolventen des Studienganges vermitteln.
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Keine
Prüfungsanforderungen:	
Notenbildung	

Modulbezeichnung	Integrierte Modellierung
Zusatz	
Lehrform	Vorlesung (2 SWS) Übung (2 SWS)
Anzahl Leistungspunkte	6
Arbeitsaufwand (Workload)	
Studiensemester	2. oder 3. Semester
Dauer des Moduls (Semester)	1
Voraussetzung f. d. Teilnahme	
Lehrinhalte	<p>Die Vorlesung behandelt die Integration von ökologischen, sozialen und ökonomischen Modellen und Daten mit dem Ziel einer übergreifenden Beurteilung von Umweltveränderungen und Ressourcenbelastungen und der Wirkung der Kombination verschiedener Maßnahmen. Anhand verschiedener Modellsysteme werden praktische Probleme der Kopplung von Modellen unterschiedlicher Raum- und Zeitskalen, die Datenbereitstellung, Unsicherheiten u.a. untersucht.</p> <ul style="list-style-type: none"> Modellkopplung und –integration Skalenproblematik Wasser- und Stoffflussmodellierung Ökonomische Bewertung Entscheidungsunterstützungssysteme Szenarienanalyse Unsicherheitsanalyse Risikomanagement Einsatz in partizipativen Prozessen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Referat/ Diskussion/ Übungsaufgaben
Prüfungsanforderungen:	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Notenbildung	

Modulbezeichnung	Nachhaltigkeit
Zusatz	Konzepte, Methoden und Anwendungen
Lehrform	Vorlesung (2 SWS) Übung (2 SWS)
Anzahl Leistungspunkte	6
Arbeitsaufwand (Workload)	
Studiensemester	2. oder 3. Semester
Dauer des Moduls (Semester)	
Voraussetzung f. d. Teilnahme	
Lehrinhalte	<p>Nachhaltigkeit (sustainability) ist ein Begriff, der in den letzten Jahren und Jahrzehnten in vielen Zusammenhängen auftaucht. Ursprünglich sehr eng auf die forstwirtschaftliche Praxis bezogen, ist eine nachhaltige Entwicklung für viele Lebensbereiche zum Leitmotiv geworden. Umso wichtiger ist es für Systemwissenschaftler, die systemtheoretischen Grundlagen zu kennen, die darauf aufbauenden Konzepte herauszuarbeiten, Methoden zur Umsetzung zu entwickeln und in Fallbeispielen anzuwenden. Die Lehrveranstaltung soll in verschiedenen aktuellen Themenblöcke, die weitgehend für sich stehen, durchgeführt werden. Die Veranstaltung besteht aus Vorlesung, Übungen und Seminarvorträge sowie Pro-Kontra-Diskussionen zu aktuellen Problemen. Fallbeispiele werden gemeinsam unter Einsatz von entsprechender Software durchgearbeitet. Auswahl von Themenblöcke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Globale Syndrome • Regionale Wasserversorgung/ Flussgebietsmanagement • Grundwasserschutz • Regionaler Stoffhaushalt • Life Cycle Assessment/ Ökobilanzen für Produkte und Dienstleistungen • Stoffflussmodellierung mit Petri-Netzen • Nachhaltige Universität • Sustainable Chemistry/ Nachhaltige Produktentwicklung • Landwirtschaft/ Landschaftsentwicklung • Biodiversität • Erneuerbare Energien
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat/ Diskussion/ Übungsaufgaben
Prüfungsanforderungen:	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Notenbildung	

Mathematik

Bezeichnung	Vertiefung Mathematik I A
Zusatz	Kommutative Algebra oder Algebraische Topologie oder Algebraische Geometrie oder Funktionalanalysis
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS) Übung (2 SWS), Selbststudium
ECTS-Punkte	11
Kurzbeschreibung	Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudiengang gibt die Veranstaltung eine vertiefte Einführung in das jeweilige Gebiet. In der Vorlesung werden die wesentlichen Ideen präsentiert. An Hand eines Skripts oder Lehrbuches eignen sich die Teilnehmer selbstständig die Einzelheiten an. Der jeweilige Kenntnisstand wird mit Hilfe von Übungen kontrolliert.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur oder mündliche Prüfung

Bezeichnung	Vertiefung Mathematik I B
Zusatz	Stochastik oder Differentialgleichungen oder Operations Research oder Mathematische Modellierung
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium
ECTS-Punkte	11
Kurzbeschreibung	Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudiengang gibt die Veranstaltung eine vertiefte Einführung in das jeweilige Gebiet. In der Vorlesung werden die wesentlichen Ideen präsentiert. An Hand eines Skripts oder Lehrbuches eignen sich die Teilnehmer selbstständig die Einzelheiten an. Der jeweilige Kenntnisstand wird mit Hilfe von Übungen kontrolliert.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur oder mündliche Prüfung

Bezeichnung	Vertiefung Mathematik II A oder B
Zusatz	Entspricht dem zugeordneten Vertiefungsmodul Mathematik I
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium
ECTS-Punkte	11
Kurzbeschreibung	Die Veranstaltung erweitert und vertieft die zugeordnete Veranstaltung Vertiefung Mathematik I. Sie führt an Forschungsfragen des jeweiligen Gebietes heran. In der Vorlesung wird ein Überblick vermittelt, und es werden die Hauptideen präsentiert. Die Studierenden erarbeiten sich selbstständig an Hand eines Skripts oder Buchs zur Vorlesung die Einzelheiten. Der Kenntnisstand wird in den Übungen überprüft.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Mündliche Prüfung (30 min) bzw. Klausur (120 min.)

Bezeichnung	Ergänzung Mathematik
Zusatz	Die Veranstaltung ist aus dem Wahlpflichtbereich Mathematik des Bachelorstudiengangs zu wählen und darf nicht Bestandteil der vorausgegangenen Bachelorprüfung sein.
Art der Veranstaltung	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	6
Kurzbeschreibung	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur oder mündliche Prüfung

Informatik

Bezeichnung	Informatik I
Zusatz	Computergrafik, Datenbanksysteme, Funktionale Programmierung oder Rechnernetze
Art der Veranstaltung	Vorlesung und Übung (4+2)
ECTS-Punkte	9
Kurzbeschreibung	Aufbauend auf den Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudiengang gibt die Veranstaltung eine vertiefte Einführung in das jeweilige Gebiet.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur oder mündliche Prüfung

Bezeichnung	Informatik II
Zusatz	Neuroinformatik, Komplexitätstheorie oder Algorithmen in der Bioinformatik
Art der Veranstaltung	Vorlesung und Übung (4+2)
ECTS-Punkte	9
Kurzbeschreibung	Aufbauend auf den Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudien- gang gibt die Veranstaltung eine vertiefte Einführung in das je- weilige Gebiet.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur oder mündliche Prüfung

Bezeichnung	Informatik III
Zusatz	
Art der Veranstaltung	Praktikum oder zwei Seminare
ECTS-Punkte	6
Kurzbeschreibung	Praktikum oder Seminare aus den in Informatik I und II gewähl- ten Spezialgebieten
Prüfungsanforderungen	Vertiefte Kenntnisse eines speziellen Themas
Art der Prüfung	Hausarbeit und Vortrag

Anwendungsfächer

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen bzw. den einschlägigen Prüfungs-
ordnungen.

- I. Biologie
- II. Chemie
- III. Physik
- IV. Wirtschaftswissenschaften
- V. Sozialwissenschaften
- VI. Geographie/ Geoinformatik
- VII. Psychologie

Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

KUNSTGESCHICHTE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften hat in der 205. Sitzung vom 10.05.2006 den folgenden fachbezogenen besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 23.08.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2005, S. 217) beschlossen, der in der 50. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.02.2006 befürwortet und in der 55. Sitzung des Präsidiums am 16.03.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2006, S. 396).

Änderungen (§§ 5 und 6 und Anlage 1) beschlossen in der 224. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 03.12.2008, befürwortet in der 74. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009 und genehmigt in der 111. Sitzung des Präsidiums am 12.02.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2009, S. 377).

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium der „Kunstgeschichte“ vermittelten theoretischen und berufspraktischen Kenntnisse in der Geschichte und in der Theorie der Architektur bzw. der bildenden Kunst des Mittelalters, der frühen Neuzeit und der Moderne erlangt hat und somit zu einer Tätigkeit in der Kulturarbeit, insbesondere in der Kunstvermittlung, befähigt ist und die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Master-Studiengänge in der Kunstgeschichte besitzt.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

§ 3 Umfang von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- ²Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer.
- ³Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel mindestens zehn und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel sechs Wochen.
- ⁴Referate von in der Regel 30 bis 45 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel mindestens zehn und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel sechs Wochen.
- ⁵Mündliche Prüfung im Umfang von in der Regel höchstens 30 Minuten Dauer.

⁶Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ⁷Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 4 Aufbau des Studiums

„Kunstgeschichte“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 5 Kunstgeschichte als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Kunstgeschichte“ erfordert im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von fünf Modulen und einer Veranstaltung im Umfang von insgesamt 40 LP und einen Wahlpflichtbereich von insgesamt 23 LP, bestehend aus zwei Modulen aus unterschiedlichen Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte sowie Lehrveranstaltungen im Umfang von neun LP.

	Semester	SWS	LP
Pflichtbereich (Absatz 2)			
1. Grundmodul A „Spätantike und Mittelalter“	ab 1. Sem.	4	7
2. Grundmodul B „Frühe Neuzeit“	ab 1. Sem.	4	7
3. Grundmodul C „Moderne“	ab 1. Sem.	4	7
4. Grundmodul „Praxisbezogene Studien“	ab 1. Sem.	4	7
5. Hauptmodul „Kunstgeschichte von Antike bis Gegenwart“	ab 4. Sem.	4	8
6. Veranstaltung „Forschungsorientierte Studien in der Kunstgeschichte“ mit Exkursion	ab 4. Sem.	2	4
<i>Summe Pflichtbereich</i>		22	40
Wahlpflichtbereich (Absatz 3)			
1. Zwei Wahlpflichtmodule aus den Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte Alte Geschichte/ Archäologie, Geschichte oder Philosophie	ab 1. Sem.	8	14
2. Verflechtungsbereich: Veranstaltungen nach freier Wahl aus der Kunstgeschichte, Geschichte, Philosophie, Anglistik, Germanistik, Latinistik, Romanistik	ab 1. Sem.	6	9
<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>		14	23
<i>Gesamtsumme</i>		36	63

- (2) ¹In den Modulen des Pflicht- sowie des Wahlpflichtbereichs ist je eine oder sind mehrere, in der **Anlage 1** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.
- (3) ¹In den Wahlveranstaltungen des Verflechtungsbereichs ist je ein Studiennachweis (Allgemeiner Teil § 12) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. ²Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 12, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
- (4) ¹Bei Nichtbestehen einer Studien begleitenden Prüfung ist ein Wiederholungsversuch möglich. ²Die oder der zuständige Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ³Bei deren Nichtbestehen kann das entsprechende Modul einmal wiederholt werden. ⁴Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.
- (5) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Kunstgeschichte ist das erfolgreiche Absolvieren des Hauptmoduls, eines Wahlpflichtmoduls sowie der Veranstaltung „Forschungsorientierte Studien“ Voraussetzung.
- (6) In die Fachnote im Kernfach „Kunstgeschichte“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der Grund-, Wahlpflicht- und Hauptmodule und der Veranstaltung „Forschungsorientierte Studien“ ein.

§ 6 Kunstgeschichte als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Kunstgeschichte“ erfordert im Nebenfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen, einer Veranstaltung und einer Exkursion im Umfang von 33 LP und einen Wahlpflichtbereich von Modulen bzw. Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt neun LP.

	Semester	SWS	LP
Pflichtbereich (Absatz 2)			
1. Grundmodul A „Spätantike und Mittelalter“	ab 1. Sem.	4	7
2. Grundmodul B „Frühe Neuzeit“	ab 1. Sem.	4	7
3. Grundmodul C „Moderne“	ab 1. Sem.	4	7
4. Veranstaltung „Praxisbezogene Studien“	ab 1. Sem.	2	3
5. Hauptmodul „Kunstgeschichte von Antike bis Gegenwart“ Exkursion (mind. 4 Tage)	ab 4. Sem.	4	8
		1	1
<i>Summe Pflichtbereich</i>		19	33
Wahlbereich (Absatz 3)			
Verflechtungsbereich: Veranstaltungen nach freier Wahl aus der Kunstgeschichte, Geschichte, Philosophie, Anglistik, Germanistik, Latinistik, Romanistik	ab 1. Sem.	6	9
<i>Summe Wahlbereich</i>		6	9
<i>Gesamtsumme</i>		25	42

- (2) ¹In den Modulen des Pflichtbereichs ist je eine oder sind mehrere, in der **Anlage 1** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.
- (3) ¹Im Wahlbereich ist je ein Studiennachweis (Allgemeiner Teil § 12) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. ²Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 12, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
- (4) ¹Bei Nichtbestehen einer Studien begleitenden Prüfung ist ein Wiederholungsversuch möglich. ²Die oder der zuständige Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ³Bei deren Nichtbestehen kann das entsprechende Modul einmal wiederholt werden. ⁴Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium.
- (5) In die Fachnote im Nebenfach „Kunstgeschichte“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der drei Grundmodule, der Veranstaltung „Praxisbezogene Studien“ und dem Hauptmodul ein.

§ 7 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹In den Modulen und Veranstaltungen des Faches Kunstgeschichte werden Schlüsselkompetenzen gemäß § 31 Allgemeiner Teil integrativ und additiv vermittelt. ²Das Fach bietet den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Kernfach im Umfang von mindestens sieben LP und im Nebenfach im Umfang von mindestens vier LP an.
- (2) Im Einzelnen werden insbesondere in den Grund- und Hauptmodulen folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Problembewusstsein, Planungskompetenz, Forschungskompetenz, Wissenstransfer, Textkompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft, Moderationskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Transferfähigkeit, sprachlich-kommunikative Kompetenz) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Kreativität, Selbstständigkeit, Flexibilität).
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.

- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Erwerb von Leistungspunkten für Schlüsselkompetenzen soll gleichmäßig in den unterschiedlichen Kompetenz-Kategorien (Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen) erfolgen.

§ 8 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Kunstgeschichte besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 40 Fächerübergreifender Besonderer Teil.
- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Museum, Ausstellung, Medien, Kulturmanagement, Projektarbeit in kulturellen Einrichtungen
- Einblicke in kunstgeschichtlich relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion kunstgeschichtlicher Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil kultureller Professionen ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 39 Absatz 1 Fächerübergreifender Besonderer Teil mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (7) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen**GRUNDMODULE**

Titel / Themenbereich	Grundmodul „Kunstgeschichte A“
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach Pflichtmodul im Nebenfach
Modulelemente	1 Einführungskurs (3 LP) sowie 1 Proseminar „Methoden- und Formenlehre“ (4 LP)
Qualifikationsziele des Moduls	Grundlegende Schlüsselqualifikationen Grundkenntnisse der Geschichte von Architektur und bildender Kunst der Spätantike und des Mittelalters (spätantike und mittelalterliche Kunstgeschichte) Grundkenntnisse historischer Kunsttheorien Kenntnis verschiedener Forschungsansätze der Kunstgeschichte
Exemplarische Inhalte	Erscheinungsformen und theoretische Grundlagen spätantiker und mittelalterlicher Architektur und Kunst im historischen Kontext. Beschreibung und Analyse formaler, ästhetischer wie ikonographischer Phänomene.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse in Englisch und einer weiteren fachrelevanten Fremdsprache auf dem Sprachniveau B1 (Lesekompetenz) nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER), nachgewiesen durch sechs bzw. fünf Jahre erfolgreich absolviertem Schulunterricht in der ersten bzw. zweiten Sprache oder durch vergleichbare Sprachtests oder Zertifikate. In Ausnahmefällen kann der Nachweis nach Rücksprache mit dem Dozenten erst bei der Anmeldung zur Teilnahme am Hauptmodul vorgelegt werden.
Dauer des Moduls	2 aufeinander folgende Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand	210 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur.

Titel / Themenbereich	Grundmodul „Kunstgeschichte B“
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach Pflichtmodul im Nebenfach
Modulelemente	1 Einführungskurs (3 LP) sowie 1 Proseminar „Methoden- und Formenlehre“ (4 LP).
Qualifikationsziele des Moduls	Grundlegende Schlüsselqualifikationen Grundkenntnisse der Geschichte von Architektur und bildender Kunst der Frühen Neuzeit (neuere Kunstgeschichte) Grundkenntnisse historischer Kunsttheorien Kenntnis verschiedener Forschungsansätze der Kunstgeschichte
Exemplarische Inhalte	Erscheinungsformen und theoretische Grundlagen frühneuzeitlicher Architektur und Kunst im historischen Kontext. Beschreibung und Analyse formaler, ästhetischer wie ikonographischer Phänomene.

Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse in Englisch und einer weiteren fachrelevanten Fremdsprache auf dem Sprachniveau B1 (Lesekompetenz) nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER), nachgewiesen durch sechs bzw. fünf Jahre erfolgreich absolviertem Schulunterricht in der ersten bzw. zweiten Sprache oder durch vergleichbare Sprachtests oder Zertifikate. In Ausnahmefällen kann der Nachweis nach Rücksprache mit dem Dozenten erst bei der Anmeldung zur Teilnahme am Hauptmodul vorgelegt werden.
Dauer des Moduls	2 aufeinander folgende Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand	210 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur.

Titel / Themenbereich	Grundmodul „Kunstgeschichte C“
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach Pflichtmodul im Nebenfach
Modulelemente	1 Einführungskurse (3 LP) sowie 1 Proseminar „Methoden- und Formenlehre“ (4 LP).
Qualifikationsziele des Moduls	Grundlegende Schlüsselqualifikationen Grundkenntnisse der Geschichte von Architektur und bildender Kunst des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (neueste Kunstgeschichte) Grundkenntnisse historischer Kunsttheorien Kenntnis verschiedener Forschungsansätze der Kunstgeschichte
Exemplarische Inhalte	Erscheinungsformen und theoretische Grundlagen neuzeitlicher und moderner Architektur und Kunst im historischen Kontext. Beschreibung und Analyse formaler, ästhetischer wie ikonographischer Phänomene.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse in Englisch und einer weiteren fachrelevanten Fremdsprache auf dem Sprachniveau B1 (Lesekompetenz) nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER), nachgewiesen durch sechs bzw. fünf Jahre erfolgreich absolviertem Schulunterricht in der ersten bzw. zweiten Sprache oder durch vergleichbare Sprachtests oder Zertifikate. In Ausnahmefällen kann der Nachweis nach Rücksprache mit dem Dozenten erst bei der Anmeldung zur Teilnahme am Hauptmodul vorgelegt werden.
Dauer des Moduls	2 aufeinander folgenden Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand	210 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur.

PRAXISVERANSTALTUNGEN

Titel / Themenbereich	Grundmodul „Praxisbezogene Studien“
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	Übung
Qualifikationsziele des Moduls	Einführung in berufsrelevante Bereiche mit thematischem Schwerpunkt auf dem Gebiet der musealen, denkmalpflegerischen oder restauratorischen Praxis
Exemplarische Inhalte	Objekte der Architektur und der bildenden Kunst als Problemfälle der Erhaltung bzw. als Gegenstände musealer Präsentation und Vermittlung. Geschichte der Erhaltung und Vermittlung.
Voraussetzungen für die Teilnahme (Übung)	Keine - ab 1. Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand	210 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsanforderungen (Übung)	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung (Übung)	Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur.

Titel / Themenbereich	Veranstaltung „Praxisbezogene Studien“
Modultyp	Pflichtveranstaltung im Nebenfach
Modulelemente	Übung
Qualifikationsziele der Veranstaltung	Einführung in berufsrelevante Bereiche mit thematischem Schwerpunkt auf dem Gebiet der musealen, denkmalpflegerischen oder restauratorischen Praxis
Exemplarische Inhalte	Objekte der Architektur und der bildenden Kunst als Problemfälle der Erhaltung bzw. als Gegenstände musealer Präsentation und Vermittlung. Geschichte der Erhaltung und Vermittlung.
Voraussetzungen für die Teilnahme (Übung)	keine (ab 1. Semester)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand	90 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung (Übung)	Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur.

HAUPTMODULE

Titel / Themenbereich	Hauptmodul „Kunstgeschichte“ Hauptfach
Modultyp	Pflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	2 Hauptseminare in unterschiedlichen Teilbereichen (A, B oder C). Je 4 LP
Qualifikationsziele des Moduls	Vertiefte Kenntnisse der Geschichte von Architektur und bildender Kunst von der Spätantike bis zur Gegenwart Vertiefte Kenntnisse historischer Kunsttheorien Vertieftes Wissen um verschiedene Forschungsansätze der Kunstgeschichte Fähigkeit zur Anwendung von Arbeitsmethoden der Kunstgeschichte

Teilbereiche des Hauptmoduls	A. Architektur und bildende Kunst der Spätantike und des Mittelalters (spätantike und mittelalterliche Kunstgeschichte) B. Architektur und bildende Kunst der Frühen Neuzeit (neuere Kunstgeschichte) C. Architektur und bildende Kunst des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (neueste Kunstgeschichte)
Exemplarische Inhalte	Erscheinungsformen und theoretische Grundlagen der Architektur und Kunst von der Spätantike bis ins 21. Jahrhundert im historischen Kontext. Beschreibung und Analyse formaler, ästhetischer wie ikonographischer Phänomene unter Berücksichtigung bisher geleisteter Forschung.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Grundmodule A, B und C
Dauer des Moduls	2 aufeinander folgende Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (workload)	240 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur.

Titel / Themenbereich	Hauptmodul „Kunstgeschichte“ Nebenfach
Modultyp	Pflichtmodul im Nebenfach
Modulelemente	2 Hauptseminare in unterschiedlichen Teilbereichen (A, B oder C). Je 4 LP. Exkursion im Umfang von mindestens 4 Tagen (1 SWS, 1 LP).
Qualifikationsziele des Moduls	Vertiefte Kenntnisse der Geschichte von Architektur und bildender Kunst von der Spätantike bis zur Gegenwart Kenntnisse historischer Kunsttheorien Kenntnisse verschiedener Forschungsansätze der Kunstgeschichte Fähigkeit zur Anwendung von Arbeitsmethoden der Kunstgeschichte
Teilbereiche des Hauptmoduls	A. Architektur und bildende Kunst der Spätantike und des Mittelalters (spätantike und mittelalterliche Kunstgeschichte) B. Architektur und bildende Kunst der Frühen Neuzeit (neuere Kunstgeschichte) C. Architektur und bildende Kunst des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (neueste Kunstgeschichte)
Exemplarische Inhalte	Erscheinungsformen und theoretische Grundlagen der Architektur und Kunst von der Spätantike bis ins 21. Jahrhundert im historischen Kontext. Beschreibung und Analyse formaler, ästhetischer wie ikonographischer Phänomene unter Berücksichtigung bisher geleisteter Forschung.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Grundmodule A, B und C
Dauer des Moduls	2 aufeinander folgende Semester
Präsenzzeit	5 SWS
Arbeitsaufwand (workload)	270 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur.

WAHLPFLICHTMODULE

Titel / Themenbereich	Wahlpflichtmodul „Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte: Alte Geschichte/ Archäologie“
Modultyp	Wahlpflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	1) Einführung (Proseminar), Vorlesung 2) Übung, Vorlesung
Qualifikationsziele des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Überblickswissen Alte Geschichte - Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und ihren Aussagewert zu klassifizieren; Informationskompetenz (insbesondere die intelligente Nutzung elektronischer Medien); konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen - Grundkenntnisse der Entwicklung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im Bereich der Alten Geschichte - Je nach Angebot: Grundkenntnisse in Theorie und Methoden der Archäologie (z.B. Ausgrabungs- und Prospektionstechnik, Siedlungsforschung, Verkehrsgeographie, Architektur, Kleinfunde usw.)
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion und Kultur der Antike • Hilfswissenschaften Epigraphik, Numismatik, Chronologie und/ oder Papyrologie • Methoden des Faches Alte Geschichte, archäologische und philologische Methoden • fachspezifische Fragestellungen
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine - ab 1. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	5 SWS
Arbeitsaufwand	210 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur.

Titel / Themenbereich	Wahlpflichtmodul „Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte: Geschichte“
Modultyp	Wahlpflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	Proseminare, Vorlesungen, Übungen
Qualifikationsziele des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • spezifische Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes • Überblickswissen Geschichte des Mittelalters bzw. der frühneuzeitlichen Geschichte bzw. Neueste Geschichte • Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und ihren Aussagewert zu klassifizieren; Informationskompetenz (insbesondere die intelligente Nutzung elektronischer Medien); konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion, Kirche und Kultur im Mittelalter bzw. im Bereich der Frühen Neuzeit bzw. im 19. und 20. Jahrhundert • Historischen Hilfswissenschaften • zentrale methodische Ansätze und Fragestellungen der Mittelalterforschung bzw. der Frühneuzeitforschung bzw. der historischen Forschung zum 19. und 20. Jahrhundert
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine - ab 1. Semester

Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	5 SWS bzw. 6 SWS (Neueste Geschichte)
Arbeitsaufwand (workload)	210 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden Teilprüfungsleistungen: Referat oder Präsentation oder Protokoll und/ oder Hausarbeit und ggf. Klausur.

Von den Wahlpflichtmodulen Philosophie „Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte: Philosophie“ ist nur eines wählbar

Titel / Themenbereich	Wahlpflichtmodul „Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte: Philosophie; Geschichte der Philosophie“
Modultyp	Wahlpflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Qualifikationsziele des Moduls	Überblick über eine Epoche der Philosophie Vertiefung an ausgewählten Texten/ Autoren historisch-kritische Textanalyse
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Philosophie der Antike oder • Philosophie der Neuzeit oder • Philosophie der Gegenwart
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine (ab 1. Semester)
Dauer des Moduls	1 Semester oder 2 aufeinander folgende Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand	240 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen	Referat, Protokoll, Klausur oder andere laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Art der Studien begleitenden Prüfung	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung

Titel / Themenbereich	Wahlpflichtmodul „Nachbardisziplinen der Kunstgeschichte: Philosophie; Praktische Philosophie I“
Modultyp	Wahlpflichtmodul im Kernfach
Modulelemente	Vorlesung und Seminar
Qualifikationsziele	Kenntnisse z.B. über moralische Urteile und ihre Begründbarkeit, vom guten Leben bzw. über Staatstheorien, Theorien der sozialen Gerechtigkeit, Grundkenntnisse in der Rechtsphilosophie, Begründung von Recht und Staat
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Ethik oder • Kulturphilosophie oder • Ästhetik
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine (ab 1. Semester)
Dauer des Moduls	1 Semester oder 2 aufeinander folgende Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand	240 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen	Referat, Protokoll, Klausur oder andere laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Art der Studien begleitenden Prüfung	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung

FORSCHUNGSKOLLOQUIUM

Titel / Themenbereich	„Forschungsorientierte Studien in der Kunstgeschichte“
Modultyp	Pflichtveranstaltung im Kernfach
Modulelemente	Forschungskolloquium mit Exkursion im Umfang von mindestens 8 Tagen
Qualifikationsziele der Veranstaltung	Vorbereitung der Abschlussarbeit und –prüfung
Exemplarische Inhalte	Besprechung und Analyse älterer und neuerer Forschungen. Präsentation eigener Arbeiten zu ausgewählten Themen und diskursive Problematisierung damit zusammenhängender kunstgeschichtlicher Sachverhalte. Vermittlung von Kunstwerken und ihrer Spezifik vor Originalen.

Voraussetzungen für die Teilnahme	Hauptmodul Das Forschungskolloquium muss in einem Teilbereich der Kunstgeschichte (A, B oder C) belegt werden, in dem auch ein Hauptseminar erfolgreich absolviert wurde.
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand	120 Zeitstunden
Leistungspunktzahl	4 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten
Art der Studien begleitenden Prüfung	Es ist eine Prüfungsleistung im Sinne des § 3 zu erbringen. Statt einer Prüfungsleistung können auch folgende zwei Teilprüfungsleistungen verlangt werden: 1. Protokoll, Referat oder Recherche und 2. Hausarbeit oder Klausur.

Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

PHILOSOPHIE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften hat in der 204. Sitzung vom 12.04.2006 den folgenden fachbezogenen besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 23.08.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2005, S. 217) beschlossen, der in der 51. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.04.2006 befürwortet und in der 58. Sitzung des Präsidiums am 23.05.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2006, S. 733).

Änderungen (§§ 5, 6, 7, 8, 9) beschlossen in der 220. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 28.05.2008, befürwortet in der 72. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.11.2008 und genehmigt in der 110. Sitzung des Präsidiums am 22.01.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2009, S. 389).

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium „Philosophie“ vermittelten inhaltlichen und methodischen Kenntnisse erlangt und soweit vertieft hat, dass er in Bereichen, die analytisches Denken und begründetes Urteilen erfordern, als wissenschaftliche Fachkraft (z.B. in Bereichen wie Bibliothek, Kommunikation und Medien) arbeiten kann und die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Masterstudiengänge, wie z.B. in der Philosophie oder der Cognitive Science, besitzt.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

§ 3 Umfang von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- ²Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer.
- ³Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel mindestens fünf und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel zwei bis acht Wochen.
- ⁴Referate von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer und nach Absprache mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel mindestens drei und höchstens acht Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel zwei bis sechs Wochen.
- ⁵Mündliche Prüfung im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- ⁶Essays in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel mindestens einer und höchstens drei Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel einer bis zwei Wochen.

⁷Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ⁸Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 4 Aufbau des Studiums

Philosophie kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 5 Philosophie als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Philosophie“ erfordert im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Grundmodulen im Umfang von 32 LP und einen Wahlpflichtbereich von 31 LP. ³Im Wahlpflichtbereich müssen zwei Aufbaumodule (je 10 LP) und ein Schwerpunktmodul (je 11 LP) absolviert werden.

Pflichtbereich (Absatz 2)	Semester	SWS	LP
1. Grundmodul „Geschichte der Philosophie“	1.-4. Sem.	4	8
2. Grundmodul „Theoretische Philosophie“	1.-4. Sem.	4	8
3. Grundmodul „Praktische Philosophie“	1.-4. Sem.	4	8
4. Grundmodul „Logik“	1.-2. Sem.	4	8
<i>Summe Pflichtbereich</i>		<i>16</i>	<i>32</i>
Wahlpflichtbereich (Absatz 3)	Semester	SWS	LP
Zwei Aufbaumodule aus den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Philosophie • Praktische Philosophie • Logik, Philosophie und Geschichte der Wissenschaften 	3.-6. Sem.	Je 4	Je 10
Ein Schwerpunktmodul aus den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> • Angewandte Ethik • Philosophie des Geistes 	3.-6. Sem.	4	11
<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>		<i>12</i>	<i>31</i>
<i>Gesamtsumme</i>		<i>28</i>	<i>63</i>

- (2) ¹In den Grund-, Aufbau- und Schwerpunktmodulen sind die in der **Anlage I** jeweils näher spezifizierten Prüfungsleistungen (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen entsprechen den in der **Anlage I** dargelegten Qualifikationszielen.
- (3) ¹Für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten die im § 17 des Allgemeinen Teils getroffenen Regelungen.
- (4) ¹Im Rahmen des Kernfachstudiums finden sieben Studien begleitende Prüfungen statt. ²In die Fachnote des Kernfachs Philosophie gehen die drei besten der vier Grundmodul-Noten sowie die Noten aus den beiden Aufbaumodulen und die Note des Schwerpunktmoduls jeweils mit dem Gewicht der Leistungspunkte ein.

§ 6 Philosophie als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Philosophie“ erfordert im Nebenfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen im Umfang von 32 LP sowie einen Wahlpflichtbereich im Umfang von zehn LP.

Pflichtbereich (Absatz 2)	Semester	SWS	LP
1. Grundmodul „Geschichte der Philosophie“	1.-4. Sem.	4	8
2. Grundmodul „Theoretische Philosophie“	1.-4. Sem.	4	8
3. Grundmodul „Praktische Philosophie“	1.-4. Sem.	4	8
4. Grundmodul „Logik“	1.-2. Sem.	4	8
<i>Summe Pflichtbereich</i>		<i>16</i>	<i>32</i>
Wahlpflichtbereich (Absatz 2)	Semester	SWS	LP
ein Aufbaumodul aus den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> - Theoretische Philosophie - Praktische Philosophie - Logik, Philosophie und Geschichte der Wissenschaften 	2.-6. Sem.	4	10
<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>		<i>4</i>	<i>10</i>
<i>Gesamtsumme</i>		<i>20</i>	<i>42</i>

- (2) ¹In den Modulen des Pflichtbereichs sowie im Aufbaumodul des Wahlpflichtbereichs sind die in der *Anlage 1* jeweils näher spezifizierten Prüfungsleistungen (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen entsprechen den in der *Anlage 1* dargelegten Qualifikationszielen.
- (3) ¹Im Rahmen des Nebenfachstudiums finden fünf Studien begleitende Prüfungen statt. ²In die Fachnote gehen die drei besten der vier Grundmodul-Noten sowie die Note des Aufbaumoduls jeweils mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein.

§ 7 Studienprojekt

¹In den Aufbaumodulen besteht gemäß §§ 39 Absatz 2 und 40 Absatz 1 des Fächerübergreifenden Besonderen Teils der Prüfungsordnung die Möglichkeit, auf formlosen Antrag der oder des Studierenden hin ein Studienprojekt im Umfang von sieben LP zu absolvieren, das die inhaltliche Vorbereitung und didaktische Aufbereitung des zu vermittelnden Lernstoffes sowie die Leitung und Moderation einer Seminarsitzung umfasst. ²Das Studienprojekt wird von der oder dem Lehrenden des Aufbaumoduls in fachwissenschaftlicher, methodischer und didaktischer Hinsicht betreut und gesondert bescheinigt. ³Neben Vorbereitung, Leitung und Moderation umfasst das Studienprojekt einen i.d.R. drei- bis fünfseitigen Projektbericht.

§ 8 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹Im Fach Philosophie werden Schlüsselkompetenzen gemäß § 31 Allgemeiner Teil (i.d.Fassung vom 25.09.2008) fachbezogen vermittelt. ²Das Fach bietet den Erwerb von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen im Umfang von zehn LP an.
- (2) Im Rahmen dieser fachbezogenen Vermittlung von Schlüsselkompetenzen im Fach Philosophie können insgesamt zehn LP in den folgenden Veranstaltungen bzw. Arbeitsformen erworben werden:
1. Orientierungsveranstaltung (zwei LP);
 2. Grundlagenveranstaltung Methodenkompetenz (zwei LP);
 3. Anwendungen in Fachveranstaltungen (mind. zwei LP);
die in der Grundveranstaltung Methodenkompetenz erlernten Methoden sollen Studierende oder studentische Kleingruppen in Fachveranstaltungen anwenden und erhalten von den Lehrenden dafür Beratung und Feedback;
 4. Projektarbeit bzw. Tutorentätigkeit (vier LP).
- (3) Für Prüfungsleistungen zum Erwerb von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen werden im Fach Philosophie keine Noten vergeben.
- (4) Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für fachbezogene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload sowie nach der durch die Gliederung der Kompetenzbereiche vorgegebenen Maximalpunktzahl.

§ 9 Fachliche Vertiefung im Professionalisierungsbereich

- (1) ¹Diejenigen Studierenden, die eine fachliche Vertiefung im Kernfach Philosophie absolvieren, müssen ab dem dritten Semester innerhalb der fachwissenschaftlichen Vertiefung des Professionalisierungsbereiches einen „Vertiefungsbereich“ (entweder sieben oder 14 LP) belegen und eine in der *Anlage 1* näher spezifizierte Prüfungsleistung (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend erbringen. ²Der „Vertiefungsbereich“ setzt sich dabei aus einer Veranstaltung eines Aufbaumoduls bzw. aus einem gesamten Aufbaumodul (fünf bzw. zehn LP), wie in § 5 näher beschrieben, und eine bzw. zwei Wahlveranstaltungen im Umfang von zwei bzw. vier LP zusammen.

Vertiefungsbereich I	Semester	SWS	LP
Eine Veranstaltung aus einem weiteren Aufbaumodul aus den Bereichen - Theoretische Philosophie - Praktische Philosophie - Logik, Philosophie und Geschichte der Wissenschaften	4.-6.	2	5
Wahlveranstaltung	Semester	SWS	LP
1 Veranstaltung aus dem gesamten Fächerspektrum	4.-6.	2	2
<i>Gesamtsumme</i>		2	7

Vertiefungsbereich II	Semester	SWS	LP
Ein weiteres Aufbaumodul aus den Bereichen - Theoretische Philosophie - Praktische Philosophie - Logik, Philosophie und Geschichte der Wissenschaften	4.-6.	4	10
Wahlveranstaltungen	Semester	SWS	LP
2 Veranstaltungen aus dem gesamten Fächerspektrum	4.-6.	4	4
<i>Gesamtsumme</i>		4	14

- (2) ¹Bei Wahl des Vertiefungsbereichs I gehen in die Fachnote des Kernfachs Philosophie die drei besten der vier Grundmodul-Noten, die Noten aus den beiden Aufbaumodulen und die Note des Schwerpunktmoduls sowie die Note der Veranstaltung des weiteren Aufbaumoduls jeweils mit dem Gewicht der Leistungspunkte ein.
- (3) Bei Wahl des Vertiefungsbereichs II gehen in die Fachnote des Kernfachs Philosophie die drei besten der vier Grundmodul-Noten, die Noten aus den beiden Aufbaumodulen und die Note des Schwerpunktmoduls sowie die Note des weiteren Aufbaumoduls jeweils mit dem Gewicht der Leistungspunkte ein.
- (4) In den Wahlveranstaltungen des Vertiefungsbereichs ist je ein Studiennachweis (Allgemeiner Teil § 12) zu erbringen.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Dieser fachbezogene besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2008/09 eingeschrieben haben, gilt § 8 in der alten Fassung vom 25.09.2006.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Grundmodule

Grundmodul	„Geschichte der Philosophie“		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	
		4 SWS (60 Std.)	180
Leistungspunkte	8		
Dauer	1 Semester oder 2 aufeinander folgende Semester		
Turnus	Jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Lernziele/Kompetenzen	- Überblick über eine Epoche der Philosophie - Vertiefung an ausgewählten Texten/Autoren - historisch-kritische Textanalyse		
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Antike • Philosophie der Neuzeit • Philosophie der Gegenwart 		
Prüfungsvorleistungen	Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung), Protokoll, Klausur (max. 10-15 Min.) oder andere laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn		
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung		
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls		
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Zwei-Fächer-Bachelor (Kern- und Nebenfach) 		

Grundmodul	„Theoretische Philosophie“		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	
		4 SWS (60 Std.)	180
Leistungspunkte	8		
Dauer	1 Semester oder 2 aufeinander folgende Semester		
Turnus	Jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Lernziele/Kompetenzen	Kenntnisse über Syntax, Semantik, Pragmatik, bzw. Kenntnisse über Wahrheitstheorien, Rechtfertigungen, skeptische Argumente, Wahrnehmungstheorien, bzw. Kenntnisse über das Leib-Seele-Problem, Intentionalität, mentale Verursachung, Qualia-Problem		
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Sprachphilosophie • Einführung in die Erkenntnistheorie • Introduction to „Philosophy of Mind“ (in englischer Sprache) 		
Prüfungsvorleistungen	Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung), Protokoll, Klausur (max. 10-15 Min.) oder andere laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn		
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung oder vergleichbare Erbringungsformen (§3) wie z. B. eine oder mehrere der folgenden Teilprüfungsvorleistungen: Referat, Gruppenreferat oder Protokoll und Klausur und Essays (zweiwöchentlich)		
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls		
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Zwei-Fächer-Bachelor (Kern- und Nebenfach) 		

Grundmodul	„Praktische Philosophie“		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	
		4 SWS (60 Std.)	180
Leistungspunkte	8		
Dauer	1 Semester oder 2 aufeinander folgende Semester		
Turnus	Jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Lernziele/Kompetenzen	Kenntnisse z.B. über moralische Urteile und ihre Begründbarkeit, vom guten Leben bzw. über Staatstheorien, Theorien der sozialen Gerechtigkeit, Grundkenntnisse in der Rechtsphilosophie, Begründung von Recht und Staat		
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Ethik • Einführung in die Politische Philosophie • Recht und Ethik 		
Prüfungsvorleistungen	Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung), Protokoll, Klausur (max. 10-15 Min.) oder andere laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn		
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung		
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls		
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Zwei-Fächer-Bachelor (Kern- und Nebenfach) 		

Grundmodul	„Logik“		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	
	Übung	2 SWS (30 Std.)	
		4 SWS (60 Std.)	180
Leistungspunkte	8		
Dauer	1 Semester		
Turnus	jährlich im Wintersemester		
Teilnahmevoraussetzungen	gute Englischkenntnisse		
Lernziele/Kompetenzen	Grundkenntnisse der Aussagen- und Prädikatenlogik		
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Foundations of Logic I 		
Prüfungsvorleistungen	wöchentliche Bearbeitung von Übungsaufgaben		
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur		
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls		
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Zwei-Fächer-Bachelor (Kern- und Nebenfach) 		

Aufbaumodule

Aufbaumodul	„Theoretische Philosophie“		
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung oder Seminar	2 SWS (30 Std.)	
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	
		4 SWS (60 Std.)	240
Leistungspunkte	10 LP		
Dauer	1 Semester oder 2 aufeinander folgende Semester		
Turnus	Jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an einem thematisch entsprechenden Grundmodul der Theoretischen Philosophie		
Lernziele/Kompetenzen	vertiefende Kenntnisse erkenntnistheoretischer oder sprachphilosophischer Probleme, z.B. der epistemischen Logik oder von Bedeutungstheorien		

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Erkenntnistheorie • Sprachphilosophie • Philosophy of Mind (in englischer Sprache)
Prüfungsvorleistungen	Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) oder Protokoll laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit, mehrere Essays oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Zwei-Fächer-Bachelor (Kern- und Nebenfach)

Aufbaumodul	Logik, Philosophie und Geschichte der Wissenschaften		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung oder Seminar	2 SWS (30 Std.)	
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	
		4 SWS (60 Std.)	240
Leistungspunkte	10 LP		
Dauer	1 Semester oder 2 aufeinander folgende Semester		
Turnus	Jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Grundmodul „Logik“		
Lernziele/Kompetenzen	vertiefende Kenntnisse der Logik bzw. Kenntnisse über Theorien, Erklärungen, wissenschaftliche Revolutionen		
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Modallogik • Philosophie und Geschichte der Wissenschaften 		
Prüfungsvorleistungen	Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung), Protokoll, Klausur (max. 10-15 Min.) oder wöchentliche Bearbeitung von Übungsaufgaben laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn		
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit, Präsentation, Klausur oder mündliche Prüfung		
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls		
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Zwei-Fächer-Bachelor (Kern- und Nebenfach) 		

Aufbaumodul	„Praktische Philosophie“		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung oder Seminar	2 SWS (30 Std.)	
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	
		4 SWS (60 Std.)	240
Leistungspunkte	10 LP		
Dauer	1 Semester oder 2 aufeinander folgende Semester		
Turnus	Jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an einem thematisch entsprechenden Grundmodul der Praktischen Philosophie		
Lernziele/Kompetenzen	vertiefende Kenntnisse z.B. über rationales Entscheiden, Klugheitsdilemmata und ihre soziale Bedeutung, oder ethische Probleme der Genforschung		
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungs- und Spieltheorie • Interessenaggregationstheorie • Spezielle Probleme der angewandten Ethik 		
Prüfungsvorleistungen	Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) oder Protokoll laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn		
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit, mehrere Essays oder Klausur		
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls		
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Zwei-Fächer-Bachelor (Kern- und Nebenfach) 		

Schwerpunktmodule

Schwerpunktmodul		„Philosophie des Geistes“	
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung oder Seminar	2 SWS (30 Std.)	
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	
		4 SWS (60 Std.)	270
Leistungspunkte	11		
Dauer	1 oder 2 aufeinander folgende Semester		
Turnus	jedes Semester		
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an „Introduction to the Philosophy of Mind“		
Lernziele/Kompetenzen	Vertiefende Kenntnisse z.B. über Emergenz, Supervenienz, Qualia, Probleme der Willensfreiheit, mentale Verursachung bzw. mentale Repräsentation		
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Gegenwartsprobleme der Philosophie des Geistes 		
Prüfungsvorleistungen	Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung), Protokoll, Klausur (max. 10-15 Min.) oder wöchentliche Bearbeitung von Übungsaufgaben laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn		
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit, mehrere Essays oder Klausur		
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls		
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> Zwei-Fächer-Bachelor (Kernfach) 		

Schwerpunktmodul		„Angewandte Ethik“	
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung oder Seminar	2 SWS (30 Std.)	
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	
		4 SWS (60 Std.)	270
Leistungspunkte	11		
Dauer	1 oder 2 aufeinander folgende Semester		
Turnus	Jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Grundmodul Praktische Philosophie		
Lernziele/Kompetenzen	Vertiefende Kenntnisse z.B. über Bioethik, medizinische Ethik, ethische Fragen von Krieg und Terror, Wirtschaftsethik		
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Gegenwartsprobleme der Angewandten Ethik 		
Prüfungsvorleistungen	Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung), Protokoll oder wöchentliche Bearbeitung von Übungsaufgaben laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn		
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit, Referat, mehrere Essays oder Klausur		
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls		
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> Zwei-Fächer-Bachelor (Kernfach) 		

Professionalisierungsbereich

1 Schlüsselkompetenzen

1.Orientierungsveranstaltung			
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Einführung ins Studium der Philosophie	1 SWS (15 Std.)	45 Std.
		Insgesamt	60 Std.
Leistungspunkte	2		
Dauer	1 Semester		
Turnus	Jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen	Keine		

Lernziele/Kompetenzen	Unterstützung beim Start ins Studium der Philosophie, Aktive Orientierung und Zielbewusstsein über mögliche Inhalte philosophischer Arbeit, Reflexion der eigenen Stärken, Wissenschaftliches Arbeiten, Recherchieren,
Exemplarische Inhalte	Thematischer Überblick zu Inhalten philosophischer Fragestellungen unter Berücksichtigung der Lernziele
Prüfungsvorleistungen	wöchentliche Bearbeitung von Übungsaufgaben laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Verwendbarkeit	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen)

2.Grundlagenveranstaltung Methodenkompetenz			
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
		Einführung ins Studium der Philosophie	1 SWS (15 Std.)
		Insgesamt	60 Std.
Leistungspunkte	2		
Dauer	1 Semester		
Turnus	Jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Lernziele/Kompetenzen	Selbstgesteuertes Lernen und Vermittlungskompetenz		
Exemplarische Inhalte	In der Veranstaltung sollen Studierende überfachliche Methoden kennenlernen und trainieren, die sie im Laufe des Studiums anwenden und entwickeln können. Z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Präsentation und Visualisierung, Rhetorik, Recherche, Umgang mit philosophisch relevanten Medien usw.		
Prüfungsvorleistungen	wöchentliche Bearbeitung von Übungsaufgaben laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn		
Verwendbarkeit	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen)		

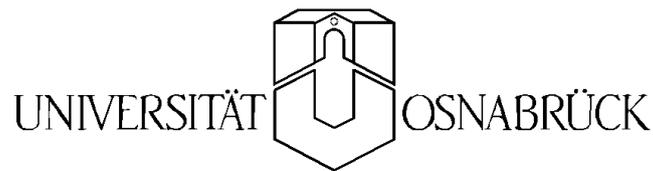
4. a) Projektarbeit oder b) Tutorentätigkeit			
Veranstaltung/en und Aufwand		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
		a) Erarbeitung eines philosophisch orientierten Projekts	
	b) 1) Betreuung von Studenten in oder außerhalb der Veranstaltungen zu 1. oder 2. sowie 2) Vor- und Nachbereitung	30 Std.	90 Std.
		Insgesamt je	120 Std.
Leistungspunkte	4		
Dauer	1 Semester		
Turnus	Jedes Semester		
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiches Durchlaufen der Schritte 1.-3.		
Lernziele/Kompetenzen	a) Studentische Kleingruppen arbeiten über ein Semester an einer fachlich anspruchsvollen Aufgabe. Ziel ist die Anwendung der gelernten Methoden in einem komplexeren Kontext und der Erwerb von Fähigkeiten im Projektmanagement. b) Tutorentätigkeit für Schritt 1 oder 2 gilt als Projektarbeit.		

Exemplarische Inhalte	<p>a) Projektarbeit: Projekte können von den Lehrenden des Fachs angeboten werden und müssen lediglich einen entsprechenden Workload für 4 LP umfassen. Inhaltliche Vorgaben werden explizit nicht gemacht.</p> <p>b) Tutorentätigkeit: Übernahme von Tutorentätigkeit für die Vermittlung von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen in den Schritten 1. oder 2.</p>
Studiennachweise	<p>Zu a): Bearbeitung und Präsentation eines Projekts</p> <p>Zu b): Selbstständige Betreuung von Studierenden und studentischen Kleingruppen bei der Erlernung von Inhalten aus den Schritten 1. oder 2. Inklusive der erfolgreichen Abnahme durch einen Lehrenden des Fachs (bei a und b)</p>
Verwendbarkeit	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen)

2 Fachliche Vertiefung

Vertiefungsbereich I			
Veranstaltung/en und Aufwand	Präsenzzeit (SWS)		Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Eine Veranstaltung eines Aufbau- oder Schwerpunktmoduls	2 SWS (30 Std.)	
	30		120
Leistungspunkte	5		
Dauer	1 Semester		
Turnus	Jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an einem thematisch entsprechenden Grundmodul		
Lernziele/Kompetenzen	Entsprechend der Lernziele/ Kompetenzen der entsprechenden Aufbau- oder Schwerpunktmodule		
Exemplarische Inhalte	s. Beschreibung Aufbau- und Schwerpunktmodule		
Prüfungsvorleistungen	Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung), Protokoll oder wöchentliche Bearbeitung von Übungsaufgaben laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn		
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit, Referat oder Klausur (entsprechend der benötigten Punkte)		
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Modulelements		
Verwendbarkeit	Professionalisierungsbereich (fachliche Vertiefung)		

Vertiefungsbereich II			
Veranstaltung/en und Aufwand	Präsenzzeit (SWS)		Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	ein Aufbau- oder Schwerpunktmodul	4 SWS (60 Std.)	
	60		240
Leistungspunkte	10		
Dauer	1 oder 2 aufeinander folgende Semester		
Turnus	Jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an einem thematisch entsprechenden Grundmodul		
Lernziele/Kompetenzen	Entsprechend der Lernziele/ Kompetenzen des entsprechenden Aufbau- oder Schwerpunktmoduls		
Exemplarische Inhalte	s. Beschreibung Aufbau- und Schwerpunktmodule		
Prüfungsvorleistungen	Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung), Protokoll oder wöchentliche Bearbeitung von Übungsaufgaben laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn		
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit, Referat oder Klausur (entsprechend der benötigten Punkte)		
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls		
Verwendbarkeit	Professionalisierungsbereich (fachliche Vertiefung)		



FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „GEOINFORMATIK“

beschlossen in der

184. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 01.02.2006
befürwortet in der 51. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.04.2006
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 31.05.2006, Az.: 21.3 – 745 09 – 108
veröffentlicht in AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2006 vom 25.09.2006, S. 534

Änderungen beschlossen in der

203. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 29.10.2008
befürwortet in der 72. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.11.2008
beschlossen in der 117. Sitzung des Senats am 26.11.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 13.01.2009, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 107/108/109/113
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2009 vom 09.04.2009, S. 399

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	401
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	401
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	402
§ 4	Zulassungsverfahren	402
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Geoinformatik“	403
§ 6	Auswahlgespräch	404
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	404
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	405
§ 9	In-Kraft-Treten	405

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 117. Sitzung am 26.11.2008 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Geoinformatik“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Geoinformatik“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Geoinformatik“ oder einen vergleichbaren berufsqualifizierenden mindestens sechssemestrigen Hochschulabschluss in einem einschlägigen Fach (z.B. Geodäsie, Geographie, Informatik, Cognitive Sciences, Systemwissenschaften) erworben hat. ²Ein Hochschulabschluss ist vergleichbar, wenn er nachgewiesene erfolgreiche Studienleistungen zu Themen der Geoinformatik im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten (ohne Bachelor-Thesis) umfasst.
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 7 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die einen Teil im Umfang bis maximal 15 ECTS-Punkten der unter Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Voraussetzungen nicht nachweisen können, kann die Auswahlkommission mit der Auflage zulassen. ²Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen in der Regel grundlegende Veranstaltungen aus dem Bachelorangebot der Geoinformatik der Universität Osnabrück binnen eines Jahres nachweisen. ³Über das Studienprogramm für diese Bewerberinnen und Bewerber entscheidet für diese Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) verfügen.

- (6) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, als nachgewiesen durch
- den Nachweis von acht Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,0) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (7) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (8) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Geoinformatik“ beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absätze 4 – 7.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:

³Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint

sehr geeignet	Verbesserung der Note um 0,3 Punkte,
geeignet	Verbesserung der Note um 0,2 Punkte,
weniger geeignet	Verbesserung der Note um 0,1 Punkte,
nicht geeignet	Verbesserung der Note um 0 Punkte.

⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Geoinformatik“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Mathematik/ Informatik eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geoinformatik als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- allgemeine Kenntnisse in der Mathematik, Statistik und Informatik;
 - Kenntnisse in mindestens einem der folgenden Gebiete: Fernerkundung, Kartographie, Geographische Informations-Systeme, Digitale Bildverarbeitung, Räumliche Algorithmen, Datenbanken und Datenstrukturen.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15. August bis 31. August bei einer Bewerbung für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
- c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

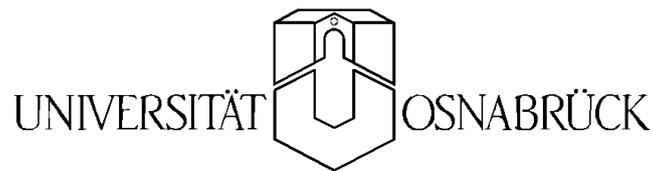
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„INFORMATIK“

beschlossen in der

184. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 01.02.2006
befürwortet in der 50. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.02.2006
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 31.05.2006, Az.: 21.3 – 745 09 – 109
veröffentlicht im AMBL der Universität Osnabrück Nr. 06/2006 vom 25.09.2006, S. 583

geändert per

Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 26.05.2008
befürwortet in der 68. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06.2008
beschlossen in der 116. Sitzung des Senats am 09.07.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.09.2008, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 109
veröffentlicht im AMBL der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1521

geändert in der

203. Sitzung des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 29.10.2008
befürwortet in der 72. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.11.2008
beschlossen in der 117. Sitzung des Senats am 26.11.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 13.01.2009, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 107/108/109/113
veröffentlicht im AMBL der Universität Osnabrück Nr. 03/2009 vom 09.04.2009, S. 406

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	408
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	408
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	409
§ 4	Zulassungsverfahren.....	409
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Informatik“	410
§ 6	Auswahlgespräch.....	410
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	411
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	411
§ 9	In-Kraft-Treten.....	412

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 117. Sitzung am 26.11.2008 folgende Ordnung gemäß § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Informatik“.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Informatik“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Informatik“ oder in einem der nachstehenden Fächer erworben hat.
 - Mathematik/ Informatik
 - Angewandte Systemwissenschaft
 - Physik mit Informatik
 - Cognitive Science
 - oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Studienleistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
 - b) ⁴Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absatz 2,3,5, 6 und 7 nachgewiesen werden.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) a) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist, dass im zum Zugang qualifizierenden Studienabschluss im Sinne des Absatzes 1 (i) erfolgreiche Studienleistungen in den *Grundlagen der Theoretischen, der Technischen und der Praktischen Informatik* und (ii) erfolgreiche Studienleistungen in Informatik-Modulen (unter Einschluss der für (i) gerechneten, aber ohne Bachelorarbeit) im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. ²Für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs an der Universität Osnabrück gilt die Voraussetzung (i) als erfüllt, wenn sie im Rahmen ihres Studiums erfolgreich an den Veranstaltungen Informatik A–D teilgenommen haben.
 - b) ³Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Teil im Umfang bis maximal 15 ECTS der unter a) vorgesehenen Voraussetzungen nicht nachweisen können, kann unter folgender Auflage zum Master-Studiengang Informatik Zugang gewährt werden: ⁴Sie müssen Veranstaltungen im erforderlichen Umfang aus dem Bachelorangebot der Informatik der Universität Osnabrück in den unter a) aufgeführten

Studienbereichen binnen eines Jahres nachweisen. ⁵Über das Studienprogramm für diese Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).

- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) verfügen.
- (6) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, als nachgewiesen durch
 - den Nachweis von acht Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
 - den Nachweis eines auf dem Sprachniveau B2 (GERR) erfolgreich absolvierten Sprachkurses an der Universität Osnabrück oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,0) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (7) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (8) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Informatik“ beginnt zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 5 und ggf. nach § 2 Absatz 6.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 erster Halbsatz zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| ³ Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint | |
| sehr geeignet | Verbesserung der Note um 0,5 Punkte, |
| geeignet | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| nicht geeignet | Verbesserung der Note um 0 Punkte. |
- ⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen ersten Fachsemesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Informatik“

- (1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die für den Studiengang zuständige Studienkommission eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Informatik als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
 - e) Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist gem. § 2 Absatz 1.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²In diesem Gespräch soll sie oder er zeigen,
- welche inhaltlichen und methodischen Schwerpunktsetzungen ihr oder sein bisheriges Studium hatte und
 - inwieweit sie oder er mit den Grundlagen der mit dem Studiengang verbundenen Fächer vertraut ist.

- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel vom 15. August bis 31. August bei einer Bewerbung für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

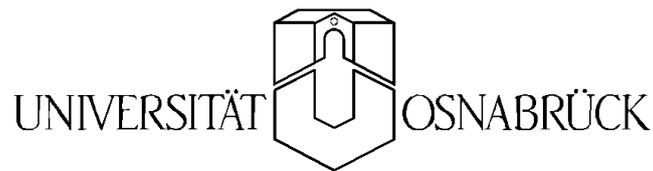
§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„UMWELTSYSTEME UND

RESSOURCENMANAGEMENT“

beschlossen in der

184. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 01.02.2006
befürwortet in der 50. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.02.2006
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 31.05.2006, Az.: 21.3 – 74509-107
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2006 vom 25.09.2006, S. 654

geändert mit Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 11.04.2007
befürwortet in der 64. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.11.2007
beschlossen in der 113. Sitzung des Senats am 30.01.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 14.03.2008, Az.: 21 B.5 – 74509-107
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 663

geändert mit Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 29.10.2008
befürwortet in der 72. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.11.2008
beschlossen in der 117. Sitzung des Senats am 26.11.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 13.01.2009, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 107/108/109/113
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2009 vom 09.04.2009, S. 413

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	415
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	415
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	416
§ 4	Zulassungsverfahren	416
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“	417
§ 6	Auswahlgespräch	418
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	418
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	419
§ 9	In-Kraft-Treten	419

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 117. Sitzung am 26.11.2008 folgende Ordnung gemäß § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ oder in einem der nachstehenden Fächer erworben hat:
 - Mathematik,
 - Informatik,
 - Physik,
 - Chemie,
 - Biologie,
 - Geo- und Umweltwissenschaften,
 - Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre,
 - Sozialwissenschaften,
 - Ingenieurwissenschaften,
 - Psychologie;oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Studienleistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
 - b) ⁴Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absätzen 2, 3, 5 und 6 nachgewiesen werden.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorausgegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.

- (4) Weiter Zugangsvoraussetzung ist, dass Bewerberinnen und Bewerber ohne Bachelorabschluss in Angewandter Systemwissenschaft oder einem fachlich eng verwandten Hochschulstudium der Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Systemwissenschaft nur unter der Auflage gewährt wird, binnen zwei Semestern den Besuch der Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Systemwissenschaft „Einführung in die Systemwissenschaft“ (6 ECTS) und „Gleichungsbasierte Modelle I“ (9 ECTS) nachzuweisen.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
²Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
- den Nachweis von acht Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,0) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“ beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. für das Wintersemester und bis zum 15.01. für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 5 und ggf. nach § 2 Absatz 6.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Rangleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 erste Halbsatz zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| ³ Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint | |
| sehr geeignet | Verbesserung der Note um 0,5 Punkte, |
| geeignet | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| nicht geeignet | Verbesserung der Note um 0 Punkte. |
- ⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen ersten Fachsemesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die für den Studiengang zuständige Studienkommission eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Angewandte Systemwissenschaft als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²In diesem Gespräch soll sie oder er zeigen,
 - welche inhaltlichen und methodischen Schwerpunktsetzungen ihr oder sein bisheriges Studium hatte und
 - inwieweit sie oder er mit den Grundlagen der mit dem Studiengang verbundenen Fächer vertraut ist.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
 - a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15.02. bis 01.03. bei Bewerbungen für das Sommersemester und vom 15.08. bis 31.08. bei einer Bewerbung für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

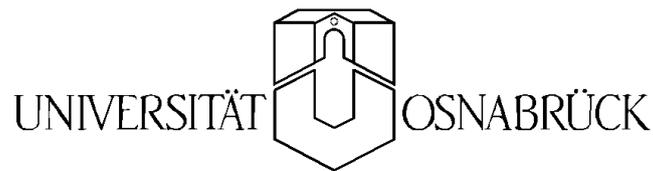
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGEOGRAPHIE“

beschlossen in der

204. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 12.04.2006
befürwortet in der 58. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007
beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 08.06.2007 – 21.4 – 745 09 – 113 –
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 667

Änderungen beschlossen in der

218. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 06.02.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 29.05.2008 – 21 B.5 – 745 09 – 113 –
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2008 vom 10.07.2008, S. 324

Änderungen beschlossen in der

223. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 29.10.2008
befürwortet in der 72. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.11.2008
beschlossen in der 117. Sitzung des Senats am 26.11.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 13.01.2009, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 107/108/109/113
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2009 vom 09.04.2009, S. 420

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	422
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	422
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	423
§ 4	Zulassungsverfahren.....	423
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“	424
§ 6	Auswahlgespräch.....	425
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	425
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	426
§ 9	In-Kraft-Treten.....	426

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 117. Sitzung am 26.11.2008 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) • entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Geographie“ oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 8 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5), die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist, dass im zum Zugang qualifizierenden Studienabschluss im Sinne des Absatzes 1 (i) erfolgreiche Studienleistungen in den Grundlagen der Humangeographie im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten und (ii) erfolgreiche Studienleistungen in empirischen Methoden (insbesondere in Statistik und Kartographie) im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten (jeweils ohne Bachelorarbeit) nachgewiesen werden. ²Für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs an der Universität Osnabrück gelten die Voraussetzungen als erfüllt, wenn sie im Rahmen ihres Studiums erfolgreich an den Modulen 3, 4 und 6 sowie 5 und 8 des Bachelorstudiengangs Geographie bzw. in Bezug auf (ii) an vergleichbaren Veranstaltungen zu empirischen Methoden in anderen Fächern teilgenommen haben.

- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die einen Teil im Umfang bis maximal 15 ECTS-Punkten der unter Absatz 4 vorgesehenen Voraussetzungen nicht nachweisen können, kann die Auswahlkommission mit der Auflage zulassen, dass sie Veranstaltungen im erforderlichen Umfang aus dem Bachelorangebot der Geographie der Universität Osnabrück innerhalb von zwei Semestern nachholen müssen. ²Über das Studienprogramm für diese Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (7) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, als nachgewiesen durch
- den Nachweis von sechs Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 3,5) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (8) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (9) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absätze 4 – 8
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| ³ Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint | |
| sehr geeignet | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| geeignet | Verbesserung der Note um 0,2 Punkte, |
| weniger geeignet | Verbesserung der Note um 0,1 Punkte, |
| nicht geeignet | Verbesserung der Note um 0 Punkte. |
- ⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Wirtschafts- und Sozialgeographie als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
 - sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches Geographie,
 - inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung im vorausgegangenen Studium,
 - vertiefte Kenntnisse in einschlägigen Berufs- und Forschungsfeldern.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15. Februar bis 1. März bei Bewerbungen für das Sommersemester und vom 15. August bis 31. August bei einer Bewerbung für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
- c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

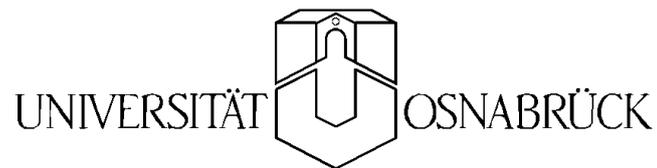
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



HABILITATIONSORDNUNG

Neufassung

befürwortet in der 26. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des
wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK) am 17.12.2008
beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
genehmigt in der 113. Sitzung des Präsidium am 12.03.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2009 vom 09.04.2009, S. 427

I N H A L T :

I. Allgemeine Bestimmungen.....	429
§ 1 Habilitation.....	429
§ 2 Habilitationsleistungen	429
§ 3 Fakultätsrat.....	429
§ 4 Habilitationskommission.....	429
II. Optionales Vorverfahren.....	430
§ 5 Annahme als Habilitandin oder Habilitand	430
III. Hauptverfahren	431
§ 6 Voraussetzungen zur Zulassung als Habilitandin oder Habilitand.....	431
§ 7 Zulassung zur Habilitation	431
§ 8 Habilitationsschrift	432
§ 9 Beurteilung der Habilitationsschrift und des Berichts über die Forschungstätigkeit	432
§ 10 Kolloquium.....	433
§ 11 Beurteilung des Kolloquiums; Wiederholung der Habilitationsleistung	434
§ 12 Durchführung und Beurteilung der Lehrveranstaltung	434
§ 13 Abschluss des Habilitationsverfahrens	434
§ 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift.....	435
§ 15 Antrittsvorlesung.....	435
IV. Weitere Verfahrensregeln	435
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	435
§ 17 Ungültigkeit der Habilitationsleistungen	435
§ 18 Rücknahme und Widerruf der Habilitation	436
§ 19 Einsicht in die Habilitationsakte.....	436
§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruch	436
§ 21 Umhabilitation.....	437
§ 22 Änderung des wissenschaftlichen Fachs oder Fachgebietes	437
§ 23 Außerplanmäßige Professorin und Professoren	437
§ 24 In-Kraft-Treten; Übergangsregelung	437
 Anlage 1 (zu § 7 Absatz 2)	 438
Anlage 2 (zu § 14 Absatz 2)	439

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Habilitation

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbstständiger Lehre.
- (2) Das Habilitationsverfahren kann nur in den Fächern an der Universität Osnabrück durchgeführt werden, die den Abschluss einer Promotion ermöglichen.
- (3) ¹Mit der Habilitation wird der oder dem Habilitanden die Befugnis zur selbständigen Lehre an der Hochschule für ein wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet (Lehrbefugnis/ *venia legendi*) erteilt. ²Die Erteilung der Lehrbefugnis berechtigt zur Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“; darüber wird eine Urkunde ausgestellt. ³Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der *venia legendi* Lehrveranstaltungen in Absprache mit der zuständigen Fakultät regelmäßig anzukündigen und abzuhalten. ⁴Die Privatdozentin oder der Privatdozent kann von dieser Verpflichtung mit Zustimmung des Fakultätsrates der betroffenen Fakultät durch das Präsidium auf Dauer oder zeitweise entbunden werden. ⁵Die Berechtigung, den Titel „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, wird grundsätzlich mit der dauerhaften Entbindung von dieser Verpflichtung widerrufen. ⁶Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Dienstverhältnis zur Hochschule werden durch die Lehrbefugnis nicht berührt. ⁶Die Lehrbefugnis begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz.
- (4) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde kann der Doktorgrad um den auf die Habilitation hinweisenden Zusatz „habil.“ ergänzt werden.

§ 2 Habilitationsleistungen

Als Habilitationsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Habilitationsschrift) aus dem wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet, in dem die Lehrbefugnis erworben werden soll (§ 8),
- (b) ein wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion (§ 10 Kolloquium) sowie
- (c) eine Lehrveranstaltung (§ 12) zu erbringen.

§ 3 Fakultätsrat

- (1) ¹Dem Fakultätsrat obliegt die Durchführung und Organisation des Habilitationsverfahrens. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und der Habilitationsordnung in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. ³Der Fakultätsrat führt die Habilitationsakten.
- (2) ¹Im Falle einer interdisziplinären Habilitation beschließen die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten unter Beachtung des § 1 Absatz 2 und unter Berücksichtigung des Schwerpunktes der wissenschaftlichen Abhandlung die Zuständigkeit nach Absatz 1. ²Sofern eine Einigung nicht erzielt werden kann, entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

§ 4 Habilitationskommission

- (1) ¹Zur Bewertung der Habilitationsleistungen wird unverzüglich nach der Zulassung einer Habilitandin oder eines Habilitanden für jedes Habilitationsverfahren eine Habilitationskommission gebildet. ²Der Habilitationskommission kann nur angehören, wer habilitiert ist oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

- (2) ¹Die Habilitationskommission besteht unbeschadet des Satzes 3 aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder Habilitierten. ²Mindestens ein Mitglied der Habilitationskommission muss Mitglied der Fakultät sein, in der das Habilitationsverfahren durchgeführt wird. ³Die gemäß § 9 zu bestellenden Gutachterinnen oder Gutachter können der Habilitationskommission zusätzlich angehören. ⁴Sofern die Mitglieder der Habilitationskommission nicht Mitglieder der Universität Osnabrück sind, haben diese in der Habilitationskommission die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Universität Osnabrück.
- (3) ¹Die Mitglieder der Habilitationskommission werden vom Fakultätsrat bestellt. ²Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die Zusammensetzung der Habilitationskommission muss eine hinreichende fachliche Breite sichern. ²Im Falle einer interdisziplinären Habilitation müssen andere Fakultäten bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.
- (5) ¹Die Habilitationskommission wählt aus den ihr angehörenden Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ²Diese oder dieser muss Mitglied der Fakultät sein, in der das Habilitationsverfahren geführt wird. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist in der Regel Berichterstatterin oder Berichterstatter im Fakultätsrat. ⁴Die Habilitationskommission kann Befugnisse auf ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Habilitationskommission im Fach Katholische Theologie besteht abweichend von den Absätzen 2 und 5 aus den Mitgliedern der Institute für Katholische Theologie an der Universität Osnabrück und der Hochschule Vechta, die habilitiert bzw. Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind; die Direktorin oder der Direktor des Instituts für Katholische Theologie an der Universität Osnabrück ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Habilitationskommission.
- (7) ¹Die Habilitationskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. ²Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei Bewertungen über Prüfungsentscheidungen sind Stimmhaltungen nicht zulässig. ⁵Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind.
- (8) ¹Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. ²Ihre Mitglieder und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzende der Habilitationskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

II. Optionales Vorverfahren

§ 5 Annahme als Habilitandin oder Habilitand

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen Antrag auf Annahme als Habilitandin oder als Habilitand stellen. In diesem Fall ist ein Vorverfahren durchzuführen.
- (2) Der Antrag auf Annahme als Habilitandin oder als Habilitand ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten, in der der Studiengang für das betreffende wissenschaftliche Fachgebiet oder Fach, in dem die *venia legendi* angestrebt wird, geführt wird.
- (3) ¹Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 beizufügen. ²§ 7 Absatz 4 bis 7 geltend entsprechend.
- (4) Der Antrag auf Annahme als Habilitandin oder als Habilitand kann bis zur Entscheidung des Fakultätsrats über die Annahme zurückgenommen werden.

III. Hauptverfahren

§ 6 Voraussetzungen zur Zulassung als Habilitandin oder Habilitand

- (1) ¹Zur Habilitation zugelassen wird, wer den Doktorgrad an einer inländischen wissenschaftlichen oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule mit in der Regel einem Prädikat von mindestens magna cum laude erworben hat. ²Die Bewerberin oder der Bewerber soll in der Regel die Wahrnehmung einer mehrjährigen Lehr- und Forschungstätigkeit nachweisen.
- (2) Weitere Voraussetzungen können die Fakultäten in Besonderen Teilen regeln.

§ 7 Zulassung zur Habilitation

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen,
 1. ein Abriss des Lebenslaufs, unter besonderer Darlegung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs der Bewerberin oder des Bewerbers,
 2. die Promotionsurkunde,
 3. weiter vorliegende Zeugnisse über die wissenschaftliche Ausbildung und über bestandene wissenschaftliche Prüfungen,
 4. ein Exemplar der Dissertation,
 5. weitere Veröffentlichungen und/ oder zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte sowie ein Schriftenverzeichnis,
 6. eine Übersicht über die bisherige Lehr- und Prüfungstätigkeit,
 7. die Nennung des wissenschaftlichen Gebiets, für welches die *venia legendi* angestrebt wird,
 8. ggf. der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen, die nach dem jeweiligen Besonderen Teil zusätzlich gefordert werden,
 9. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsversuche,
 10. ein Führungszeugnis oder bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern ein gleichwertiges Zeugnis,
 11. ein Bericht über Gegenstände, Ziele und Ergebnisse der bisherigen Forschungstätigkeit,
 12. ein Nachweis über die Wahrnehmung einer mehrjährigen Lehr- und Forschungstätigkeit,
 13. eine Erklärung über durchgeführte studentische Lehrveranstaltungsbewertungen und die Vorlage der Ergebnisse,
 14. sechs Exemplare der Habilitationsschrift,
 15. eine Erklärung über die Eigenständigkeit der wissenschaftlichen Abhandlung laut Anlage 1.
- (3) Falls ein Annahmeverfahren gemäß § 5 durchgeführt wurde, ist statt der Unterlagen gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 ein Nachweis über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand und eine Übersicht über nach der Annahme geleistete Lehr- und Prüfungstätigkeit zu erbringen.
- (4) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen einzureichen sind – gehen in das Eigentum der Universität Osnabrück über.
- (5) Nach Eingang sämtlicher Unterlagen entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung zu Habilitation.

- (6) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn
- (a) die Bewerberin oder der Bewerber die mit dem Antrag nachzuweisenden förmlichen Voraussetzungen nicht erfüllt
 - oder
 - (b) ein Habilitationsverfahren in demselben wissenschaftlichen Gebiet erfolglos abgeschlossen worden ist
 - oder
 - (c) wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen einer vorsätzlichen Handlung rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist.
- (7) ¹Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung schriftlich mit. ²§ 20 ist zu beachten.
- (8) Durch die Zulassung zur Habilitation erwirbt die Habilitandin oder der Habilitand einen Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner Habilitationsschrift.
- (9) Die Rücknahme des Gesuchs auf Zulassung zur Habilitation ist zulässig, solange noch kein Gutachten erstellt worden ist.

§ 8 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu herausgehobener selbstständiger wissenschaftlicher Forschung mit hoher Qualität ausweisen.
- (2) Sofern den Anforderungen nach § 8 Absatz 1 Rechnung getragen wird, kann die Habilitationsschrift auch aus einer Reihe aktueller wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder aus zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten bestehen.
- (3) Eine von mehreren, in der Regel nicht mehr als von zwei Personen, gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten als Habilitationsschrift angenommen werden, wenn die für das Habilitationsverfahren einer Verfasserin oder eines Verfassers zu berücksichtigenden Beiträge nach objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.
- (4) ¹Die Habilitationsschrift wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. ²Auf Antrag entscheidet der Fakultätsrat über Ausnahmen.

§ 9 Beurteilung der Habilitationsschrift und des Berichts über die Forschungstätigkeit

- (1) ¹Die Habilitationskommission bestellt für die Beurteilung der Habilitationsschrift und des Berichts über die Forschungstätigkeit gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 11 mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter. ²Diese müssen habilitiert sein oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. ³Sie müssen die *venia legendi* in dem wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet, in dem die Lehrbefugnis erworben werden soll, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Im Falle einer interdisziplinären Habilitationsschrift ist eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter als Gutachterin oder Gutachter zu bestellen.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission stellt die Habilitationsschrift den Gutachterinnen oder Gutachtern zu und teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber unter Nennung der Gutachterinnen oder der Gutachter mit. ²Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstattet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Habilitationsschrift ein schriftliches Gutachten darüber, ob die Habilitationsschrift den Anforderungen nach § 8 genügt und schlägt ihre Annahme oder ihre Ablehnung vor.

- (4) ¹Ist die Habilitationsschrift zwar mindestens von einer Gutachterin oder einem Gutachter, aber nicht von allen Gutachterinnen oder Gutachtern zur Annahme empfohlen worden, muss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt werden. ²Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Habilitationsschrift wird mit den Gutachten für die Dauer von in der Regel zwei Wochen in der Fakultät zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission die Mitglieder der Habilitationskommission schriftlich in Kenntnis und macht die Auslegung hochschulöffentlich bekannt. ²Die habilitierten Mitglieder der Fakultät, in der das Habilitationsverfahren durchgeführt wird, haben das Recht, die Habilitationsschrift sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Die Stellungnahmen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission zu übermitteln.
- (6) Im Falle einer interdisziplinären Habilitationsschrift steht das Einsicht- und Stellungnahmerecht auch den habilitierten Mitgliedern der betroffenen Fakultät zu.
- (7) ¹Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet die Habilitationskommission unter Berücksichtigung der Gutachten über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift. ²Im Falle der Stimmgleichheit muss die Habilitationskommission abweichend von § 4 Absatz 7 Satz 3 eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen. ³Absatz 3 gilt entsprechend.
- (8) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden die Entscheidung der Habilitationskommission über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift unter Beachtung des § 20 unverzüglich mit. ²Im Falle der Annahme, fordert diese oder dieser die Habilitandin oder den Habilitanden unter Setzung einer Frist in der Regel von einem Monat auf, drei Themen für den sich anschließenden Vortrag im Rahmen des Kolloquiums bei der Habilitationskommission einzureichen.
- (9) ¹Ist die Habilitationsschrift abgelehnt worden, ist das Habilitationsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i.S.d. Absätze 5 und 6 zu den Akten zu nehmen.

§ 10 Kolloquium

- (1) ¹Im Anschluss an die Annahme der Habilitationsschrift findet vor der Habilitationskommission in der Regel ein wissenschaftlicher Vortrag mit einer sich anschließenden wissenschaftlichen Diskussion (Kolloquium) über den Inhalt des Vortrages statt. ²Die Habilitationskommission kann beschließen, dass nach Annahme der Habilitationsschrift zunächst die Lehrveranstaltung gemäß § 12 als Habilitationsleistung erbracht wird.
- (2) ¹Die Habilitationskommission entscheidet nach Eingang der Themen über das Thema des Vortrages. ²Das Thema des Vortrages soll über das engere Arbeitsgebiet der Habilitandin oder des Habilitanden hinausgehen und einen Gegenstand zur Diskussion stellen, der die Möglichkeit eröffnet, auch grundsätzliche Fragen des Gebietes und daran angrenzende Fragen zu erörtern.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission setzt im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden und mit den Mitgliedern der Habilitationskommission Ort und Zeit des Vortrages fest und lädt hierzu hochschulöffentlich ein.
- (4) ¹Das Kolloquium wird von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet. ²Über die wesentlichen Gegenstände des Vortrages, der Diskussion, deren Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ³Es ist von den Mitgliedern der Habilitationskommission zu unterzeichnen.
- (5) ¹Der Vortrag soll fünfundvierzig Minuten nicht überschreiten; die sich anschließende Diskussion soll auf dreißig Minuten begrenzt werden. ²Die Diskussion wird durch Fragen aus dem Kreise der Habilitationskommission eröffnet. ³Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 11 Beurteilung des Kolloquiums; Wiederholung der Habilitationsleistung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission über die Annahme oder die Ablehnung des Vortrages und der Diskussion als Habilitationsleistung und teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden die Entscheidung der Habilitationskommission über die Annahme oder die Ablehnung im Anschluss an das Kolloquium mit.
- (2) ¹Im Falle der Ablehnung teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission der Habilitandin oder dem Habilitanden das Ergebnis schriftlich mit. ²§ 20 ist zu beachten. ³Der Habilitandin oder dem Habilitanden ist auf schriftlichen Antrag Gelegenheit zur einmaligen Wiederholung des Kolloquiums zu geben. ⁴Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Zugang des schriftlichen Bescheides gemäß Satz 1 schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission zu richten. ⁵Im Übrigen gelten die §§ 9 Absatz 9 Satz 2, 10, 11 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 entsprechend.
- (3) ¹Wird ein Antrag nach § 11 Absatz 2 nicht gestellt oder sind der Vortrag und die Diskussion auch im Wiederholungsfalle als Habilitationsleistung abgelehnt worden, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. ²§ 11 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sind zu beachten. ³§ 9 Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Durchführung und Beurteilung der Lehrveranstaltung

- (1) ¹Nach der Annahme des Vortrages und der Diskussion als Habilitationsleistung findet vor der Habilitationskommission eine Lehrveranstaltung statt. ²Die Lehrveranstaltung dient dem Nachweis didaktischer und pädagogischer Befähigung.
- (2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission fordert die Habilitandin oder den Habilitanden unter Setzung einer Frist von in der Regel einem Monat auf, drei Themenvorschläge für die Lehrveranstaltung bei der Habilitationskommission einzureichen. ²Die Habilitationskommission entscheidet nach Eingang der Themen über das Thema der Lehrveranstaltung, das sich vom Thema der Habilitationsschrift und vom Thema des Vortrages deutlich unterscheiden muss. ³Sie beschließt nach Anhörung der Habilitandin oder des Habilitanden über die Dauer der Lehrveranstaltung. ⁴Diese soll fünfundvierzig Minuten nicht unter- und neunzig Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission setzt im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden und mit den Mitgliedern der Habilitationskommission Ort und Zeit der Lehrveranstaltung fest und lädt hierzu hochschulöffentlich ein.
- (4) ¹Über die wesentlichen Gegenstände der Lehrveranstaltung, deren Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ²Es ist von den Mitgliedern der Habilitationskommission zu unterzeichnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.
- (6) Die Habilitationskommission kann auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden zulassen, dass das Abhalten einer Lehrveranstaltung im Sinne der Absätze 1 bis 5 durch eine positiv evaluierte eigenständige Lehrveranstaltung in den letzten zwei Jahren, das Zertifikat „Hochschuldidaktische Qualifizierung“ oder eine gleichwertige Leistung ersetzt und die positiv evaluierte eigenständige Lehrveranstaltung, das Zertifikat „Hochschuldidaktische Qualifizierung“ oder die gleichwertige Leistung als Habilitationsleistung im Sinne des § 2 (c) angenommen wird.

§ 13 Abschluss des Habilitationsverfahrens

- (1) Das Habilitationsverfahren ist abgeschlossen,
 - (a) wenn sämtliche Habilitationsleistungen nach § 2 angenommen worden sind
oder
 - (b) eine der Habilitationsleistungen auch nach erfolgter Wiederholung nicht als Habilitationsleistung angenommen worden ist.

- (2) ¹Im Falle des Absatzes 1 (a) teilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden und dem Präsidium der Universität Osnabrück den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens mit. ²Die Habilitandin oder der Habilitand erhält eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Osnabrück versehene Urkunde über die Habilitation mit der Angabe des wissenschaftlichen Fachgebiets oder Fachs nach dem Muster der *Anlage 2*. ³Sie datiert vom Tag der letzten Habilitationsleistung. ⁴Die Habilitation wird durch Aushändigung der Urkunde vollzogen.
- (3) ¹Im Falle des Absatzes 1 (b) teilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unter Beachtung des § 20 mit. ²Ein Antrag gemäß § 6 kann erneut frühestens zwei Jahre nach Abschluss des Habilitationsverfahrens gestellt werden.

§ 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

¹Die Habilitationsschrift soll innerhalb von zwei Jahren veröffentlicht werden. ²Die Verfasserin oder der Verfasser soll zwei Exemplare an die Dekanin oder den Dekan und zwei Exemplare an die Hochschulbibliothek abliefern.

§ 15 Antrittsvorlesung

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens ist die Privatdozentin oder der Privatdozent gehalten, das Forschungsgebiet im Rahmen eines hochschulöffentlichen Vortrages vorzustellen. ²Dieser wird nicht bewertet.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, in der die *venia legendi* erteilt wurde, setzt im Einvernehmen mit der Privatdozentin oder dem Privatdozent Ort und Zeit der Antrittsvorlesung fest und lädt hierzu öffentlich ein.

IV. Weitere Verfahrensregeln

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Habilitationsleistung gilt als mit „nicht angenommen“ bewertet, wenn die Habilitandin oder der Habilitand ohne triftige Gründe zu dem für die Erbringung der Habilitationsleistung festgesetzten Termin nicht erscheint oder nach Beginn der Habilitationsleistung von dieser Leistung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Habilitationskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Habilitationsleistung als mit „nicht angenommen“ bewertet. ²Bei Krankheit ist auf Verlangen der Habilitationskommission ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Im Falle des erneuten Rücktritts oder Versäumnisses kann die Habilitationskommission die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- (3) ¹Versucht die Habilitandin oder der Habilitand, das Ergebnis einer Habilitationsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Habilitationsleistung als mit „nicht angenommen“ bewertet. ²Die Entscheidungen nach Satz 1 trifft die Habilitationskommission nach Anhörung der Habilitandin oder des Habilitanden.

§ 17 Ungültigkeit der Habilitationsleistungen

- (1) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation nicht erfüllt, ohne dass die Habilitandin oder der Habilitand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch den erfolgreichen Abschluss der Habilitation geheilt.

- (2) Hat die Habilitandin oder der Habilitand die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Fakultätsrat erneut über die Zulassung und das Bestehen der Habilitation unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Habilitandin oder dem Habilitanden ist vor einer Entscheidung nach dem Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wurde bei einer Habilitationsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Habilitationsurkunde bekannt, kann der Fakultätsrat die Habilitationsleistung, bei deren Erbringung die Habilitandin oder der Habilitand getäuscht hat, unter Beachtung der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Osnabrück“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechend berichtigen und die Habilitation ganz oder teilweise für nicht angenommen erklären.
- (5) ¹Im Falle der Absätze 2 und 4 ist, sofern die Habilitation ganz oder teilweise als nicht angenommen gilt, die unrichtige Urkunde einzuziehen. ²Mit der Entscheidung des Fakultätsrats erlischt die Lehrbefugnis; die Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ und des auf die Habilitation hinweisenden Zusatzes „habil.“ des Doktorgrads ist zu untersagen.

§ 18 Rücknahme und Widerruf der Habilitation

¹Die Habilitation kann außer in den Fällen des § 49 VwVfG auch dann widerrufen werden, wenn die oder der Habilitierte in schwerer Weise die akademische Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit der Habilitation verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. ²Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden.

§ 19 Einsicht in die Habilitationsakte

¹Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der Habilitandin oder dem Habilitanden auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakte gewährt. ²Davon unberührt bleiben §§ 29ff. VwVfG. ³Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von der Habilitationskommission in Absprache mit der Habilitandin oder dem Habilitanden bestimmt.

§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruch

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere Verwaltungsakte, die nach dieser Habilitationsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Fakultätsrat eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat. ²Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Gutachterin oder eines Gutachters oder gegen die der Habilitationskommission richtet, entscheidet der Fakultätsrat nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt die Habilitandin oder der Habilitand konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer Gutachterin oder eines Gutachters oder der Habilitationskommission vor, leitet die Dekanin oder der Dekan den Widerspruch dieser Gutachterin oder diesem Gutachter oder den Mitgliedern der Habilitationskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Gutachterin oder der Gutachter oder die Habilitationskommission die Bewertung antragsgemäß, hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Fakultätsrat die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Habilitandin oder des Habilitanden darauf, ob
 1. das Habilitationsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,

5. sich die Gutachterin oder der Gutachter oder die Mitglieder der Habilitationskommission von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Gutachterinnen oder Gutachter richtet.

- (4) ¹Der Fakultätsrat kann für das Widerspruchsverfahren eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 9 Absatz 1 besitzen. ³Der Habilitandin oder dem Habilitanden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Soweit der Fakultätsrat bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen fachspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die Gutachterin oder der Gutachter oder die Habilitationskommission ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, wird die Habilitationsleistung durch andere, mit der Abnahme dieser Habilitationsleistung bisher nicht befasste Gutachterinnen oder Gutachter erneut beurteilt oder die Habilitationsleistung wird wiederholt. ²Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 21 Umhabilitation

¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der an einer entsprechenden Fakultät einer anderen Hochschule habilitiert ist, kann auf Antrag von der zuständigen Fakultät die Lehrbefugnis an der Universität Osnabrück für das gleiche wissenschaftliche Fach oder Fachgebiet erteilt werden (Umhabilitation). ²Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 7 zu versehen. ³Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen. ⁴Die Bestimmungen dieser Ordnung geltend entsprechend. ⁵Die Habilitationskommission kann jedoch Teile der Habilitationsleistung erlassen.

§ 22 Änderung des wissenschaftlichen Fachs oder Fachgebietes

¹Auf Antrag einer oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des wissenschaftlichen Fachs oder Fachgebietes erfolgen, für die die Lehrbefugnis erteilt wurde. ²Die Bestimmungen dieser Ordnung geltend entsprechend. ³Die Habilitationskommission kann jedoch Teile der Habilitationsleistung erlassen.

§ 23 Außerplanmäßige Professorin und Professoren

Die Verleihung des Titels „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 24 In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

- (1) ¹Die Habilitationsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 im Nds. MBl. außer Kraft.
- (2) ¹Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 werden Habilitandinnen und Habilitanden, die gemäß § 5 der Habilitationsordnung i.d.F.d.Bek.v. 27.08.1997 zur Habilitation zugelassen worden sind, nach der bisher geltenden Ordnung habilitiert. ²Auf Antrag findet die Regelungen der neugefassten Habilitationsordnung Anwendung. ³Wenn der Antrag auf Zulassung zur Habilitation zwei Jahre nach in Kraft treten dieser Habilitationsordnung gestellt wird, findet auf Antrag die Regelungen der Habilitationsordnung i.d.F.d.Bek.v. 27.08.1997 Anwendung.

Anlage 1 (zu § 7 Absatz 2)**Erklärung**

Ich versichere, dass ich die eingereichte Habilitationsschrift*

selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen oder Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

.....**, den.....

.....***

* Titel der Habilitationsschrift
** Ort
*** Unterschrift der Habilitandin/ des Habilitanden

Anlage 2 (zu § 14 Absatz 2)



Fachbereich

Frau/Herrn *

geb. am in

wurde aufgrund eines ordnungsgemäßen Habilitationsverfahrens

im Fachbereich

.....

habilitiert und hat an der

Universität Osnabrück

die Berechtigung zur selbstständigen Lehre im **wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet***.

„.....“

erworben.

Frau/Herrn *

ist berechtigt den Doktorgrad um einen auf die

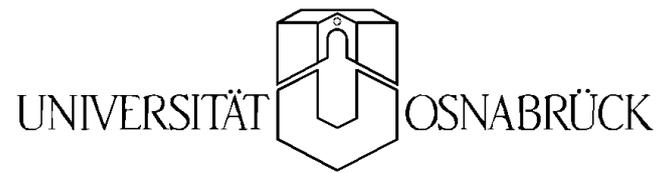
Habilitation hinweisenden Zusatz (habil.) zu ergänzen.

Osnabrück , den.....

.....
Die Präsidentin/ Der Präsident *
der Universität Osnabrück

.....
Die Dekanin/ der Dekan *
des Fachbereichs.....

* Zutreffendes einsetzen



WAHLORDNUNG DER STUDENTINNEN- UND STUDENTENSCHAFT

Genehmigung durch den Präsidenten am 19.02.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2009 vom 09.04.2009, S. 440

I N H A L T :

I. Teil: Allgemeiner Teil.....	444
1. Abschnitt: Allgemeines	444
§ 1 Zweck	444
§ 2 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze	444
§ 3 Begriffbestimmungen	444
2. Abschnitt: Allgemeines Wahlrecht	445
§ 4 Wahlorgane	445
§ 5 Der Wahlausschuss	445
§ 6 Die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter	445
§ 7 Wahlverfahren	446
§ 8 Fristen	446
§ 9 Aushänge	446
3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl	447
§ 10 Wahltage	447
§ 11 Wahlausschreibung.....	447
§ 12 Wahlvorschläge.....	447
§ 13 Inhalt und Form der Wahlvorschläge	447
§ 14 Rücknahme des Wahlvorschlags.....	448
§ 15 Prüfung und Beseitigung von Mängeln	448
§ 16 Zulassung von Wahlvorschlägen	448
§ 17 Wahlbekanntmachung	449
§ 18 Stimmzettel.....	449
§ 19 Briefwahl.....	449
4. Abschnitt: Wahlhandlung.....	450
§ 20 Öffentlichkeit.....	450
§ 21 Unzulässige Handlungen	450
§ 22 Stimmabgabe und Wahlgeheimnis	450
§ 23 Briefwahl.....	451

5. Abschnitt: Wahlergebnis	452
§ 24 Auszählung.....	452
§ 25 Ungültige Stimmen.....	452
§ 26 Entscheidung über Ungültigkeit einer Stimme.....	452
§ 27 Feststellung des Wahlergebnisses.....	453
6. Abschnitt: Wahlprüfung	453
§ 28 Zuständigkeit.....	453
§ 29 Einspruch.....	454
§ 30 Öffentliche Verhandlung	454
§ 31 Beschluss.....	454
II. Teil: Besonderer Teil	454
1. Abschnitt: Wahl des StuPa, FSR und RAA	454
1. Titel: Besonderes Wahlrecht	454
§ 32 Wahl, Wählerverzeichnis und Wahlorgane.....	454
§ 33 Wahlberechtigung.....	455
§ 34 Wählbarkeit.....	455
§ 35 Ausübung und Ausschluss des Wahlrechts.....	455
2. Titel: Neu-, Nach- und Ergänzungswahl	455
§ 36 Nachwahl.....	455
§ 37 Ergänzungswahl.....	455
§ 38 Neuwahl.....	456
2. Abschnitt: Wahl des AStA	456
1. Titel: Besonderes Wahlrecht	456
§ 39 Wahltag.....	456
§ 40 Wählerverzeichnis.....	456
§ 41 Wahlberechtigung.....	456
§ 42 Wählbarkeit.....	456
§ 43 Besonderheiten der AStA-Wahl und der Wahlorgane.....	456
§ 44 Ausschluss des Wahlrechts.....	457

2. Titel: Nach-, Neu-, Ergänzungs- und Wiederholungswahlen	457
§ 45 Nachwahl.....	457
§ 46 Ergänzungswahl.....	457
§ 47 Neuwahl	457
III. Teil: Schlussbestimmungen	458
§ 48 Zweifelsfälle.....	458
§ 49 Änderungen.....	458
§ 50 In Kraft-Treten	458
§ 51 Bekanntmachung	458

I. Teil: Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck

Zweck dieser Ordnung ist es Wahlen zu den Organen der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück zu ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Studentinnen- und Studentenschaft:
 1. Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa),
 2. Fachschaftsräte (FSR),
 3. Referat für Ausländerinnen und Ausländer (RAA),
 4. Allgemeiner Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA).
- (2) Die Mitglieder dieser Organe werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

§ 3 Begriffbestimmungen

Nach Maßgabe dieser Ordnung bedeutet:

1. Wählerverzeichnis, der Abschnitt des Wählerverzeichnisses zu den Kollegialorganen, der die Studentinnen und Studenten aufführt,
2. Wahlausschreibung, die Veröffentlichung der Tage der Wahlen zu den in § 2 genannten Organen und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
3. Wahlbekanntmachung, die Veröffentlichung der Wahlorte, der zugelassenen Wahlvorschläge und die Aufforderung zur Stimmabgabe,
4. Wahlleiter/ Wahlleiterin, die Person, die für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zuständig ist,
5. Wahlausschuss, das Kontrollorgan, das die Ordnungsmäßigkeit der Vorbereitungen und der Wahlen überwacht und für die Stimmauszählung verantwortlich ist,
6. Wahlvorschlag, jede beim Wahlleiter eingegangene Liste, die einen oder mehrere Bewerber nennt,
7. Wahlberechtigte, jede im Wählerverzeichnis aufgeführte Person,
8. Wähler/ Wählerin, jeder/ jede Wahlberechtigte, die ihre/ der seine Stimme abgegeben hat,
9. Stimmzettel, die Auflistung aller zugelassener Wahlvorschläge, durch die die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit haben ihre Stimme abzugeben,
10. Wahlräume, die Orte an denen die Stimmabgabe erfolgt,
11. studentische Vereinigungen, eine Gruppe von Wählerinnen und Wählern, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgegeben hat oder einer solchen Gruppierung zugerechnet werden kann,
12. Stimmauszählung, die Ermittlung des Wahlergebnisses durch Zählung der abgegebenen Stimmen,
13. Wahlergebnis, die aufgrund der Stimmauszählung ermittelten Zahlen in den Gebieten Wahlberechtigte, Wähler, ungültige Stimmzettel, gültige Stimmen, auf die einzelnen Listen entfallene Anzahl an Stimmen, gewählte Vertreter und Ersatzleute und das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl,
14. amtliches Endergebnis, das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis.

2. Abschnitt: Allgemeines Wahlrecht

§ 4 Wahlgane

- (1) Wahlgane sind der Wahlausschuss und die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter.
- (2) ¹Die Mitglieder dieser Organe sind jedes Jahr im Sommersemester vom StuPa zu wählen. ²Für jedes Mitglied eines Wahlgans soll ein Vertreter gewählt werden. ³Sie müssen Mitglieder der Studentinnen- und Studentenschaft sein. ⁴Kommt die Wahl der Mitglieder nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande bestellt die Präsidentin/ der Präsident des StuPa unverzüglich die fehlenden Mitglieder und Vertreter und hat auf der folgenden Sitzung des StuPa unverzüglich eine Wahl der Mitglieder durchführen zu lassen. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit dem Wintersemester und endet nach einem Jahr. ⁶Mitglieder dieser Organe sollen im Falle einer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl von der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa abberufen werden. ⁷Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und ist ein Stellvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, so gilt Satz 4 entsprechend.

§ 5 Der Wahlausschuss

- (1) ¹Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der studentischen Wahlleiterin/ dem studentischen Wahlleiter verantwortlich. ²Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Stimmauszählung zuständig. ³Der Wahlausschuss entscheidet Zweifelsfragen bei der Stimmauszählung, stellt das Wählerverzeichnis und das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.
- (2) ¹Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ²Das StuPa kann die Anzahl der Mitglieder, die ungerade sein muss, mit Mehrheit seiner Mitglieder ändern.
- (3) ¹Der Wahlausschuss wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden. ²Bis zur Wahl der/ des Vorsitzenden leitet die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter die Sitzung. ³Die/ der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie; im Falle der konstituierenden Sitzung lädt die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter ein. ⁴Die/ der Vorsitzende ist für die Durchführung der Beschlüsse des Wahlausschusses verantwortlich, soweit die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter nicht zuständig ist.
- (4) ¹Der Wahlausschuss hat über seine Sitzungen jeweils eine Niederschrift anzufertigen oder anfertigen zu lassen. ²Diese Niederschriften werden von der studentischen Wahlleiterin/ dem studentischen Wahlleiter aufbewahrt. ³Ein Kopie jeder Niederschrift ist dem AStA zur getrennten Aufbewahrung zu übergeben.

§ 6 Die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter

- (1) Die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) ¹Die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter hat das Recht und die Pflicht an den Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen oder eine Beauftragte/ einen Beauftragten zu diesen Sitzungen zu entsenden. ²Die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter hat die Sitzungen des Wahlausschusses zusammen mit der/ dem Vorsitzenden des Wahlausschusses vorzubereiten und Entscheidungsvorschläge vorzulegen. ³Die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Fristen in Zusammenarbeit mit dem Wahlausschuss fest.
- (3) ¹Zur Durchführung der Wahlen kann die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. ²Diese sind ihr/ ihm unterstellt. ³Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden durch die studentische Wahlleiterin/ den studentischen Wahlleiter per Unterschrift verpflichtet Satzung, Wahlordnung und Beschlüsse des Wahlausschusses einzuhalten.

- (4) ¹Die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter kann einzelne ihrer/ seiner Aufgaben örtlichen Wahlleiterinnen/ Wahlleitern übertragen. ²Die Übertragung bedarf der Schriftform. ³Die örtliche Wahlleiterin/ der örtliche Wahlleiter vertritt die studentische Wahlleiterin/ den studentischen Wahlleiter gegenüber den örtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern. ⁴Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht örtliche Wahlleiterin/ örtlicher Wahlleiter sein.

§ 7 Wahlverfahren

¹Es wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. ²Wahlvorschläge mit nur einem Bewerber sind zulässig. ³Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn:

1. nur ein Wahlvorschlag vorliegt, oder
2. nur ein Mitglied zu wählen ist.

§ 8 Fristen

- (1) Die Wahlausschreibung muss mindestens fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes durch die studentische Wahlleiterin/ den studentischen Wahlleiter vorgenommen werden.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist am Tage der Wahlausschreibung aufzustellen.
- (3) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet mindestens eine Woche nach der Wahlausschreibung und mindestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes.
- (4) ¹Die Frist zur Auslegung des Wählerverzeichnisses endet am Tage der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. ²Die Frist zur Einreichung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis endet drei Tage nach der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. ³Das Wählerverzeichnis muss mindestens eine Woche zur Einsicht ausliegen. ⁴Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis einen Tag nach der Frist zur Einreichung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis fest.
- (5) ¹Der Beschluss über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist durch den Wahlausschuss am vierten Tage nach der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu fassen. ²Gleichzeitig endet auch die Frist zur Erklärung von Listenverbindungen.
- (6) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes vorgenommen werden.
- (7) Die Frist zur nachträglichen Eintragung in das Wählerverzeichnis liegt am Tage der Wahlbekanntmachung.
- (8) ¹Die Frist zur Einreichung von Anträgen auf Zusendung von Briefwahlunterlagen liegt sieben Tage vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes. ²Stimmabgaben per Briefwahl sind so zu übersenden, dass sie spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraumes um 16 Uhr eingehen.
- (9) Die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs gegen die Ergebnisse der Wahl liegt eine Woche nach der Veröffentlichung des amtlichen Endergebnisses.

§ 9 Aushänge

¹Im Zusammenhang mit den Wahlen erforderliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft, gemäß § 7 der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft, öffentlich bekannt gemacht. ²Dies betrifft insbesondere die Wahlausschreibung und die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntgabe des Ortes der Auszählung.

3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 10 Wahltage

- (1) ¹Die Wahlen sollen an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden. ²Keine Wahl darf in der letzten Vorlesungswoche eines Semesters stattfinden.
- (2) ¹Die Wahltage werden durch Beschluss des StuPa, auf Vorschlag der Präsidentin/ des Präsidenten des StuPa, festgelegt. ²Der Beschluss ist unmittelbar nach der Wahl der Mitglieder des jeweiligen Wahlausschusses zu treffen.

§ 11 Wahlausschreibung

- (1) ¹Die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter hat die Wahlen durch die Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ²Die Wahlausschreibung enthält:
 1. das zu wählende Organ,
 2. die Wahltage,
 3. die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen, unter Angabe der Sitze und Wahlbereiche, und die Frist zur Abgabe derselben,
 4. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, mit dem Hinweis auf die Möglichkeit Einspruch einlegen zu können, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
 5. die Frist für nachträgliche Eintragungen,
 6. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl, und die Frist sowie Ort und Zeit für die Abgabe der Anträge.
- (2) Die Wahlausschreibung kann auch in Teilen veröffentlicht werden, jedoch müssen alle Teile bis Ablauf der Frist (§ 8 Absatz 1) bekannt gemacht sein.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) ¹Den Wahlen zu den in § 2 genannten Organen liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen und Bewerber oder eine Bewerberin/ einen Bewerber benennen können. ²Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Studentinnen- und Studentenschaft eingereicht werden.
- (2) ¹Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum Ablauf der von der studentischen Wahlleiterin/ dem studentischen Wahlleiter festgelegten Frist direkt bei der studentischen Wahlleiterin/ beim studentischen Wahlleiter eingereicht werden. ²Die Einreichungsfrist richtet sich nach § 8 Absatz 3. ³Die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter kann Beauftragte benennen, die Wahlvorschläge entgegennehmen dürfen. ⁴Diese Beauftragten sind in der Wahlausschreibung mit vollem Namen und Adresse aufzuführen.
- (3) ¹Der Eingang des Wahlvorschlags ist mit Ort, Datum und Uhrzeit von der studentischen Wahlleiterin/ dem studentischen Wahlleiter bzw. deren/ dessen Beauftragten auf dem Wahlvorschlag zu kennzeichnen. ²Eine Annahme eines Wahlvorschlags nach Ablauf der Frist zur Einreichung ist unzulässig.

§ 13 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- (1) ¹Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 1. Name, Vorname, Fachbereichszugehörigkeit/ Studienrichtung und Semesterzahl der Bewerberin/ des Bewerbers,

2. die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber und den Namen der Liste,
 3. die Erklärung der Bewerberin/ des Bewerbers, mit der Kandidatur einverstanden zu sein und für den Fall der Wahl diese anzunehmen,
 4. Geburtsdatum und Anschrift der Bewerberin/ des Bewerbers
 5. die Kennzeichnung auf die Wahl welches Organs sich der Wahlvorschlag bezieht,
 6. eine Vertrauensperson mit Anschrift und Telefonnummer, die Mitglied der Universität, nicht aber notwendigerweise Bewerberin/ Bewerber ist; wird keine Vertrauensperson benannt, so ist die Bewerberin/ der Bewerber auf dem ersten Listenplatz Vertrauensperson. ²Die Vertrauensperson ist als Vertreter aller Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber und von den Wahlorganen berechtigt. ³Neben ihr/ ihm sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und Empfang von Erklärungen nur soweit berechtigt, als sie selbst betroffen sind.
- (2) ¹Listen die nur einen Bewerber enthalten können durch Erklärung gegenüber der studentischen Wahlleiterin/ dem studentischen Wahlleiter eine Listenverbindung eingehen. ²Die Erklärung kann nur von den Vertrauenspersonen aller betroffenen Listen getätigt werden und ist schriftlich einzureichen.
- (3) ¹Jeder Wahlberechtigte hat das Recht eingegangene Wahlvorschläge, im Zeitraum von der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge bis zur Wahlbekanntmachung, zu von der studentischen Wahlleiterin/ vom studentischen Wahlleiter festgelegten Zeiten einzusehen. ²Diese Zeiten sind in der Wahlausschreibung zu benennen.

§ 14 Rücknahme des Wahlvorschlags

¹Ein Wahlvorschlag kann durch Erklärung der Vertrauensperson zurückgenommen werden. ²Der Wahlvorschlag ist daraufhin von der Wahl zum jeweiligen Organ auszuschließen. ³Eine Rücknahme ist nicht mehr möglich, sobald der Wahlvorschlag zugelassen ist.

§ 15 Prüfung und Beseitigung von Mängeln

¹Die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit. ²Bei unvollständigen Angaben ist die Vertrauensperson von der studentischen Wahlleiterin/ dem studentischen Wahlleiter schriftlich zu benachrichtigen. ³Bis zur Zulassung des Wahlvorschlages besteht die Möglichkeit die Angaben zu ändern oder zu ergänzen.

§ 16 Zulassung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen.
- (2) ¹Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die:
 1. nicht bis zur festgelegten Frist eingereicht worden sind,
 2. nicht erkennen lassen für die Wahl welches Organs sie bestimmt sind,
 3. die Bewerberinnen und Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
 4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerberinnen und Bewerber nicht enthalten,
 5. Bewerberinnen und Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis zum bestimmten Organ nicht wählbar sind,
 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten,
 7. Unvollständige Angaben (§ 13 Absatz 1 Satz 1) enthalten.

²Soweit sich die Nichtzulassungsgründe nur auf einzelne Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

- (3) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlages unter Angabe von Gründen schriftlich zu benachrichtigen.

§ 17 Wahlbekanntmachung

- (1) Vor Wahlbekanntmachung hat die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter festzustellen, dass für ein Organ nur ein Wahlvorschlag vorliegt, sodass für dieses Organ nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist.
- (2) ¹Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der studentischen Wahlleiterin/ des studentischen Wahlleiters die Wahlräume, die innerhalb der Hochschulgebäude zentral gelegen sein müssen, fest. ²Der Beschluss muss die Tageszeiten an denen die Stimmabgabe möglich ist enthalten.
- (3) In der Wahlbekanntmachung sind zu veröffentlichen:
 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf die Wahltage, die Wahlräume, und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahanträge,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 4. die Feststellung der studentischen Wahlleiterin/ des studentischen Wahlleiters nach Absatz 1.
- (4) Der Zeitraum für den Aushang der Wahlbekanntmachung darf erst nach Ende des Zeitraumes der Wahl enden.

§ 18 Stimmzettel

- (1) ¹Die Stimmzettel sind gesondert für jedes Organ herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. ²Bei Wahlvorschlägen die mit einem Listennamen versehen sind, ist dieser zusätzlich auf dem Stimmzettel anzugeben. ³Die Stimmzettel müssen mit dem Dienstsiegel der Universität Osnabrück versehen sein. ⁴Das Dienstsiegel kann auch gedruckt sein. ⁵Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber vorsehen.
- (2) ¹Bei personalisierter Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in zuvor vom Wahlausschuss geloster Reihenfolge abzdrukken. ²Innerhalb eines Wahlvorschlages sind die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag mit den Angaben gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 aufzuführen.
- (3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen und Bewerber des einzigen Wahlvorschlags mit den Angaben gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 auf dem Stimmzettel entsprechend der Reihenfolge aufzuführen.
- (4) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind. ¹Bei personalisierter Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin/ einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 19 Briefwahl

- (1) ¹Jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn er dies bei der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter der Universität Osnabrück in der festgelegten Frist schriftlich beantragt hat. ²Mit Beantragung der Briefwahl ist die Wahlberechtigung zu prüfen. ³Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen worden ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. ⁴Eine Zusendung oder Aushändigung der Unterlagen vor der Wahlbekanntmachung ist unzulässig.

- (2) ¹Briefwahlunterlagen sind:
1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Organ erkennen lässt,
 2. ein Vordruck der Erklärung nach § 23 Absatz 1 Satz 2
 3. der Wahlbrief und
 4. die Briefwählerläuterung.
- ²Einer anderen Person als der/ dem Wahlberechtigten dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.
- (3) Die Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück hat die Briefwähler von den innerdeutschen Portokosten freizustellen.

4. Abschnitt: Wahlhandlung

§ 20 Öffentlichkeit

¹Die Wahlräume sind öffentlich zugänglich. ²Die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter bzw. ihre örtliche Vertreterin/ ihr örtlicher Vertreter (§ 6 Absatz 4) kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören oder unzulässige Handlungen nach § 21 Absatz 1 vollziehen, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 21 Unzulässige Handlungen

- (1) ¹Während der Wahlzeit sind in den Wahlräumen und deren unmittelbarer Umgebung jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Art von Unterschriftensammlung verboten. ²Dies gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane.
- (2) Eine Handlung nach Absatz 1 ist dem Vorsitzenden des Wahlausschusses durch die studentische Wahlleiterin/ den studentischen Wahlleiter bzw. ihren/ seinen örtlichen Vertreter unverzüglich anzuzeigen.
- (3) ¹Eine Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 kann den Verlust aller an dem jeweiligen Wahlort für den jeweiligen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen nach sich ziehen. ²Die Identität der Handelnden muss hierfür zweifelsfrei erwiesen und einem Wahlvorschlag zweifelsfrei zuordenbar sein. ³Eine Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlausschuss vor Öffnung der Urnen und nach Durchsicht des von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ausgefüllten Protokolls und nach Anhörung der studentischen Wahlleiterin/ des studentischen Wahlleiters beziehungsweise deren örtliche Vertreterin/ dessen örtlicher Vertreter.

§ 22 Stimmabgabe und Wahlgeheimnis

- (1) ¹Jede/ jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere eindeutig den Willen erkennbar machende Weise an der neben dem Namen der Bewerberin/ des Bewerbers dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. ²Jede Wählerin/ jeder Wähler hat bei personalisierter Listenwahl nur eine Stimme. ³Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, wie Sitze in dem Organ zu vergeben sind. ⁴Stimmenhäufungen auf eine Bewerberin/ einen Bewerber sind unzulässig.
- (2) ¹Es ist sicherzustellen, dass die Wählerin/ der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. ²Die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter hat entsprechende Vorkehrungen in Abstimmung mit dem Wahlausschuss zu treffen. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind undurchsichtige Wahlurnen zu verwenden. ⁴Für die einzelnen Organe sind getrennte Urnen zu verwenden. ⁵Die Stimmzettel der FSR und die Stimmzettel des RAA können in eine gemeinsame Urne eingeworfen werden.
- (3) ¹Jede Wahlurne ist während der Wahlzeit jederzeit von mindestens zwei Wahlhelferinnen/ Wahlhelfern zu beaufsichtigen. ²Jede Urne ist von der studentischen Wahlleiterin/ dem studentischen Wahlleiter

beziehungsweise deren örtliche Vertreterin/ dessen örtlicher Vertreter versiegelt an die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer auszuhändigen. ³Dabei ist darauf zu achten, die Urnen so zu versiegeln, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. ⁴Nach Beendigung der einzelnen Wahltage sind die Urnen mit den von der studentischen Wahlleiterin/ vom studentischen Wahlleiter ausgegebenen Klebestreifen vollständig zu versiegeln. ⁵Die Klebestreifen müssen die Unterschriften der versiegelnden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie der studentischen Wahlleiterin/ des studentischen Wahlleiters bzw. ihrer örtlichen Vertreterin/ ihres örtlichen Vertreters tragen. ⁶Nach jedem Wahltag sind die Urnen von der studentischen Wahlleiterin/ vom studentischen Wahlleiter gesichert unterzubringen. ⁷Die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter hat sicherzustellen, dass die Wahlurnen vollständig versiegelt zur Auszählung abgeliefert werden.

- (4) ¹Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer festzustellen, ob die/ der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung des Wählerverzeichnisses zu vermerken. ³Die Wählerin/ der Wähler hat hierzu seinen für das laufende Semester von der Universität Osnabrück ausgegebenen Studenausweis vorzuweisen. ⁴Der Studenausweis wird auf der Vorderseite mit einem Wahlstempel gestempelt.
- (5) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben.
- (6) ¹Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in den Wahlräumen sollen verschiedenen studentischen Vereinigungen angehören. ²Ein Exemplar dieser Ordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
- (7) ¹Über den Verlauf der Wahl ist von der studentischen Wahlleiterin/ dem studentischen Wahlleiter oder durch ihre örtliche Vertreterin/ ihren örtlichen Vertreter schriftlich Protokoll zu führen. ²Folgendes muss darin enthalten sein:
 1. Die Bestätigung, dass die Vorschriften der Absätze 2 bis 6 eingehalten worden sind,
 2. Ort, Beginn und Ende des jeweiligen Wahlvorganges,
 3. die Unterschriften der jeweiligen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 4. die schriftliche Erklärung der studentischen Wahlleiterin/ des studentischen Wahlleiters, dass ihr/ ihm die Urnen ordnungsgemäß übergeben wurden,
 5. Kopien der schriftlichen Übertragungen nach § 6 Absatz 4 Sätze 1 und 2,
 6. besondere Vorkommnisse.

³Die Protokolle sind dem Wahlausschuss unverzüglich zuzuleiten.

§ 23 Briefwahl

- (1) ¹Der Wähler gibt bei der Briefwahl seine Stimme in der Weise ab, dass er für jedes zu wählende Organ einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. ²Mit einer Entsprechenden Erklärung sind die Stimmzettelumschläge persönlich der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter der Universität Osnabrück abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.
- (2) ¹Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief die Wahlleiterin/ den Wahlleiter der Universität Osnabrück bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit am letzten Tag des Wahlzeitraumes zugegangen ist. ²Auf einem Wahlbriefumschlag ist Tag und Uhrzeit des Einganges zu vermerken. ³Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleiterin/ der Wahlleiter der Universität Osnabrück mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet der studentischen Wahlleiterin/ dem studentischen Wahlleiter zu übergeben. ⁴Die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter hat Wahlbriefumschläge nach Satz 3 ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (3) ¹Die studentische Wahlleiterin/ der studentische Wahlleiter hat die ungeöffneten Briefwahlumschläge zur Auszählung mitzubringen. ²Unter Aufsicht des Wahlausschusses werden die Briefwahlumschläge vor Beginn der Auszählung geöffnet und die ordnungsgemäße Briefwahl durch die studentische Wahlleiterin/ den studentischen Wahlleiter geprüft. ³Sodann werden die enthaltenen Stimmzettelumschläge in eine, vom

Vorsitzenden des Wahlausschusses zu entsiegelnde, Urne, ohne Einsichtnahme, eingeworfen. ⁴Unmittelbar darauf beginnt die Auszählung.

- (4) ¹Die Stimmzettel sind nicht in der Wahlurne unterzubringen und die Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn:
1. Der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. die Wählerin/ der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigter vermerkt ist,
 3. die Erklärung entsprechend Absatz 1 Satz 2 fehlt,
 4. die Briefwählerin/ der Briefwähler gegen die Briefwahlregelungen verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

5. Abschnitt: Wahlergebnis

§ 24 Auszählung

- (1) ¹Der Wahlausschuss hat unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe und nach Übergabe der versiegelten Urnen durch die studentische Wahlleiterin/ den studentischen Wahlleiter, die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelfern zu zählen. ²Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel – sortiert nach zu wählenden Organen – mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in den Ausfertigungen des Wählerverzeichnisses vermerkt ist. ³Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung des zu wählenden Organs gehabt haben könnte. ⁴Ist eine solche Beeinflussung denkbar, so ist gemäß § 31 Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Im Anschluss werden die gültigen Stimmen die auf jeden Wahlvorschlag und jede einzelne Bewerberin/ jeden einzelnen Bewerber entfallen sind zusammengezählt.
- (3) ¹Die Auszählung hat möglichst ohne Unterbrechung öffentlich stattzufinden. ²Der Ort der Auszählung ist durch den Wahlausschuss öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Protokolle der Wahlhandlungen und der Auszählung unverzüglich dem Wahlausschuss zu übergeben.

§ 25 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist, ihm also insbesondere das Dienstsiegel fehlt, oder er zerrissen ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. zu viele Stimmenvermerke enthält,
4. den Willen der Wählerin/ des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

§ 26 Entscheidung über Ungültigkeit einer Stimme

¹Die beim Auszählen helfenden Wahlhelfer legen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. ²Der Wahlausschuss entscheidet, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist. ³Ungültige Stimmzettel sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln getrennt bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 27 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Zählergebnisse, die er gesondert überprüfen kann, als amtliches Wahlergebnis für jedes zu wählende Organ fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
 3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen/ Bewerber entfallen sind,
 6. die gewählten Vertreter und Ersatzleute,
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) ¹Bei personalisierter Listenwahl werden die Sitze nach der Reihenfolge der Höchstzahlen den einzelnen Wahlvorschlägen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbierung, Drittelung, usw. der auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren). ²Die danach einem Wahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ³Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. ⁴Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind, wenn sie mindestens eine Stimme erhalten haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzpersonen und rücken für die gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach, sollten diese vorzeitig ausscheiden. ⁵Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb des Wahlvorschlags. ⁶Wenn ein Wahlvorschlag ausgeschöpft ist, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.
- (3) Listenverbindungen sind als ein Wahlvorschlag zu behandeln.
- (4) ¹Bei Mehrheitswahl werden die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzpersonen bestimmt. ³Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) ¹Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. ²Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (6) Die Wahl für das Organ ist zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist.
- (7) ¹Die festgestellten amtlichen Wahlergebnisse sind durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. ²Die gewählten Mitglieder und, im Falle ihres Nachrückens ihre Vertreter, sind durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich zu benachrichtigen.

6. Abschnitt: Wahlprüfung

§ 28 Zuständigkeit

Der Wahlausschuss ist zuständig für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wahl.

§ 29 Einspruch

- (1) ¹Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss beim Wahlausschuss angefochten werden. ²Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und Ersatzleute geführt haben könnte. ³Ein Einspruch der mit einer Fehlerhaftigkeit des Wählerverzeichnisses begründet wird ist unbegründet. ⁴Einsprüche sind an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten.
- (2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

§ 30 Öffentliche Verhandlung

Wurde die Wahl angefochten oder ist der Wahlausschuss von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die den Einspruch eingelegt haben und/ oder vom Verfahren betroffen sein könnten.

§ 31 Beschluss

- (1) ¹Stellt der Wahlausschuss in einem Wahleinspruchsverfahren eine fehlerhafte Feststellung der Gewählten und Ersatzleute fest, so stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. ²Das neue Wahlergebnis ist unverzüglich vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu veröffentlichen.
- (2) ¹Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist unverzüglich eine Nachwahl des betroffenen Organs durchzuführen.

II. Teil: Besonderer Teil

1. Abschnitt: Wahl des StuPa, FSR und RAA

1. Titel: Besonderes Wahlrecht

§ 32 Wahl, Wählerverzeichnis und Wahlorgane

- (1) ¹Die Wahlen zum StuPa, den FSR und dem RAA werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt. ²Sie sollen Ende Januar, Anfang Februar stattfinden. ³Die Wahlen zum StuPa, den FSR und dem RAA sollen zeitgleich mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Universität Osnabrück stattfinden.
- (2) ¹Das Wählerverzeichnis für die Wahl des StuPa und der FSR ist der Abschnitt des Wählerverzeichnisses für die Kollegialorgane, der die Studentinnen und Studenten aufführt. ²Es ist so zu erstellen, dass es alle am Tage der Wahlausschreibung ordentlich immatrikulierten Studentinnen und Studenten und immatrikulierten Promovierenden, die nicht hauptberuflich (§ 16 Absatz 1 Satz 2 NHG) an der Universität tätig sind, enthält.
- (3) ¹Bei immatrikulierten Studentinnen und Studenten und immatrikulierten Promovierenden, die nicht hauptberuflich (§ 16 Absatz 1 Satz 2 NHG) an der Universität tätig sind, mit ausländischer Staatsbürgerschaft ist eine zusätzliche Markierung im Wählerverzeichnis anzubringen. ²Diese Markierungen zählen als Wählerverzeichnis für die Wahl zum RAA.
- (4) ¹Für die Wahlen zum StuPa, zu den FSR und zum RAA werden Wahlorgane gebildet, die für die Wahlen im Verbund zuständig sind. ²Einzelne Wahlorgane, zur Wahl nur eines der Organe StuPa, FSR oder RAA, sind nicht zulässig. ³Satz 2 betrifft nicht die Wahlen nach dem zweiten Titel.

§ 33 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt zum StuPa und zu den FSR sind alle an der Universität Osnabrück ordentlich immatrikulierten Studentinnen und Studenten und immatrikulierten Promovierenden, die nicht hauptberuflich (§ 16 Absatz 1 Satz 2 NHG) an der Universität tätig sind.
- (2) Wahlberechtigt zum RAA sind alle an der Universität Osnabrück ordentlich immatrikulierten Studentinnen und Studenten und immatrikulierten Promovierenden, die nicht hauptberuflich (§ 16 Absatz 1 Satz 2 NHG) an der Universität tätig sind, die eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen.

§ 34 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit richtet sich nach der Eintragung ins Wählerverzeichnis.

§ 35 Ausübung und Ausschluss des Wahlrechts

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Ausgeschlossen vom aktiven und passiven Wahlrecht ist,
 1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

2. Titel: Neu-, Nach- und Ergänzungswahl

§ 36 Nachwahl

- (1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn
 1. bei einem Organ die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen worden ist,
 2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben könnten,
 3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze eines Organs besetzt werden können, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.
- (2) ¹Wenn eine Nachwahl erforderlich ist, stellt dies der Wahlausschuss fest. ²Zugleich bestimmt er auf welche Organe die Nachwahl sich erstreckt. ³Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Nachwahl kann vor Abschluss der Hauptwahl vorbereitet werden. ⁵Der Wahlausschuss legt hierbei die Wahltag fest.

§ 37 Ergänzungswahl

¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. ²Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Organ zu treffen. ³Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn nur noch eine Sitzung des Organs in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. ⁴Der Verzicht muss vom betreffenden Organ beschlossen werden.

§ 38 Neuwahl

¹Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Organ aufgelöst wird. ²Ein Verzicht auf eine Neuwahl ist nicht möglich. ³Findet die Neuwahl später als 7 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Organs statt, so entfällt für dieses Organ die nächste vorgesehene, verbundene Wahl. ⁴Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit der Mitglieder die in der darauf folgenden verbundenen Wahl gewählt werden. ⁵In Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung ist besonders darauf hinzuweisen.

2. Abschnitt: Wahl des AStA

1. Titel: Besonderes Wahlrecht

§ 39 Wahltag

¹Abweichend von § 10 Absatz 2 findet die Wahl des AStA nur an einem Tag während der Sitzung des StuPa statt. ²Hierauf ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung gesondert hinzuweisen.

§ 40 Wählerverzeichnis

¹Für die Wahl des AStA gilt das Wählerverzeichnis des § 32 Absatz 1 entsprechend. ²Die Auslegung des Wählerverzeichnisses entfällt.

§ 41 Wahlberechtigung

Zur Wahl des AStA sind alle Mitglieder des StuPa berechtigt.

§ 42 Wählbarkeit

Wählbar sind alle ordentlich immatrikulierten Studentinnen und Studenten und immatrikulierten Promovierenden, die nicht hauptberuflich (§ 16 Absatz 1 Satz 2 NHG) an der Universität tätig sind.

§ 43 Besonderheiten der AStA-Wahl und der Wahlorgane

- (1) ¹Die Wahl zum AStA ist immer eine Mehrheitswahl in Sinne des § 7 Satz 3. ²Mehrere verschiedene Wahlvorschläge werden von Amts wegen auf einer Liste, die in alphabetischer Reihenfolge zu erstellen ist, zusammengefasst.
- (2) ¹Gewählt ist nur, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des StuPa erhält. ²Es werden keine Ersatzleute benannt.
- (3) ¹Zur Wahl des AStA werden, von den zu den Wahlen zum StuPa, den FSR und dem RAA gebildeten Wahlorganen, getrennte Wahlorgane gebildet. ²Die Amtszeit der Mitglieder dieser Wahlorgane beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf eines Jahres. ³Die Mitglieder der Wahlorgane sind im Laufe der konstituierenden Sitzung des StuPa zu wählen. ⁴Die Wahltag der AStA-Wahl sind im unmittelbaren Anschluss an die Wahl der Mitglieder der Wahlorgane festzulegen. ⁵Die Wahl soll Ende Juni, Anfang Juli stattfinden.

§ 44 Ausschluss des Wahlrechts

Ausgeschlossen vom aktiven und passiven Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

2. Titel: Nach-, Neu-, Ergänzungs- und Wiederholungswahlen

§ 45 Nachwahl

- (1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn
 1. beim AStA die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen worden ist,
 2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben könnten,
 3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze des AStA besetzt werden können, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.
- (2) ¹Wenn eine Nachwahl erforderlich ist, stellt dies der Wahlausschuss fest. ²Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ³Die Nachwahl kann vor Abschluss der Hauptwahl vorbereitet werden. ⁴Der Wahlausschuss legt hierbei den Wahltag fest.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 findet auf der Sitzung des StuPa, in der der AStA zu einer neuen Legislaturperiode gewählt werden soll, Nachwahlen ohne erneute Wahlausschreibung, Wahlbekanntmachung und Festlegung der Wahltag statt. ²Sollten weniger Bewerberinnen und Bewerber, als die von der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft vorgegebene Anzahl an Mitgliedern des AStA, die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des StuPa erreichen, wird sofort ein zweiter Wahlgang mit den übrigen nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt. ³Sollte auch nach dem zweiten Wahlgang nicht die vorgegebene Mitgliederzahl erreicht worden sein, wird ein dritter Wahlgang wiederum mit den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt, bei dem die Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen die restlichen Sitze erhalten, beginnend bei der höchsten Stimmzahl.

§ 46 Ergänzungswahl

¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit des AStA eines seiner Mitglieder ausscheidet. ²Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn nur noch eine Sitzung des AStA in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. ⁴Der Verzicht muss vom betreffenden AStA beschlossen werden.

§ 47 Neuwahl

¹Eine Neuwahl findet statt, wenn der AStA aufgelöst wird. ²Ein Verzicht auf eine Neuwahl ist nicht möglich. ³Findet die Neuwahl später als 9 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten AStA statt, so entfällt für diesen AStA die nächste vorgesehene Wahl. ⁴Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit der Mitglieder die in der darauf folgenden Wahl gewählt werden. ⁵In Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung ist besonders darauf hinzuweisen.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 48 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen sind die Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück, die Geschäftsordnung des Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück, die Wahlordnung der Universität Osnabrück und das NHG in der jeweils geltenden Fassung vorrangig zur Auslegung dieser Wahlordnung heranzuziehen.

§ 49 Änderungen

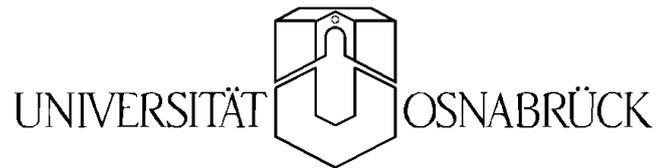
- (1) ¹Diese Wahlordnung kann vom StuPa mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin/ des Präsidenten der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Änderungen der Wahlordnung können erst zur nächsten Wahl der jeweiligen Organe in Kraft treten. ²Eine Änderung von Satz 1 ist unzulässig.

§ 50 In Kraft-Treten

Die Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück in der Fassung des Beschlusses des StuPa der Universität Osnabrück vom 12.11.2008, tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 19.02.2009 und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 09.04.2009 am 01.04.2009 in Kraft.

§ 51 Bekanntmachung

- (1) Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Wahlordnung als bekannt gemacht.
- (2) ¹Die Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen durch den AStA aufzubewahren. ²Jedes Mitglied der Studentinnen- und Studentenschaft kann die Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück jederzeit im AStA einsehen.



BEITRAGSORDNUNG

DER STUDENTINNEN- UND STUDENTENSCHAFT

der Universität Osnabrück

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1993 vom 15.02.1993, S. 31

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1995 vom 03.04.1995, S. 29

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/1996 vom 01.09.1996, S. 17

AMBl. der Universität Osnabrück 2. Sonderausgabe 1997 vom 01.03.1997, S. 8

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 4/1999 vom 10.05.1999, S. 8

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/2000 vom 31.03.2000, S. 123

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2002 vom 08.03.2002, S. 41
(Anpassung Eurobeträge, Kurs: 1,95580 aufgerundet)

Genehmigung durch den Präsidenten am 12.11.2004

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2004 vom 26.11.2004, S. 349

Genehmigt durch den Präsidenten am 15.05.2006

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2006 vom 20.06.2006, S. 358

Genehmigt durch den Präsidenten am 06.07.2007

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 515

Genehmigt durch den Präsidenten am 30.01.2008

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2008 vom 22.04.2008, S. 153

Genehmigung durch den Präsidenten am 19.02.2009

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2009 vom 09.04.2009, S. 459

INHALT:

§ 1	Beitragshöhe	461
§ 2	Beitragspflicht	464
§ 3	Fälligkeit	464
§ 4	Verjährung	464
§ 5	Änderungen	464
§ 6	In-Kraft-Treten	464
§ 7	Bekanntmachung	464

§ 1 Beitragshöhe

Fassung des § 1 Absatz 1 ab dem 01.10.2008

- (1) Gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 NHG wird die Höhe der Beiträge, die die Studierenden der Universität Osnabrück ab Wintersemester 2008/2009, das am 01.10.2008 beginnt, zur Erfüllung der Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft für jedes Semester zu entrichten haben, wie folgt festgesetzt:

84,06 € für Studierende, die gemäß Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung immatrikuliert sind.

Fassung des § 1 Absatz 1 ab dem 01.04.2009

- (1) Gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 NHG wird die Höhe der Beiträge, die die Studierenden der Universität Osnabrück ab Sommersemester 2009, das am 01.04.2009 beginnt, zur Erfüllung der Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft für jedes Semester zu entrichten haben, wie folgt festgesetzt:

88,05 € für Studierende, die gemäß Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung immatrikuliert sind.

Fassung des § 1 Absatz 1 ab dem 01.10.2009

- (1) Gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 NHG wird die Höhe der Beiträge, die die Studierenden der Universität Osnabrück ab dem Wintersemester 2009/2010, das am 01.10.2009 beginnt, zur Erfüllung der Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft für jedes Semester zu entrichten haben, wie folgt festgesetzt:

105,69 € für Studierende, die gemäß Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung immatrikuliert sind.

Fassung des § 1 Absatz 1 ab dem 01.04.2010

- (1) Gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 NHG wird die Höhe der Beiträge, die die Studierenden der Universität Osnabrück ab dem Sommersemester 2010, das am 01.04.2010 beginnt, zur Erfüllung der Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft für jedes Semester zu entrichten haben, wie folgt festgesetzt:

111,59 € für Studierende, die gemäß Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung immatrikuliert sind.

Fassung des § 1 Absatz 2 ab dem 01.10.2008

- (2) ¹Von dem Beitragsaufkommen werden 73,83 € für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte, das sogenannte Semesterticket, verwendet. ²Dabei erhält die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) 27,00 €, die Deutsche Bahn AG 26,63 €, die NordWestBahn GmbH 4,85 € und die Westfalenbahn 15,35 €. ³Eine andere Verwendung dieses Beitragsanteils ist nicht zulässig.

Fassung des § 1 Absatz 2 ab dem 01.04.2009

- (2) ¹Von dem Beitragsaufkommen werden 77,82 € für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte, das sogenannte Semesterticket, verwendet. ²Dabei erhält die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) 27,00 €, die Deutsche Bahn AG 30,62 €, die NordWestBahn GmbH 4,85 € und die Westfalenbahn 15,35 €. ³Weitere 3,91 € erhält die Deutsche Bahn AG aus den Rücklagen der Studentinnen- und Studentenschaft ⁴Eine andere Verwendung dieses Beitragsanteils ist nicht zulässig.

Fassung des § 1 Absatz 2 ab dem 01.10.2009

- (2) ¹Von dem Beitragsaufkommen werden **95,46 €** für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte, das so genannte Semesterticket, verwendet. ²Dabei erhält die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) 30,50 €, die Deutsche Bahn AG 39,96 €, die NordWestBahn GmbH 8,80 € und die Westfalenbahn 16,20 €. ³Eine andere Verwendung dieses Beitragsanteils ist nicht zulässig.

Fassung des § 1 Absatz 2 ab dem 01.04.2010

- (2) ¹Von dem Beitragsaufkommen werden **101,36 €** für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte, das so genannte Semesterticket, verwendet. ²Dabei erhält die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) 30,50 €, die Deutsche Bahn AG 43,96 €, die NordWestBahn GmbH 10,70 € und die Westfalenbahn 16,20 €. ³Eine andere Verwendung dieses Beitragsanteils ist nicht zulässig.

Fassung des § 1 Absatz 3 ab dem 01.10.2008

- (3) Die studentische Semesterfahrkarte ist gültig:

1. In den Bussen der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück AG in der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück sowie FMO-Flughafenbus X150; ferner in Bussen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg und Westerkappeln.
2. In den folgenden Zügen des Nahverkehrs ausschließlich in der zweiten Wagenklasse auf folgenden Strecken:
 - InterRegioExpress
 - Regionalexpress
 - Regionalbahn
 - S-Bahn Hannover

auf folgenden Strecken:

von	über	nach	Kursbuchstrecken-Nr.	Verkehrsträger
Osnabrück Hbf		Bremen Hbf	385	Deutsche Bahn
Osnabrück Hbf		Hannover Hbf	370, 375	Deutsche Bahn
Rheine	Lingen	Oldenburg (Oldb.)	395, 390	Deutsche Bahn
Osnabrück Hbf	Rheine/ Ibbenbüren	Bad Bentheim	RB 61	Westfalenbahn (WFB)
Osnabrück Hbf	Bünde/ Herford	Bielefeld	RB 61	Westfalenbahn (WFB)
Osnabrück Hbf	Herford	Paderborn	RB 72	Westfalenbahn (WFB)
Osnabrück Hbf		Münster	RB 66	Westfalenbahn (WFB)
Osnabrück Hbf	Quakenbrück/ Cloppenburg	Oldenburg (Oldb.)	392	NordWestBahn (NWB)
Osnabrück Hbf	Vechta/ Delmenhorst	Bremen Hbf	394	NordWestBahn (NWB)
Osnabrück Hbf	Dissen/ Bad Rothenfelde	Bielefeld Hbf	402 („Haller-Willem“)	NordWestBahn (NWB)

Fassung des § 1 Absatz 3 ab dem 01.04.2009

- (3) Die studentische Semesterfahrkarte ist gültig:

1. In den Bussen der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück AG in der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück sowie FMO-Flughafenbus X150; ferner in Bussen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg und Westerkappeln.
2. In den folgenden Zügen des Nahverkehrs ausschließlich in der zweiten Wagenklasse auf folgenden Strecken:
 - InterRegioExpress
 - Regionalexpress
 - Regionalbahn
 - S-Bahn Hannover

auf folgenden Strecken:

Von	über	nach	Kursbuchstrecken-Nr.	Verkehrsträger
Osnabrück Hbf		Bremen Hbf	385	Deutsche Bahn
Osnabrück Hbf		Hannover Hbf	370, 375	Deutsche Bahn
Rheine	Lingen	Oldenburg (Oldb.)	395, 390	Deutsche Bahn
Osnabrück Hbf		Rheine	375	Deutsche Bahn
Osnabrück Hbf	Rheine/ Ibbenbüren	Bad Bentheim	RB 61	Westfalenbahn (WFB)
Osnabrück Hbf	Bünde/ Herford	Bielefeld	RB 61	Westfalenbahn (WFB)
Osnabrück Hbf	Herford	Paderborn	RB 72	Westfalenbahn (WFB)
Osnabrück Hbf		Münster	RB 66	Westfalenbahn (WFB)
Osnabrück Hbf	Quakenbrück/ Cloppenburg	Oldenburg (Oldb.)	392	NordWestBahn (NWB)
Osnabrück Hbf	Vechta/ Delmenhorst	Bremen Hbf	394	NordWestBahn (NWB)
Osnabrück Hbf	Dissen/ Bad Rothenfelde	Bielefeld Hbf	402 („Haller-Willem“)	NordWestBahn (NWB)

Fassung des § 1 Absatz 3 ab dem 1.10.2009

(3) Die studentische Semesterfahrkarte ist gültig:

1. In den Bussen der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück AG in der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück sowie FMO-Flughafenbus X150; ferner in Bussen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg und Westerkappeln.
2. In den folgenden Zügen des Nahverkehrs ausschließlich in der 2. Wagenklasse auf folgenden Strecken:
 - InterRegioExpress
 - Regionalexpress
 - Regionalbahn
 - S-Bahn Hannover

auf folgenden Strecken:

von	über	nach	Kursbuchstrecken-Nr.	Verkehrsträger
Osnabrück Hbf	Rheine/ Ibbenbüren	Bad Bentheim	RB 61	WFB
Osnabrück Hbf	Bünde/ Herford	Bielefeld	RB 61	WFB
Osnabrück Hbf	Herford	Paderborn	RB 72	WFB
Osnabrück Hbf		Münster	RB 66	WFB
Münster Hbf	Emsdetten	Rheine	RB 65	WFB
Osnabrück Hbf	Quakenbrück/ Cloppenburg	Oldenburg	392	NWB
Osnabrück Hbf	Vechta/ Delmenhorst	Bremen Hbf	394	NWB
Osnabrück Hbf	Dissen/Bad Rothenfelde	Bielefeld Hbf	402	NWB

sowie auf den Strecken der Deutsche Bahn Regio AG in Niedersachsen aufgeführt wie in *Anhang 1*.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) ¹Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Osnabrück. ²Beurlaubte Studentinnen und Studenten, die die Leistungen der Studentinnen- und Studentenschaft während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. ³Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studentinnen- und Studentenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA).
- (2) Hat eine Studentin oder ein Student an einer anderen Hochschule ihren oder seinen Beitrag entrichtet, ist sie oder er von der Zahlungsverpflichtung an der Universität Osnabrück befreit.

§ 3 Fälligkeit

- (1) ¹Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Osnabrück für die Studentinnen- und Studentenschaft erhoben.
²Gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 NHG macht die Universität Osnabrück die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.
- (2) ¹Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen und nicht gestundet werden. ²Im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Antrag auf Exmatrikulation oder auf Rücknahme der Immatrikulation bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird. ³In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Universität Osnabrück im Einvernehmen mit der Studentinnen- und Studentenschaft, diese vertreten durch den AStA, entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

§ 4 Verjährung

¹Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. ²Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 5 Änderungen

¹Diese Beitragsordnung kann vom Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Osnabrück.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des StuPa der Universität Osnabrück vom 17.2.2009 tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 19.02.2009 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

§ 7 Bekanntmachung

- (1) ¹Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück wird – nach ihrer Genehmigung gemäß § 6 Absatz 3 – von der Präsidentin oder dem Präsidenten des StuPa durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft bekannt gemacht. ²Es ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraumes, der mindestens zwei Wochen betragen muss, auf dem ausgehängten Exemplar zu vermerken.
- (2) Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen (gemäß Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück) aufzubewahren.

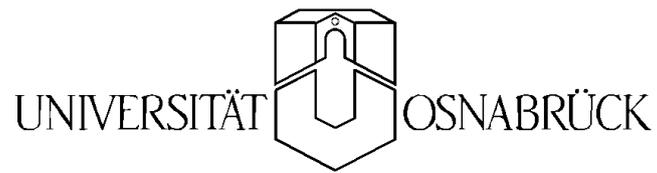
- (3) ¹Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück kann jederzeit im AStA eingesehen werden. ²Je ein Exemplar ist an den AStA, alle unabhängigen Referate gemäß § 6 Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück, alle Fachschaftsräte und alle Fraktionen im StuPa zu schicken.
- (4) Werden Änderungen der Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück beschlossen, so gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend.

Anhang 1 zum § 1 III

**Streckenliste zum Semester-Ticket der Universität Osnabrück
Gültig ausschließlich in den Zügen der DB Regio AG auf nachfolgenden Strecken**

Strecke, Streckenabschnitt			KBS
von	über	bis	
Lüneburg		Dannenberg Ost	112
Braunschweig Hbf	Gifhorn	Uelzen	115
Bremen Hbf	Soltau	Uelzen	116
Rotenburg (Wümme)		Bremen Hbf	120 *)
Buchholz (Nordheide)	Soltau	Bennemühlen	123
Minden (Westf)	Nienburg	Rotenburg (Wümme)/Bremen	124
Bremen Hbf		Cuxhaven	125
Bremen Hbf		Bremen-Vegesack	126
Echem		Lüneburg	145
Hannover	Gifhorn	Wolfsburg	300
Braunschweig Hbf		Wolfsburg	301
Uelzen		Schnega	305
Hannover Hbf	Braunschweig Hbf	Helmstedt	310
Braunschweig Hbf	Wolfenbüttel	Schöppenstedt	312 ***
Braunschweig Hbf		Hildesheim Hbf	313
Hannover Hbf	Hildesheim Hbf/Goslar	Bad Harzburg	320
Emmerke		Hildesheim Hbf	321
Hannover Hbf	Lehrte	Hildesheim Hbf	323
Braunschweig Hbf		Sz-Lebenstedt	352
Braunschweig Hbf	Wolfenbüttel/Vienenburg	Goslar	353
Holzminden		Kreiensen	354
Ottbergen	Holzminden	Kreiensen	356
Göttingen	Northeim	Walkenried	357 *)
Braunschweig Hbf	Seesen	Herzberg (Harz)	358
Hannover Hbf		Hannover Bismarckstr.	361 *)
Haste	Hannover Hbf/Haste	Minden (Westf)	363.1
Nienburg (Weser)	Hannover Hbf	Haste	363.2
Celle	Lehrte	Hannover Hbf	363.3
Bad Pyrmont	Hameln/Weetzen	Bennemühlen/H-Flughafen	363.4.5
Hannover Hbf		Löhne (Westf.)	370
Haste	Wunstorf	Hannover Hbf	371
Salzbergen	Osnabrück Hbf	Minden (Westf.)	375 *)
Bremen Hbf		Hannover Hbf	380
Osnabrück		Bremen Hbf	385
Norddeich Mole		Bremen Hbf	390 *)
Nordenham		Bremen Hbf	391
Norddeich Mole		Rheine	395
Emden Hbf		Emden Außenhafen	396

*) nur in den Zügen der DB Regio AG *** gültig auch im Bus von
Schöppenstedt – Schöningen -Helmstedt



EINFÜHRUNGSORDNUNG
ZUR SIEBENTEN ÄNDERUNG DER
SATZUNG DER
STUDENTINNEN- UND STUDENTENSCHAFT

Genehmigung durch den Präsidenten am 19.02.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2009 vom 09.04.2009, S. 467

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	469
§ 2	Übergangsvorschrift	469
§ 3	Anweisung an den AStA.....	469
§ 4	Änderungen.....	469
§ 5	In-Kraft-Treten	469
§ 6	Bekanntmachung	470

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Einführung der siebenten Änderung der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück.

§ 2 Übergangsvorschrift

- (1) Abweichend von § 7 der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft können die vorgeschriebenen Aushänge auch nur an allen, zu diesem Zeitpunkt existierenden, Aushangstellen vorgenommen werden, um eine Rechtsgültigkeit herzustellen.
- (2) Zu jeder Zeit, im Geltungszeitraum dieser Ordnung, müssen mindestens zwei offizielle Aushangstellen existieren.

§ 3 Anweisung an den AStA

- (1) ¹Der AStA soll alles zur Einrichtung der offiziellen Aushangstellen und deren Sicherung vor Überhang tun. ²Die Einrichtung der offiziellen Aushangstellen muss schnellstmöglich vorgenommen werden. ³Eventuelle Änderungen der Position einer vor Erlass dieser Ordnung bestehenden Aushangstelle sind erst nach Ablauf des Aushangzeitraumes dieser Ordnung zulässig.
- (2) Zur Einrichtung bzw. Änderung der offiziellen Aushangstellen notwendige Ausgaben sind sparsam und wirtschaftlich vorzunehmen und im Vorhinein durch das Studentinnen- und Studentenparlament zu genehmigen.
- (3) ¹Das Studentinnen- und Studentenparlament ermächtigt das Präsidium des Studentinnen- und Studentenparlaments diese Genehmigung einstimmig im Namen des Studentinnen- und Studentenparlaments zu erteilen. ²Wenn keine Einstimmigkeit herbeigeführt werden kann, ist ein Votum des Studentinnen- und Studentenparlaments herbeizuführen.

§ 4 Änderungen

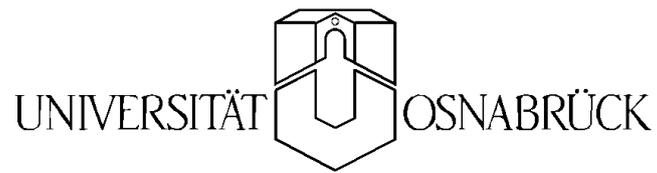
¹Diese Ordnung kann vom Studentinnen- und Studentenparlament mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Eine Änderung bedarf der Genehmigung der Präsidentin/ des Präsidenten der Universität Osnabrück

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung in der Fassung des Beschlusses des Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück vom 12.11.2008 tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 19.02.2009 am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft
- (2) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach der Einrichtung aller offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft, spätestens aber mit Ablauf des 31. März 2012, außer Kraft. ²Das Außer-Kraft-Treten dieser Ordnung ist im Amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. ³Offizielle Aushangstellen, die zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens nicht eingerichtet sind entfallen restlos. ⁴Ihr Entfall ist durch Neuveröffentlichung der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück bekannt zu machen.

§ 6 Bekanntmachung

- (1) ¹Diese Ordnung wird nach ihrer Genehmigung gemäß § 5 Absatz 1 durch die Präsidentin/ den Präsidenten des Studentinnen- und Studentenparlaments durch Aushang an den existierenden offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft bekannt gemacht. ²Es ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraumes, der mindestens zwei Wochen betragen muss, auf dem ausgehängten Exemplar zu vermerken.
- (2) Diese Ordnung ist gemeinsam mit den Finanzunterlagen (gemäß Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück) aufzubewahren.
- (3) ¹Diese Ordnung kann jederzeit im AStA eingesehen werden. ²Je ein Exemplar ist an den AStA, alle unabhängigen Referate gemäß § 6 Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück, alle Fachschaftsräte und alle Fraktionen im Studentinnen- und Studentenparlament zu schicken.
- (4) Werden Änderungen dieser Ordnung beschlossen, so gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend.



SATZUNG

ZUR AUFHEBUNG DER ORDNUNG DER

FACHSCHAFTS-KOORDINATIONS-KOOPERATIVE

DER STUDENTINNEN UND STUDENTENSCHAFT

Genehmigung durch den Präsidenten am 19.02.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2009 vom 09.04.2009, S. 471

INHALT:

Artikel 1

Außer-Kraft-Treten der Ordnung der Fachschafts-Koordinations-Kooperative..... 473

Artikel 2

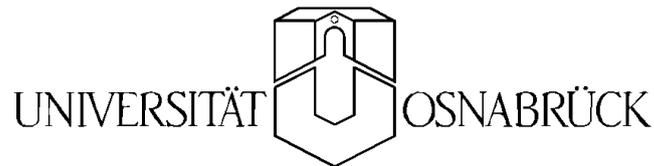
In-Kraft-Treten 473

Artikel 1**Außer-Kraft-Treten der Ordnung der Fachschafts-Koordinations-Kooperative**

Die Ordnung der Fachschafts-Koordinations-Kooperative der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück in der Fassung vom 01.03.1997 (AMBl. der Universität Osnabrück 1. Sonderausgabe, S. 29) zuletzt geändert durch zweite Satzung zur Änderung der Ordnung der Fachschafts-Koordinations-Kooperative vom 26.11.2004 (AMBl. der Universität Osnabrück, S. 353) tritt mit Ablauf des Tages nach der Veröffentlichung der 7. Änderung der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft im Amtsblatt der Universität Osnabrück außer Kraft.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

¹Diese Satzung in der Fassung des Beschlusses des Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück vom 21.01.2009 tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 19.02.2009 in Kraft. ²Sie ist nach Genehmigung von der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa durch zweiwöchigen Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft bekannt zu machen. ³Beginn und Ende des Aushangzeitraumes ist auf den ausgehängten Exemplaren zu vermerken.



SATZUNG

der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück

Erlass des Nds. MWK vom 8.1.1979 - 1022 - B I 12.03 a - 1/76

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1979 vom 02.01.1979, S. 19 und Nr. 4/1979 vom 15.05.1979, S. 79

Erlass des Nds. MWK vom 28.08.1991, Az.: 101-72010/10

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/1991 vom 18.11.1991, S. 1 und Nr. 4/1991 vom 04.12.1991, S. 97

AMBl. der Universität Osnabrück, 1. Sonderausgabe 1997, 01.03.1997, S. 3

Erlass des Nds. MWK vom 16.06.1998, Az.: 21 - 70 029

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 8/1998 vom 10.12.1998, S. 25

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2002 vom 08.03.2002, S. 5

Beschluss des Präsidiums in der 22. Sitzung am 01.12.2003

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2003 vom 10.12.2003, S. 438

Genehmigung durch den Präsidenten am 12.11.2004

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2004 vom 26.11.2004, S. 325

Genehmigung durch den Präsidenten am 19.09.2008

Genehmigung durch den Präsidenten am 19.02.2009

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2009 vom 09.04.2009, S. 474

INHALT:

§ 1	Studentinnen- und Studentenschaft.....	476
§ 2	Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa)	477
§ 3	Allgemeiner Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA)	478
§ 4	Fachschaften.....	478
§ 5	Fachschafts-Koordinations-Kooperative (FKK).....	479
§ 6	Unabhängige Referate	480
§ 7	Offizielle Aushangstellen.....	482
§ 8	Änderungen.....	482
§ 9	Zweifelsfälle.....	482
§ 10	In-Kraft-Treten.....	482
§ 11	Bekanntmachung	482

§ 1 Studentinnen- und Studentenschaft

- (1) ¹Die Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück besteht aus den an der Universität Osnabrück immatrikulierten Studentinnen und Studenten. ²Die Studentinnen- und Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität.
- (2) ¹Die Studentinnen- und Studentenschaft hat die Belange der Studentinnen und Studenten in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung und Weiterentwicklung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. ²In diesem Sinne nimmt sie für ihre Mitglieder ein politisches Mandat wahr (§ 20 Absatz 1 NHG). ³Die Studentinnen- und Studentenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Vertretung der Gesamtheit der Studentinnen und Studenten der Hochschule im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung studentischer Interessen,
 2. die Förderung der politischen Bildung sowie der geistigen und musischen Interessen ihrer Mitglieder,
 3. die Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,
 4. die wirtschaftliche und soziale Selbsthilfe, unbeschadet der Zuständigkeit der Studentenwerke, des Landes Niedersachsen und des Bundes,
 5. die Pflege der überregionalen und internationalen Studentinnen- und Studentenbeziehungen,
 6. die Förderung des freiwilligen Studentinnen- und Studentensports, unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule.
- ⁴Die Studentinnen- und Studentenschaft kann auch zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. ⁵Sie unterrichtet die Hochschule und die Öffentlichkeit über ihre Arbeit.
- (3) ¹Für die Erfüllung der Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft sind ihre Organe, die grundsätzlich hochschulöffentlich tagen, zuständig. ²Das sind
1. das Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa),
 2. der Allgemeine Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA),
 3. die Fachschaftsräte (FSR),
 4. die Vollversammlung (VV),
 5. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV),
 6. die Fachschafts-Koordinations-Kooperative (FKK),
 7. die Studentinnenvollversammlung,
 8. die Fachschaftsstudentinnenvollversammlung,
 9. die Vollversammlung der ausländischen Studentinnen und Studenten,
 10. die Vollversammlung der schwulen und nichtschwulen Studenten,
 11. die Vollversammlung der behinderten Studentinnen und Studenten,
 12. das Referat für Lesben und andere Frauen,
 13. das Ausländerinnen- und Ausländerreferat,
 14. das Schwulenreferat.
- (4) Verbindliche Beschlüsse können nur von solchen Organen gefasst werden, die aus einer Wahl hervorgegangen sind.
- (5) Die Studentinnen- und Studentenschaft hat die Möglichkeit, durch Satzungsänderung weitere studentische Organe gemäß § 20 Absatz 2 NHG zu bilden.

§ 2 Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa)

- (1) ¹Das Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) hat 45 Mitglieder. ²Die Mitglieder des StuPa werden in freier, gleicher und geheimer Wahl aus den Mitgliedern der Studentinnen- und Studentenschaft gewählt.
- (2) ¹Das StuPa beschließt über alle Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Studentinnen- und Studentenschaft gehören. ²Es ist insbesondere zuständig für
1. die Satzung,
 2. die Finanz-, die Beitrags- und die Wahlordnung sowie die Geschäftsordnung des StuPa sowie anderer Ordnungen, die das StuPa mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt,
 3. den Haushaltsplan,
 4. die Wahl einer Präsidentin / eines Präsidenten des StuPa und ihrer / seiner zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter,
 5. die Wahl und Entlastung des AStA,
 6. die Wahl von Haushaltsausschuss und Wahlausschüssen (Wahlen zum StuPa und zu den Fachschaftsräten sowie Wahl zum AStA) und zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern,
 7. Weisungen an den AStA.
- (3) ¹Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des StuPa beginnt mit dem Sommersemester und endet mit dem Ende des folgenden Wintersemesters. ²Wenn die Wahl nicht vor Beginn des Sommersemesters zustande gekommen ist, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des StuPa bis zum Zusammentritt des neugewählten StuPa. ³Zu diesem Zeitpunkt beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des StuPa; sie endet zum gleichen Zeitpunkt, wie die Amtszeit gemäß Satz 1 enden würde.
- (3a) ¹Die konstituierende Sitzung des StuPa muss in den ersten 30 Tagen der Legislaturperiode des neu gewählten StuPa stattfinden. ²Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 muss die konstituierende Sitzung innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des amtlichen Wahlergebnisses stattfinden.
- (4) ¹Zur Bildung einer Fraktion bedarf es mindestens drei Mitglieder des StuPa. ²Fraktionen haben die in der Geschäftsordnung des Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück in § 1 Absatz 4 und § 8 Absatz 5 benannten Rechte und bestimmen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.
- (5) ¹Die Mitgliedschaft im StuPa endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studentinnen- und Studentenschaft. ²Der Rücktritt eines Mitglieds des StuPa wird wirksam, wenn er schriftlich bei der Präsidentin / dem Präsidenten des StuPa erklärt wird. ³Mit Zugang der Erklärung endet die Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds und beginnt die Amtszeit des nachrückenden Mitglieds des StuPa.
- (6) ¹Scheidet ein Mitglied des StuPa aus der Studentinnen- und Studentenschaft aus oder wird ein Sitz aus einem anderen Grund frei, so richtet sich das Nachrückverfahren nach der Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück. ²Die Mitglieder des StuPa werden im Falle ihrer Verhinderung von den nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzpersonen nachrücken würden.
- (7) Während der Sitzung darf ein Wechsel in der Wahrnehmung des Sitzes gemäß Absatz 5 nur vor Beginn eines Tagesordnungspunktes erfolgen.
- (8) ¹Die Amtszeit der Präsidentin / des Präsidenten des StuPa und ihrer / seiner zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des StuPa. ²Ihre Amtszeit endet außerdem mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studentinnen- und Studentenschaft, wenn sie zurücktreten oder das StuPa eine Nachfolgerin / einen Nachfolger wählt. ³Im Falle eines Rücktritts oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studentinnen- und Studentenschaft müssen die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers weitergeführt werden, längstens aber bis zum Ende des laufenden Semesters.

§ 3 Allgemeiner Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA)

- (1) Der Allgemeine Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA) ist das geschäftsführende Organ der Studentinnen- und Studentenschaft.
- (2) ¹Der AStA besteht aus acht Mitgliedern (Referaten). ²Ein Mitglied des AStA übernimmt das Referat Finanzen, ein Mitglied des AStA übernimmt das Referat Soziales, ein Mitglied des AStA übernimmt das Referat Fachschaften.
- (3) ¹Die AStA-Mitglieder werden durch das StuPa in freier, gleicher und geheimer Wahl aus der Mitte der Studentinnen- und Studentenschaft gewählt. ²Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder des StuPa erhält (absolute Mehrheit); im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus.
- (4) ¹Die Amtszeit der AStA-Mitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. ²Ihre Amtszeit endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studentinnen- und Studentenschaft, wenn sie zurücktreten oder das StuPa gemäß Absatz 3 eine Nachfolgerin / einen Nachfolger wählt. ³Im Falle eines Rücktritts oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studentinnen- und Studentenschaft müssen die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers weitergeführt werden, längstens aber bis zum Ende des laufenden Semesters.
- (5) ¹Der AStA vertritt die Studentinnen- und Studentenschaft. ²Das Recht zur Vertretung ist auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft (§ 20 Absatz 1 NHG) beschränkt. ³Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden und bedürfen der Schriftform. ⁴Bei Rechtsgeschäften mit einem Volumen von mehr als 2.500 € ist ein Beschluss des AStA erforderlich.
- (6) ¹Der AStA fasst seine Beschlüsse mehrheitlich, sie können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. ³Die Bestimmungen der Universität Osnabrück gelten sinngemäß.

§ 4 Fachschaften

- (1) ¹Die Studentinnen- und Studentenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

1. die Fachschaft Sozialwissenschaften,
2. die Fachschaft Kultur- und Geowissenschaften,
3. die Fachschaft Erziehungs- und Kulturwissenschaften,
4. die Fachschaft Physik,
5. die Fachschaft Biologie / Chemie,
6. die Fachschaft Mathematik / Informatik,
7. die Fachschaft Sprach- und Literaturwissenschaft,
8. die Fachschaft Psychologie und Gesundheitswissenschaften
9. die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften,
10. die Fachschaft Rechtswissenschaften.

²Mitglied einer Fachschaft ist jede Studentin / jeder Student, die / der in einem Studiengang des entsprechenden Fachbereichs eingeschrieben ist. ³Ist eine Studentin / ein Student in einer Studiengangskombination oder in mehreren Studiengängen eingeschrieben, so kann sie / er Mitglied mehrerer Fachschaften sein, ist jedoch nur in einer Fachschaft wahlberechtigt; ihr / sein Wahlrecht richtet sich nach der Wahlberechtigung zum Fachbereichsrat. ⁴Zusätzlich ist jede Studentin/jeder Student, die/der in einem Lehramtsstudiengang eingeschrieben ist, Mitglied der Arbeitsgruppe Lehramt und dort wahlberechtigt.

- (2) ¹Fachschaften werden durch Satzungsänderung gebildet, aufgehoben oder geändert, wenn die Bildung, Aufhebung oder Änderung von Fachbereichen wirksam wird. ²Bis zur Wahl eines neuen Fachschaftrates, die zusammen mit der nächsten allgemeinen Wahl zum StuPa erfolgt, werden die Studentinnen und Studenten einer neuen Fachschaft durch ihren bisherigen Fachschaftrat vertreten.
- (3) ¹Organe der Fachschaft sind der Fachschaftrat (FSR) und die Fachschaftsvollversammlung (FSVV). ²Der FSR hat sieben Mitglieder. ³Für ihre Wahl gilt § 2 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. ⁴Für ihre Amtszeit und den Verlust der Mitgliedschaft im FSR gilt § 2 Absätze 3, 3a und 5 entsprechend.
- (4) ¹Der FSR vertritt die Interessen der Studentinnen und Studenten einer Fachschaft. ²Er sorgt für die Koordination zwischen den übrigen Organen der Studentinnen- und Studentenschaft und der Fachschaft. ³Im übrigen hat er die Befugnis, alle Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft wahrzunehmen, die nur die Belange der Fachschaft betreffen oder die vom StuPa auf die einzelnen Fachschaften delegiert worden sind. ⁴Der FSR kann eine eigene Fachschaftssatzung und andere Fachschaftsordnungen beschließen, die der Satzung sowie der Finanz-, Beitrags- und Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft sowie der Geschäftsordnung des StuPa sowie anderer Ordnungen der Studentinnen- und Studentenschaft nicht widersprechen dürfen. ⁵Im Widerspruchsfall gehen die Satzung, die Ordnungen der Studentinnen- und Studentenschaft und die Geschäftsordnung des StuPa vor.
- (5) ¹Der FSR kann aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter wählen. ²Für die Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und ihrer / seiner zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter sowie ihrer Amtszeit und den Verlust ihres Amtes sind die Bestimmungen, die für die Präsidentin / den Präsidenten des StuPa und ihrer / seiner zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter gelten, entsprechend anzuwenden. ³Das an Lebensjahren älteste Mitglied des FSR lädt zur konstituierenden Sitzung des FSR ein. ⁴Es leitet die Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, sofern eine Vorsitzende / ein Vorsitzender gewählt werden soll.
- (6) Der FSR soll mindestens einmal pro Jahr eine FSVV einberufen.
- (7) ¹Die Arbeitsgruppe Lehramt kann für alle Fachbereichsräte, die an der Lehramtsausbildung beteiligt sind, jeweils eine Vertreterin / einen Vertreter und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter bestimmen. ²Diese vertreten mit beratender Stimme die Interessen der Arbeitsgruppe Lehramt in den entsprechenden Fachbereichsräten.

§ 5 Fachschafts-Koordinations-Kooperative (FKK)

- (1) Die Studentinnen- und Studentenschaft bildet als Organ zur Koordinierung der Beziehungen, Kontakte und des Informationsfluss, zwischen den Fachschafträten und den übrigen Organen der Studentinnen- und Studentenschaft, sowie den Fachschafträten selbst, die FKK.
- (2) ¹Die FKK hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Die Vertretung der Gesamtheit der Studentinnen- und Studenten der Universität Osnabrück im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung studentischer Interessen, soweit nicht andere Organe der Studentinnen- und Studentenschaft zuständig sind,
 2. die Förderung der Zusammenarbeit der Fachschaften und Fachschafträte bei der Vertretung gemeinsamer Belange und fächerübergreifender Studienangelegenheiten,
 3. die Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich anderer Organe der Studentinnen- und Studentenschaft fallen,
 4. die Pflege überregionaler und internationaler Studentinnen- und Studentenbeziehungen, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich anderer Organe der Studentinnen- und Studentenschaft fallen,
 5. die Sammlung von Informationen über Vorhaben der Organe der studentischen und universitären Selbstverwaltung und die Weiterleitung dieser Informationen an andere Organe der Studentinnen- und Studentenschaft.

²Der FKK können durch Beschluss andere Organe der Studentinnen- und Studentenschaft, Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen werden. ³Diese Aufgaben sollen einen fächerübergreifenden Charakter besitzen. ⁴Daneben kann die FKK auch zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. ⁵Die FKK soll die Fachschaften, die FSR, den AStA, das StuPa, die Universität Osnabrück und die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Arbeit unterrichten.

- (3) ¹Die FKK setzt sich aus je einer Vertreterin / einem Vertreter der in § 4 Absatz 3 genannten FSR zusammen. ²Jeder neugewählte FSR entscheidet auf seiner konstituierenden Sitzung über die Mitarbeit in der FKK und wählt daraufhin eine Vertreterin / einen Vertreter und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter, die / der den entsendenden FSR in der FKK vertritt. ³§ 2 Absätze 3 und 5 sind auf die Mitglieder der FKK entsprechend anzuwenden; nachrückendes Mitglied ist die Stellvertreterin / der Stellvertreter. ⁴Der entsendende FSR hat nach vorzeitigem Ausscheiden seines Vertreters unverzüglich eine neue Stellvertreterin / einen neuen Stellvertreter zu wählen.
- (4) Zur konstituierenden Sitzung der FKK hat die Referentin/ der Referent für Fachschaften im AStA in den ersten 30 Tagen des ersten Semesters der Amtszeit der neugewählten FSR einzuladen.
- (5) ¹Die Referentin / der Referent für Fachschaften steht der FKK als nichtstimmberechtigtes Mitglied vor und leitet die laufenden Geschäfte der FKK. ²Sie / er hat die Beschlüsse und Interessen der FKK gegenüber der Universität Osnabrück und in der Öffentlichkeit zu vertreten und umzusetzen. ³Die Referentin / der Referent hat die Aufgabe die Arbeit der FSR in FKK-Angelegenheiten zu koordinieren und einen Informationsaustausch, insbesondere über die vom AStA und StuPa sowie der zentralen universitären Organe gefassten Beschlüsse, zu gewährleisten.
- (6) ¹In der zweiten Sitzung des Sommersemesters wählt die FKK in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit, eine Kandidatin / einen Kandidaten der FKK für das Amt der Referentin / des Referenten für Fachschaften. ²Dieser Wahlvorschlag ist durch die amtierende Referentin / den amtierenden Referenten für Fachschaften fristgerecht beim Wahlleiter zur AStA-Wahl zur nächsten Wahl des AStA einzureichen. ³Das allgemeine Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl des AStA bleibt hiervon unberührt.
- (7) ¹Das Nähere regelt eine von der FKK mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließenden Geschäftsordnung. ²Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück.

§ 6 Unabhängige Referate

- (1) ¹Das Referat für Lesben und andere Frauen ist ein Organ der Studentinnen- und Studentenschaft gemäß § 20 Absatz 1 NHG. ²Dieses Referat ist ein unabhängiges Referat. ³Die Referentin und eine Stellvertreterin werden nicht vom StuPa gewählt. ⁴Auf einer Vollversammlung der ordnungsgemäß immatrikulierten Studentinnen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl eine Referentin und eine Stellvertreterin gewählt. ⁵Die Vollversammlung findet im Rahmen der Wahlen zum StuPa statt. ⁶Auf den genauen Termin und Ort wird in den Wahlräumen hingewiesen. ⁷Auf den Termin der Wahl soll auch in den Rückmeldungsunterlagen der Universität hingewiesen werden. ⁸Das Referat für Lesben und andere Frauen hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Vertretung der Gesamtheit der Studentinnen der Hochschule im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung der Interessen der Studentinnen,
 2. die Förderung von Studentinnen, ihrer politischen Bildung sowie ihrer musischen und geistigen Interessen,
 3. die Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studentinnen,
 4. die Zusammenarbeit mit den Frauenbeauftragten sowie den für Frauenförderung, Gleichberechtigung, Frauenforschung und -studien zuständigen Organen und Personen der Universität,

5. die Pflege der überregionalen und internationalen Studentinnenbeziehungen,
6. die Einberufung von Studentinnenvollversammlungen,
7. für die Wahrung der Rechte von Frauen einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Hautfarbe oder ihrer Religion vorzugehen.

⁹Das Referat für Lesben und andere Frauen kann im Rahmen seiner Zuständigkeit zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. ¹⁰Es muss mindestens einmal pro Jahr eine Studentinnenvollversammlung einberufen, die während der Vorlesungszeit stattfinden muss. ¹¹Die Einladung für die Studentinnenvollversammlung muss an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gemacht werden. ¹²Zeitgleich sind der AStA, alle Fachschaftsräte und die Präsidentin / der Präsident der Universität Osnabrück zu benachrichtigen. ¹³Das Referat für Lesben und andere Frauen unterrichtet die Hochschule und die Öffentlichkeit über seine Arbeit.

- (2) ¹Das Ausländerinnen- und Ausländerreferat ist ein Organ der Studentinnen- und Studentenschaft gemäß § 20 Absatz 1 NHG. ²Dieses Referat ist ein unabhängiges Referat. ³Die Referentin / der Referent und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden im Rahmen der Wahlen zum Studentinnen- und Studentenparlament von den ordnungsgemäß immatrikulierten ausländischen Studentinnen und Studenten in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. ⁴Das Ausländerinnen- und Ausländerreferat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit der ausländischen Studentinnen und Studenten der Hochschule im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung der Interessen der ausländischen Studentinnen und Studenten,
2. die Förderung von ausländischen Studentinnen und Studenten, ihrer politischen Bildung sowie ihrer musischen und geistigen Interessen,
3. die Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der ausländischen Studentinnen und Studenten,
4. die Pflege der überregionalen und internationalen Studentinnen- und Studentenbeziehungen,
5. die Einberufung von Vollversammlungen der ausländischen Studentinnen und Studenten,
6. für die Wahrung der Rechte von Ausländerinnen und Ausländern einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion vorzugehen.

⁵Das Ausländerinnen- und Ausländerreferat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. ⁶Es muss mindestens einmal pro Jahr eine Vollversammlung der ausländischen Studentinnen und Studenten einberufen, die während der Vorlesungszeit stattfinden muss. ⁷Die Einladung für die Vollversammlung der ausländischen Studentinnen und Studenten muss an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gemacht werden. ⁸Zeitgleich sind der AStA, alle Fachschaftsräte und die Präsidentin / der Präsident der Universität Osnabrück zu benachrichtigen. ⁹Das Ausländerinnen- und Ausländerreferat unterrichtet die Hochschule und die Öffentlichkeit über seine Arbeit.

- (3) ¹Das Schwulenreferat ist ein Organ der Studentinnen- und Studentenschaft gemäß § 20 Absatz 1 NHG. ²Dieses Referat ist ein unabhängiges Referat. ³Der Referent und ein Stellvertreter werden nicht vom StuPa gewählt. ⁴Auf einer Vollversammlung der ordnungsgemäß immatrikulierten, schwulen und nichtschwulen Studenten werden in freier, gleicher und geheimer Wahl ein Referent und ein Stellvertreter gewählt. ⁵Die Vollversammlung findet im Rahmen der Wahlen zum StuPa statt. ⁶Auf den genauen Termin und Ort wird in den Wahlräumen hingewiesen. ⁷Auf den Termin der Wahl soll auch in den Rückmeldungsunterlagen der Universität hingewiesen werden. ⁸Das Schwulenreferat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit der schwulen Studenten der Hochschule im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung der Interessen der schwulen Studenten,
2. die Förderung von schwulen Studenten, ihrer politischen Bildung sowie ihrer musischen und geistigen Interessen,

3. die Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der schwulen Studenten,
4. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen schwuler Studenten,
5. die Einberufung von Vollversammlungen der schwulen und nichtschwulen Studenten,
6. für die Wahrung der Rechte von Schwulen einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Hautfarbe oder ihrer Religion vorzugehen.

⁹Das Schwulenreferat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. ¹⁰Es muss mindestens einmal pro Jahr eine Vollversammlung der schwulen und nichtschwulen Studenten einberufen, die während der Vorlesungszeit stattfinden muss. ¹¹Die Einladung für die Vollversammlung der schwulen und nichtschwulen Studenten muss an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gemacht werden. ¹²Zeitgleich sind der AStA, alle Fachschaftsrate und die Präsidentin / der Präsident der Universität Osnabrück zu benachrichtigen. ¹³Das Schwulenreferat unterrichtet die Hochschule und die Öffentlichkeit über seine Arbeit.

§ 7 Offizielle Aushangstellen

- (1) Die offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft befinden sich im Eingangsbereich des AVZ, an der Aushangstelle des AStA, im Erdgeschoss des linken Flügels des HTW-Gebäudes, im Erdgeschoss der Schlossmensa und im Erdgeschoss des EW-Gebäudes.
- (2) Es soll sich in jedem Gebäude der Universität Osnabrück eine Aushangstelle der Studentinnen- und Studentenschaft befinden, an der Mitteilungen der Organe der Studentinnen- und Studentenschaft ausgehängt werden können.

§ 8 Änderungen

¹Diese Satzung kann vom StuPa mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Eine Änderung, Aufhebung, Einschränkung und / oder Durchbrechung der Regelungen des § 4 und des § 5 bedarf zusätzlich der Genehmigung der Mehrheit der Mitglieder der FKK. ³Diese Änderung bedarf der Genehmigung der Präsidentin / des Präsidenten der Universität Osnabrück.

§ 9 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen sind die Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück, die Geschäftsordnung des StuPa der Universität Osnabrück, die Grundordnung der Universität Osnabrück und das NHG in der jeweils geltenden Fassung zur Auslegung dieser Satzung heranzuziehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung, geändert durch Beschlüsse des StuPa der Universität Osnabrück vom 16.04.2008, 12.11.2008 und vom 21.01.2009, tritt nach Genehmigungen durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 19.09.2008 und vom 19.02.2009 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

§ 11 Bekanntmachung

- (1) ¹Die Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück wird - nach ihrer Genehmigung gemäß § 10 – von der Präsidentin / dem Präsidenten des StuPa durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft bekannt gemacht. ²Es ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraumes, der mindestens zwei Wochen betragen muss, auf dem ausgehängten Exemplar zu vermerken.

- (2) Die Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen (gemäß Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück) aufzubewahren.
- (3) ¹Die Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück kann jederzeit im AStA eingesehen werden. ²Je ein Exemplar ist an den AStA, alle unabhängigen Referate gemäß § 6, alle Fachschaftsräte und alle Fraktionen im StuPa zu schicken.
- (4) Werden Änderungen der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück beschlossen, so gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend.